√ φ
J. Germ.
53°

<36610489830012

<36610489830012

Bayer. Staatsbibliothek

Kurtzgefaßter
Auszug
aus
Herrn D. Gottfried Barths
Berichte
von der Gerade, Adelichen Leibgedinge,
Morgengabe und Mußtheil
nebst Heergeräthe,
worinnen jedes derselben bestehe,
da denn die dazu gehörigen Stücken nach dem
Alphabet specificiret, und solches alles in Fragen
und Antwort kurtz gefasset,
auch mit einigen Anmerckungen
aus den bewährtesten
Rechtsgelehrten
illustriret worden
nebst
Herrn D. Barths Leben
ans Licht gestellt
von
Johann Gottfried Feinlern.

Leipzig,
verlegts Johann Christoph Gollner, 1760.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geneigter Leser!

Es ist wohl eben nichts neues, vielweniger etwas tadelhaftes, daß man aus grossen Büchern kurze Auszüge verfertiget. Jenes wissen auch diejenigen, welche sich nur zur höchsten Nothdurft in den Geschichten der Gelehrten umsehen; oder jezuweilen, um die lange Weile zu vertreiben, die Buchläden besuchen; dieses aber hat die Erfahrung zur Gnüge bekräftiget, da diejenigen, welche eine solche mühsame Arbeit über sich nehmen, nicht ohne sonderlichen Nutzen verfahren sind. Grosse Wercker, ob sie schon, wie es billig allezeit seyn solte, mit vieler und gründlicher Gelehrsamkeit aufgezeichnet, und der gelehrten Welt mitgetheilet werden, sind doch, nach Verhältniß der Umstände, denen Lesern iezuweilen mehr eine Beschwerde, und dienen nicht allemal, den Grund eines gelehrten Gebäudes zu legen. Denn in dem Gehirn derer, wo

man noch Materialien zusammen sucht, einen bewährten Grund der Gelehrsamkeit zu legen, machen grosse und weitläuftige Schriften mehr Verwirrung, als daß sie zur heilsamen Beförderung solten viel beytragen. Die Ursach ist Handgreiflich. Ein Anfänger, wenn er etwas weitläuftig ausgeführtes auch mit der grösten Aufmercksamkeit lieset, wird doch so leicht den behörigen Begrif davon nicht erlangen; da er hingegen bey kurtz gefaßten Sätzen sich die schönsten Ideen, aus welchen dann eine wohlgegründete Wissenschaft durch die Beyhülfe einer aufgeräumten Beurtheilungs Kraft erwachsen kan, in den Kopf zusetzen vermögend ist. Ambey wird schon vielen der Glaube in die Hände kommen seyn, daß sie bey manchen weitläuftigen, obwohl gelehrten Buche mehr Verdruß, als Vergnügen gehabt. Wer in der Geschwindigkeit etwas von dieser oder jener Materie suchen, und sich desfalls Raths erholen will, wird allezeit lieber sehen, wenn er die Sache in der Kürtze auf einmahl finden, lesen und begreifen kan, als wenn er lange blättern, durch anhaltendes Lesen die Gedancken distrahiren,

hiren, und den Anfang am Ende, benebst seinen eigenen Gedancken, zu deren Ausführung er etwas zu wissen verlangt, vergessen soll. Zu geschweigen, daß grosse Wercker theuer und kostbar sind, und also nicht jedwedens Beutel sich dazu im Stande befindet. Indessen soll ferne seyn, daß auf so eine Art dergleichen Schriften in Verachtung gezogen würden. Wie könte man sie denn würdig schätzen, daß sie kurtz gefasset würden? Man muß die Person, wer? und den Endzweck, warum sie gelesen werden? in genaue Ueberlegung ziehen. Wären nicht solche Gestirne erster Größe in der Welt, welche diese und jene Materie so vortreflich ans Licht setzen, wie wolten die kleinen Lichtergen ie zuweilen einigen Schein zu geben vermögend seyn.

Gegenwärtig kurtzgefaßter Auszug handelt von der Gerade, und ist aus Herrn D. Gottfried Barths Berichte von der Gerade, gezogen. Ob nun schon die Gerade nicht aller Orten gewöhnlich, so schlägt doch diese Materie so starck in die Praxin ein, daß man sie sonderlich in Sachsen vor unentbehrlich anzusehen

 hat.

hat. Es haben auch dahero einige dieses durch besondere Bücher und Disputationen ins Licht setzen wollen; allein der gelehrte Herr D. Barth, aus welchem dieser Auszug genommen, hat, nach dem Geständniß der Rechts-Gelehrten, davon am vollständigsten und am besten geschrieben, daß also, wer dessen Bericht besitzet, der andern Schrifften von dieser Materie ohne Schaden entrathen kan.

Und hieraus, wenn man, was oben von der Kostbarkeit und Weitläufftigkeit gesagt worden, dazu zunehmen sich gefallen läst, können die Bewegungs-Gründe, warum dieser kurtzgefaßter Auszug ans Licht gestellet worden, ersehen werden.

Die Methode, da man die Sache durch Frag und Antwort vorgetragen, will zwar von vielen mit scheelen Augen angesehen werden; allein man hat sie deswegen behalten, weil sie sehr bequem, sich kurz, deutlich und doch hinlänglich zu erklären, und also bey solchen kurzen Auszügen sonderlich den Vorzug behält. Nach adäquat verfertigten Beschreibungen der Sachen sind die Sätze mit einigen Anmer-

ckun-

ckungen aus den bewährtesten Rechtsgelehrten illustriret, und die behörigen Stücke der Gerade ꝛc. nach Alphabetischer Ordnung angeführet worden, so daß man in diesem compendio mit einmahl, was in diesem Stück nöthig und nützlich, sich vor Augen legen kan. Da denn also diejenigen, welche in Foro, wo fast täglich wegen der Gerade und andern daher gehörigen Stücken Entscheidungen vorfallen, zuthun haben, dieses Wercksgen nicht ohne Nutzen gebrauchen können. Am Ende ist Herr D. Barths Leben kürtzlich angefüget, um denenjenigen, welche von diesem gelehrten Mann einige Wissenschaft verlangen, einige Gefälligkeit zu erweisen. G. L. gebrauche dieses Auszugs mit Nutzen und Gesundheit.

Geschrieben den 9. Octobr. 1738.

Verzeichniß der Capitel.

Cap. I. Von Benennung der Gerade, deren Ursprung, auch was und wie vielerley dieselbige sey? p. 1.

Cap. II. Von denenjenigen Personen, welche nach sich Gerade verlassen und nehmen. p. 8.

Cap. III. Worinnen die Gerade bestehe, und was vor Stücken dazu gehören. p. 33.

Cap. IV. Von der Gerade sonderbaren Natur und Eigenschaft. p. 75.

Cap. V. Vom Rechte und Würckung der Gerade p. 75.

Cap. VI. Von Fürstl. und andern Standes Personen auch derer von Ritters Art, als: Der adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe und Mustheil, worinne jedes bestehet, und sich von der allgemeinen Gerade unterscheidet. p. 112.

Membr. I. von der Adelichen-Gerade p. 113.

Membr. II. von Leib-Gedinge p. 118.

Membr. III. von der Morgen-Gabe p. 157.

Membr. IV. vom Mußtheil. p. 163.

Cap. VII. Von denen Fällen, da die Gerade und Fräulichen Gerechtigkeiten nicht statt haben, oder auch aufhören.

Cap. VIII. Vom Heer-Geräthe p. 192.

Cap. I.

Cap. I.

Von Benennung der Gerade, deren Ursprung, auch was, und wie vielerley dieselbige sey?

Woher entspringt das Wort Gerade?

Die Gerade ist vermuthlich wohl zuerst von denen Sachsen erfunden worden, weil man vormahls bey andern Völckern von dergleichen nichts gehört hat, als daß die Sachsen solche nach und nach eingeführet haben.

Wer ist wohl der Urheber und Erfinder derselben gewesen?

Man giebet zwar vor, als wenn der Kayser Henricus Auceps das Sachsen-Recht vermehret und darinnen die Gerade mit dem Heer-Geräthe eingeführet habe, (1) es beruhet aber solches nur in ungewisse Muthmassungen, und

kan der eigentliche Erfinder solcher Gerade nicht gründlich ausfündig gemacht werden.

(1) vid. D. Wilh. Schmuck. in Dispur. de Gerada de An. 1621.

Wo wird das Wort Gerade hergeleitet?

Einige deriviren es von dem Worte Rade (2) d. i. a Rota, weil die meisten Stücken in Garn und Leinen-Geräthe, auch wüllenen gesponnenen Zeugen bestehen, welche von denen Weibes-Personen auf dem Spinn-Rade gesponnen und ihnen überlassen werden, andere aber sagen, wie das Wort Gerade so viel heisse, als Geräthe in eines Mannes Hause. (3)

(2) D. Schilter in Exercit. ff. 36. th. 76.

(3) Land-Recht ad L. 1. art. 24.

Wie wird die Gerade sonst genennet?

Sie wird theils von einigen Arredium, welches eigentlich Leinen-Zeug heissen soll, (4) und theils von manchen Jocalia genennt, welches letztere so viel als Weiblicher Schmuck und Zierath (5) bedeutet.

(4) D. Jac. Born in Disp. de Gerada, th. I. de an. 1665.

(5) D. Petr. Müller, Disp. de Jocalibus, von Weiber-Schmucke, de an. 1686.

Werden die Gerade-Stücken nicht auch res utensiles genennt?

Ja, und zwar darum, weil sie gröstentheils in solchen Stücken besteht, mit welchen die Weibes-

des-Personen täglich umzugehen, oder selbige in ihren Beschluß und Verwahrung zuhaben pflegen, auch sonst solche zu ihren täglichen Gebrauch in der Haußhaltung nöthig haben. (6)

(6) Ob wohl nach dem Jure civili unter denen utensilibus gemeiniglich nur Esculenta und Poculenta, oder alles, was man zur täglichen Haußhaltung nöthig hat, verstanden werden, L. 12. §. 28. ff. de Fund. instruct. so pflegen doch solche Utensilia nur bey des Mannes Leben also genennet zu werden, nach dessen Tode aber heisset es Gerade, Landr. L. 3. art. 5. & 24.

Was ist aber eigentlich die Gerade?

Es sind gewisse bewegliche Stücken, welche theils die Eheweiber in ihren Beschlusse gehabt, und, vermöge derer Sächsischen Rechte und eingeführter Gewohnheiten oder Statuten, einer Witbe nach ihres Mannes Tode eigenthümlich verbleiben müssen, und die theils einer Tochter oder Mutter, nach Absterben eines von beyden, oder auch einer nahen Anverwandin von mütterlicher Seite, weiblichen Geschlechts, nach Ableben ihrer Muhme, zufallen.

Sind denn bey der Gerade nur bewegliche Stücken zu befinden?

Es sind nicht nur res mobiles, welche von einem Orte zum andern fortgetragen werden können, sondern auch se moventes, die sich selbst bewegen, darunter begriffen, und werden solche

Stücken darzu genommen, wie iedes Orts Gebrauch und eingeführter Gewohnheit ist.

Uberkommet denn das Eheweib erst nach ihres Mannes Tode, als Witbe, aus ihres Ehemannes Verlassenschafft die Gerade?

Nein, sondern sie hat albereit bey ihres Ehemannes Leben das Eigenthum daran erlanget, sobald sie solche in ihre Verwahrung und Beschluß bekommen.

Hat der Ehemann über solche Stücken, die das Eheweib unter sich hat, keine Macht und Gewalt mehr?

Nein, weil er das Eigenthum daran verlohren, und kan er ohne seines Eheweibes Wissen und Willen nichts davon verkauffen, versetzen noch verschencken, sondern, wenn er solches vor sich thut, muß ihr solches Stücke ohne Entgeld von demjenigen, der es hat, wieder ausgeantwortet oder der Werth dafür ersetzet werden.

Wie vielerley ist die Gerade?

Nur einerley, iedoch wird sie an Seiten dererjenigen, welche solche bekommen, dergestalt eingetheilet, daß eines theils das Eheweib, als Witbe, nach ihres Mannes Tode die Gerade völlig erhält, und andern theils die nächsten Nifftel oder Spillmagen und Bluts-Freundin, von mütterlicher Linie, von ihrer verstorbenen Muhme, Baase oder Nifftel solche überkommet, und dahero die letztere den Nahmen Nifftel-Gerade führet. (7)

(7) Sol-

(7) Solchergestalt kan man auch sagen, daß die Gerade zweyerley sey, nehmlich die volle Gerade und Nifftel-Gerade, Lic. Hermanni Tract. von der Erb-Folge ab intest. Lib. 1. Cap. 2. §. 71. pag. 122.

Kommt die erstere mit der so genannten Nifftel-Gerade auch überein?

Ordentlicher weise, was zu einer bürgerlichen Gerade pfleget gerechnet zu werden, das gehöret auch zur Nifftel-Gerade, iedoch ist hierbey des verstorbenen Eheweibes Nifftel dem hinterlaßnen Ehemanne, (8) das Ehebette mit einem Uberzuge (9) samt den Bett-Vorhängen, (10) seinen Tisch mit einem Tisch-Tuche, seine Banck mit einem Pfühle und seinen Stuhl mit einem Küssen nebst einer Hand-Quehle von denen Gerade-Stücken zu überlassen verbunden.

(8) Der verstorbenen Nifftel Brüdern oder anderen Anverwandten werden dergleichen Stücken nicht ausgeliefert, sondern nur alleine dem Ehemanne, Andr. Rauchcar P. 1. qv. 35. n. 2. p. 277.

(9) Solcher darff nicht eben der beste und auch nicht der schlimste seyn, sondern ist gnug, wenn selbiger nur von mitler Gattung geliefert wird. Carpz. p. Const. 14. Def. 49. n. 5.

(10) Ob eben diejenigen Bett-Vorhänge, welche eben zu der Zeit, da das Eheweib noch am Leben gewesen und hierauf verstorben, ums Bette gehangen, müssen hergegeben werden, solches ist nicht ausgemacht, sondern, wie D. Barth meynet, so können auch welche aus dem

Kasten und Schrancke, wenn solche nur zum Gebrauch angeschafft und aufbehalten worden, dem Ehemanne ausgeliefert werden, iedoch müssen selbige wenigstens von mitler Güte seyn, weil denen Rechten nach wenn etwas nur in genere und nicht in specie determiniret ist, weder das beste noch das schlimste, sondern das mittelmäßige zu verstehen und zu extradiren sey, L. 35. pr. C. de Donat. & L. 37. ff. de Leg. 1. Carpz. d. l.

Was ist die Nifftel.

Sie ist derjenige, welche der Verstorbenen von mütterlichen Seiten, und zwar bloß allein durch eine Person weiblichen Geschlechts verwand ist, und, denen Rechten nach, cognata in specie genennet wird.

Was heisset Spill-Magen.

Eine Bluts-Freundin, und haben die alten Sachsen solches Wort von der Spille, oder Spindel, Spule und Rocken, womit die Weibes-Person umgehet und daran spinnet, hergenommen.

Wie wird die Gerade eingetheilet?

In Adeliche und Unadeliche oder Bürgerliche.

Wie mehr?

In die volle und halbe oder kleine Gerade.

Worinnen bestehet die volle oder gantze Gerade?

Sie bestehet in denenjenigen Stücken, wie solche in dem Cap. III. specificiret sind.

Was

Was ist die halbe oder kleine Gerade?

Sie ist diejenige, wie solche nach eines jeden Orts, Stadt-Rechten oder Statuten eingeführet und geordnet ist.

Warum ist die Gerade eingeführet worden?

Ohne Zweiffel daher, weil sonst die Männer mit ihren Söhnen meistentheil zu Felde liegen und in Kriege seyn müssen, da denn die Eheweiber mit ihren Töchtern von ihren Männern und Vätern wenig oder nichts zu ihrem Unterhalte und Anschaffung der Kleider, Wäsche und dergleichen bekommen können, dahero dieselben zu Hause durch Spinnen, Würcken und andrer Hauß-Wirthschafft sich was anschaffen, auch noch darzu dem Ehemannne von ihren ersponnenen Geräthe ein Bette, zwey Leilachen, ein Tisch-Tuch und Hand-Quehle zum Heer-Geräthe geben musten, worauf man vor billig erachtet, daß denen Eheweibern und Töchtern dasjenige, was sie durch ihren Fleiß, Mühe, Sorge und Arbeit in Spinnen, Würcken, Nehen und dergleichen erworben und angeschafft, als ihr Eigenthum zum voraus gelassen und ihr solches nicht genommen werde.

CAP. II.

Von denenjenigen Personen, welche nach sich Gerade verlassen und nehmen.

Wer verlässet Gerade.

Nur allein die Weibes-Personen, sie mögen verheyrathet oder ledig seyn. (1)

(1) vid. Lic. Hermanni Tr. de Successf. ab intest. L. 1. c. 2. §. 76. pag. 124. ingleichen D. Joh. Volckm. Bechm. in Us. pract. Feud. Exoter. Exerc. 15. ad L. 2. tit. de fruct. Feud. §. 34. pag. 412.

Warum nur die Weibes-Personen?

Weil dieselben nur allein die Gerade-Stücken, welche sie ersponnen, ersparet und durch ihre fleissige Haußwirthschafft erworben oder von ihrem Ehemanne geschenckt bekommen oder sonst geerbet, als ihr wahres Eigenthum besitzen.

Wer nimmet Gerade?

Nur die Weibes-Personen, und schliessen alles Manns-Volck davon gäntzlich aus. (2)

(2) D. Titius in Jur. Priv. Lib. 7. Cap. 1. §. 14. part. p. 853. Matth. Col. 1. Dec. 42. n. 2. Andr. Goldbeck de Jure Geradæ c. 6. Carpz. p. 2. C. 14. D. 56. Es müste denn inter vivos ein anders seyn disponiret worden. L. Herm. de Succ. ab int. d. l. §. 63. p. 104.

Wer sind die vornehmsten, welche die Gerade bekommen?

In auffsteigender Linie ist es die Mutter oder

Groß-

Groß-Mutter, in absteigender aber die Tochter oder derer Töchter.

Bekommen denn nur diejenigen die Gerade, welche der Verstorbenen von mütterl. Seiten durch Personen weiblichen Geschlechts verwand seyn?

Ja, und zwar daher, weil sie, denen Rechten nach, cognatæ in specie genennet werden.

Können der verstorbenen Bruders Töchter, oder Schwester Sohns-Tochter die Gerade nicht auch fordern?

Nein, weil sie ihren Vätern gleich geachtet werden, und also, wie ihr Vater, der als eine Manns-Person der Gerade nicht fähig ist, also können auch sie durch ihn kein besser Recht hierzu haben.

Werden denn die Halb-Schwestern von Mütterlicher Seiten her von der vollbürtigen ausgeschlossen?

Keinesweges, massen bey der Gerade auf keine doppelte oder vollbürtige Verwandschafft gesehen wird, noch dieselbe einen nähern Grad der Bluts-Freundschafft, wie sonst, nach Sachsen-Rechte, in Erbfällen zu geschehen pfleget, nach sich ziehet, sondern die Halb-Schwester von der Mutter hat mit der vollbürtigen Schwester gleiches Recht, und gehet mit derselben in gleiche Theilung.

Wie wird die Gerade vertheilet?

So wohl nach allgemeinen Käyserlichen, (3)

als auch Sachsen-Rechte (4) wird solche nach den Stämmen (5) vertheilet.

(3) In Novell. 118. c. 1.

(4) D. Herold. Tr. de Jur. Repræs. c. 5. concl. 9. §. 5. n. 31. pag. 281. & Goldbec. Tr. de Gerad. ord. II. success. descend. n. 3. p. 31.

(5) Und zwar, wenn Töchter und verstorbener Tochter Enckelin vorhanden, so vertheilen sie die Gerade nach denen Stämmen in gleiche Theile, es müsten denn Ausgeradete und unverheyrathete vorhanden seyn, da muß freylich diejenige, welche noch nicht ausgestattet worden, erst so viel voraus bekommen, als was die Ausgestattete erhalten, hernach aber theilen sie das übrige in gleiche Theile, Landr. L. 1. Art. 5. & 17.

Hat das Jus Repræsentationis unter Seitwarts-Verwandten nach Sachsen-Rechte bey der Gerade statt?

Nein, sondern die nähere Nifftel oder Gespinn schliesset die in weitern Grad Verwandte aus.

Werden diejenigen Nifftеln, so der Verstorbenen in gleichen Gliede verwand seyn, in der Gerade zugleich zugelassen?

Nicht allezeit, massen öffters eines dem andern vorgehet.

Wie geschiehet dieses?

Wenn nach Absterben einer Weibes-Person sich zu deroselben Gerade sowohl ihre Halb-Schwester von der Mutter Tochter, als auch ihrer

ver Mutter Schwester angiebet, obschon beyde in gleichen und dritten Grad der Blutsfreundschafft mit der Verstorbenen stehen, so wird doch die Schwester Tochter der Mutter-Schwester vorgezogen, weil die erstere mit der Verstorbenen von einer nähern Stamm-Mutter, als bey der letztern, entsprungen (6) anderer Nifftel, so mit der Verstorbenen in gleichen Grad stehen, und doch nicht zur Succession in der Gerade zugelassen werden, nicht zu gedencken. (7)

(6) Man siehet in Successione Geradæ nicht auf die Agnation, sondern es wird eintzig und allein erfordert daß diejenige Person, welche Gerade haben will, der verstorbenen Nifftel von mütterlicher Seite mit nächster Blutsfreundschafft verwand seyn müsse, Richter de succ. ab int. sect. 3. membr. 1. n. 117. p. 318.

(7) Nach denen Churfürstl. Sächsischen Rechten in p. 3. Const. 18. schliesset die Schwester-Tochter, von mütterl. Seite, der Mutter Schwester aus, ob sie schon beyde in gleichen Gradu der Verstorbenen verwand seyn.

Gehen die Töchter allen andern Nifftelen in der Gerade vor?

Allerdings, weil sie die nächsten sind und der Groß-Mutter selbsten in der mütterlichen Gerade vorgezogen werden.

Ist auch ein Unterschied unter denen verheyratheten und unverheyratheten Töchtern zu machen?

Ja, (8) massen heut zu Tage die ausgestatteten

ten Töchter dasjenige, was sie an Gerade-Stücken und sonst empfangen, nach der Mutter Ableben in ein Inventarium oder eydliche Specification bringen und solche Stücken in gemeiner Gerade Theilung conferiren müssen, damit die unverheyratheten Töchter ein gleiches bekommen mögen.

(8) Nach Sächs. Landr. L. 1. art. 5. aber nicht an allen Orten, immassen an manchen Orten per Statutum ein anders eingeführet ist.

Auf was wird sonderlich bey der Gerade gesehen?

Bloß und allein auf die Sipp- und Spillmagenschafft.

Haben denn die unehlichen Töchter mit denen ehlichen an der mütterlichen Blutsfreundschafft gleichen Theil?

Ja, indem sie beyde eine Mutter gezeugt, und also nicht allein derselben leiblichen Töchter, sondern auch unter sich Geschwister sind, dahero, so wenig ihre Mutter durch den unehlichen Beyschlaff ihr Recht und Antheil an ihrer Eltern Verlassenschafft verliehret, (9) so wenig, und noch vielweniger kan denen Töchtern, als unschuldigen Kindern, wegen des von ihrer Mutter begangnen Fehltritts das durch die natürliche Geburt erlangtes Gespinn- und Tochter-Recht an ihrer Mutter Gerade genommen werden, massen die Unehligen gleichfalls Töchter sind, (10) deswegen auch dieselben mit denen ehelich gebohrnen Kindern in der mütterlichen Verlassenschafft zugleich

zugleich succediren, und also auch bey der Gerade, sie komme von der Mutter, oder mütterlichen und seitwärtigen Bluts-Verwandtin her (11) gleiche Theilung haben müssen (12)

(9) Landr. Lib. 1. Art. 5.

(10) ad L. 14. §. 1. ff. de Rit. Nupt.

(11) in L. 10. & 11. de Natur. liber. & L. 14. pr. C. de legit. hered.

(12) Bey Standes-Personen succediren die unehlichen Kinder in der Gerade nur, wenn keine ehelichen vorhanden, juxta L. 5. C. ad SCt. Anth. Perez. in Comm. Cod. ad d. L. 3. n. 3.

Können die im Ehebruch oder Blutschande gebohrnen Töchter sich auch zur Gerade melden?

Diese können nicht zur Gerade gelassen werden, weil sie zu aller Succession unfähig und ausgeschlossen sind. (13)

(13) Goldbecc. de Succ. Gerad. Cap. de Succ. cognat. Descend. n. 40. pag. 42. & 53.

Hat das Jus Repræsentationis bey der Verstorbenen Enckelin auch statt?

Ja, dieselben erlangen von ihrer großmütterlichen Gerade mit ihrer Mutter Schwestern nach denen Stämmen eben diejenige Portion, welche ihre Mutter, wenn sie den großmütterlichen Tod erlebet hätten, bekommen haben würde.

Dürffen sie aber dasjenige, was ihre Mütter zur Ausstattung empfangen, nicht mit einwerffen?

Freylich müssen sie solches, was ihre Mütter

an

an Gerade-Stücken mit bekommen, sich an ihrem Antheile abkürtzen lassen.

Wie geschiehet die Succession, wenn lauter Enckel vorhanden sind?

Sie geschiehet nicht in Capita, sondern in Stirpes.

Wie succediren die Enckellinnen?

Solches geschiehet Jure repræsentationis, und bekommen sie eben soviel, als ihre Eltern, wenn sie am Leben geblieben, hätten zu hoffen gehabt. (14)

(14) per Nov. 118. Cap. 1. verb. partem, quantum eorum Parens, si viveret, habuisset.

Müssen sie aber auch dasjenige conferiren, was ihre Mütter vorher empfangen haben?

Ja, denn wer denen Eltern in Commodis repræsentiren will, der muß selbige auch in incommodo collationis repræsentiren, wie denn auch diejenigen Enckellinnen, obschon ihre Mütter sich von der Großmütterlichen Gerade losgesagt, dasjenige, was ihre Mütter an Gerade-Stücken zu ihrer Ausstattung zu viel empfangen, in die gemeine Theilung der Großmütterlichen Gerade einzuwerffen und zu conferiren schuldig sind.

Können Zwitter auch zur Gerade gelangen?

Wenn dieselben mehr dem weiblichen als männlichen Geschlechte gleich kommen, oder kein sonderlicher Unterschied vorhanden ist, daraus man

man sie vor Manns- oder Weibes-Bilder achten könne, iedoch aber, nach beschehener Besichtigung, den weiblichen Stand erwehlet hätten, so können dieselben in die Gerade succediren. (15)

(15) D. Georg Werner de Jure sucedd. in Reb. expeditor. & utensil. th. 10. lit. e. & Lic. Herman. de succ. ab int. L. 1. c. 2. §. 82. pag. 131. welcher setzet, daß solche Zwitter, wenns anders Zwitter giebet, nicht unbillig vor Gerade-fähig zu halten wären.

Was vor ein Recht haben die Nonnen?

Sie haben wegen der Gerade eben dasjenige Recht, als wie ihre weltlichen Schwestern sich dessen rühmen können, und muß ihnen die Gerade gleichfalls verabfolget werden, weil man hier nicht eben auf den Stand, sondern auf die Bluts-verwand- und Spillmagenschafft zu sehen pfleget. (16)

(16) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 59. Es will zwar scheinen, als wenn man jure retorsionis keine Gerade in ein Closter zu lassen schuldig sey, weil nach Absterben einer Nonne keine aus demselben herausgegeben wird, sondern alles darinnen verbleibet; alleine sie bekommen doch solche ihrer Devotion und Gebets halber, ut Andr. Scheffer in P. 3. qv. pract. 5. n. 7. pag. 43. tradit.

Wie? kan denenjenigen, welche an solchen Orten wohnen, wo keine Gerade gegeben wird, solche verabfolget werden?

Nach der Chur-Sächs. Constit. 38. part. 3. soll

soll man wider die Oerter, von denen man die Gerade, Heergewette und dergleichen nicht, oder allein eines theils nur folgen läst, solches jus retorsionis hinwieder gebrauchen, und der Ende solche Stücke mehr und weiter, dann sie gegeben, nicht folgen lassen. (17)

(17) Dergleichen ist auch an vielen Orten in Statutis verordnet, daß, wo keine Gerade abgefolget wird, an selbige auch hinwieder keine abgegeben werden soll, damit eine Gleichheit gehalten und einem, wie dem andern, gleiches Recht wiederfahren möge.

An wem verfället die Gerade, wenn gar keine Nifftel vorhanden?

An diejenige Obrigkeit, welche mit Ober-Gerichten an solchem Orte wo die Verstorbene die Gerade verlassen, beliehen ist. (18)

(18) Carpz. p. 3. Const. 38. Def. 13. & 14. und zwar nur darum denen Ober-Gerichten, weil diese, nach Gloss. in Landr. Art. 28. lib. 1. und in Weichbild Art. 59. Galgen, Räder und andere Sachen, zur Bestraffung der Ubelthäter, halten müssen. Wiewohl das Consistorium, ob es gleich keine Ober-Gerichte exerciret, wenn eine Priesters-Wittbe ohne Nifftel verstirbet, gleichfalls die Gerade prætendiret, Carpz. in Jurispr. Consist. L. 3. T. 1. Def. 9. n. 11. Jedoch hat D. Andr. Beyer in Addit. ad Carpz. Jurispr. Eccles. ad hanc Def. 9. durch einen allergnädl. Befehl de dato den 8. Jul. 1713. ein anders dargethan.

Wie

Wie aber ist da die Theilung zu machen, wenn mit denen Auswärtigen zugleich auch einheimische Töchter oder andre Nifftel concurriren?

Es haben einige Doctores vor billig erkannt, daß die Gerade zwar in so viele Theile als Erben sind, gesetzet und denen Ausländischen ihr Antheil hiervon, gleich dem Erbe, abgefolget, der innländischen männlichen Mit-Erben, als Geradæ incapacium, Portiones aber denen übrigen einheimischen miterbenden Nifffteln alleine gelassen werden solle, daß also solchergestalt, in Ansehung der Abtheilung der Gerade-Stücken, nach der Erben Anzahl das Jus retorsionis exerciret, hingegen auch darinnen, daß die männlichen Mit-Erben von würcklicher Geniessung und Acquirirung der ihnen zugetheilten Geradæ Portionum von denen Nifffteln excludiret werden, das Sachsen-Recht observiret werde. (19)

(19) Richter p. 3. Dec. 140. n. 24.

Nach welchen Statuten und Rechten wird die Gerade gerechnet?

Nach desjenigen Orts Statuten und Rechten wo der verstorbene Ehemann sein beständiges Domicilium gehabt, oder auch, wo die verstorbene Nifftel sich wesentlich und beständig aufgehalten. (20)

(20) Carpz. p. 2. C. 14. D. 54. Ob aber einer nothwendig an selbigen Orten auch zugleich Bürger seyn müsse, darüber sind die Gelehrten noch

nicht vollkommen einig, wiewohl Carpz. in d. l. Def. 53. n. 3. dafür hält, daß die Jura Statutaria & Municipalia nur die Bürger selbiger Stadt angiengen. Dahero auch die Schutz-Verwanden, ob sie gleich in denen Orten, wo sie sich aufhalten, der Obrigkeit ein gewisses Schutz-Geld und einigen andern Beytrag zum oneribus publicis geben müssen, sich des Sächs. Gerade-Rechts keinesweges zu erfreuen haben, weil ein Schutz-Verwandter nur pro tolerantia & defensione das so genannte Schutz-Geld giebet, nicht aber zum Bürger-Rechte etwas contribuiret, immassen zwischen einen Incolam oder Schutz-Verwanden, qui in aliquem locum suum contulit Domicilium, und einen Bürger ein grosser Unterscheid ist, indem ein Schutz-Verwander nicht einmahl pro Parochiano gehalten wird, noch derselbe, wenn er gleich zu einem verledigten Kirchen-Stuhle näher als ein Bürger ist, solchen erlangen kan.

Sind denn alle ausländische Gespinn der Gerade unfähig?

Diejenige, welche an einem solchem Orte gebohren ist, wo die Gerade eingeführet sie aber in ihrer Kindheit als eine Wayse oder sonst bey anderen Leuten oder Befreunden auferzogen worden und sich daselbst lange Zeit aufgehalten, kan die Gerade allerdings fordern, weil sie als unverheyrathet, ihr forum Domicilii naturale zur Zeit nicht verändert, und also, nach denen Rechten ihres Geburts-Orts, allwo ihre Eltern ihren

ihren beständigen Sitz und Auffenthalt gehabt, sich zu achten. (21)

(21) Richter de Succ. ab intest. Sect. I. membr. I. n. 82. pag. 173.

Wie weit geht derer Ascendenten in der Gerade ihr Recht?

Gleichwie die Descendenten, nehmlich die Töchter und Enckelin allen andern Nifteln, so wohl in auffsteigender, als auch seitwärtiger Linie in der Gerade vorgehen; also schliessen auch hingegen die Ascendenten, die Mutter und Groß-Mutter, der Verstorbenen Geschwister aus. (22)

(22) Heerold de Jure Repræs. Sect. 2. membr. I. concl. 810. p. 135.

Ist dieses nach Sachsen- oder Römischen Rechte geordnet?

Nach Sachsen-Rechte. Denn, vermöge der Römischen Rechte können der Verstorbenen vollbürtigen Geschwister mit denen Eltern nach denen Häuptern die Verlassenschafft in gleiche Theil nehmen.

Erben die Mannes-Personen keine Gerade?

Nein, es mögen Söhne, Ehemänner oder andere Manns-Personen seyn, sondern nur alleine das Weibes-Volck.

Ist dieses durchgehends also geordnet?

An manchen Orten ist zwar eingeführet, daß die Söhne, wenn keine Töchter vorhanden vor der Mutter-Schwester die Gerade nehmen können, oder die Söhne der nächsten Muhme nur

die halbe Gerade ausantworten dürffen, und kommt es hierauf an, wie an ein und andern Orte es eingeführet ist. Denen ordentlichen Rechten nach aber können die Manns-Personen in der Gerade nicht succediren. (23)

(23) Wiewohl, wenn eine Mutter wenig oder nichts von Erbe verliesse, davon die Söhne ihre Legitimam bekommen könten, so sind, auf solchem Fall, die Töchter denenselben die Legitimam von der Gerade abzugeben oder zu suppliren schuldig. Richter de Success. ab int. Sect. 1. Memb. 60. pag. 137. & Heerold de Jur. Repr. c. 5. concl. 9. §. 3. p. 277. Es wäre denn an ein und andern Orte ein anders eingeführet.

Werden die Priester nicht zur Gerade gelassen?

Ja, nach dem Land-Rechte (24) ist verordnet worden, daß der Pfaff gleichen Theil mit der Schwester in der Mutter-Gerade nehmen solle, und zwar um des Betens willen, weil alle Welt ihres Betens geniesset.

(24) L. 1. Art. 5. Und wenn keine Schwester vorhanden, so bekommt er, mit Ausschliessung seiner Brüder weltlichen Standes, die mütterliche Gerade gantz alleine, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 60. Goldbec. de Succ. Gerad. Desc. n. 18. p. 37. Hingegen kan er seines verstorbenen Eheweibes oder Tochter Gerade nicht fordern, sondern muß solche der nächsten Nifftel, oder, wenn gar keine vorhanden, der Gerichts-

Obrigkeit

Obrigkeit dasigen Orts überlassen. D. Joh. Balth. Wernher. p. 3. Obs. For. 21. p. 49.

Was wird durch einen Pfaffen verstanden?

Ein ordentlicher oder ordinirter Priester.

Ist solches bey denen Evangelischen Priestern auch eingeführet?

Ja, iedoch muß er ordiniret seyn, (25) ob er gleich im Ehestande lebet, sonsten er von der mütterlichen Gerade ausgeschlossen wird.

(25) Die Studiosi Theologiæ und diejenigen, welche bey Ableben ihrer Mütter Vocationes zu Geistlichen und Priester-Aemtern erhalten, aber noch nicht ordiniret sind, ingleichen die Doctores und Professores Theologiæ, die Sonnabends-Prediger und Catechetæ, wie auch die Canonici können sich dergleichen Gerechtigkeit nicht theilhafftig machen, weil sie allesamt nicht ordiniret sind, Landr. L. 1. Art. 5. & D. Berger in Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. not. 13. p. 459.

Können die Enckel der Geistlichen, ob sie schon auch Geistliche sind, in der Großmütterlichen Gerade succediren?

Keinesweges, weil das Sächs. Land-Recht ausdrücklich nur von Söhnen und Schwestern, nicht aber von Enckeln und Vaters-Schwestern redet, dahero die denen Geistlichen zu gute geordnete Gerade-Gerechtigkeit auf dieselben nicht extendiret werden kan. (26)

(26) Nam aliter filii & aliter nepotes appellantur, Instit. de Testam. tut. §. fin.

Gehören die Küster und Schulmeister auch zum Geistlichen Orden?

Ja, dahero dieselben gleichfalls mit denen Schwestern in der mütterlichen Gerade succediren. (27)

(27) Berger. in P. 2. Suppl. Cent. 3. conf. 55. pag. 486.

Können denn die Ehemänner auch die Gerade bekommen?

Ordentlicher weise nicht; iedoch ist am unterschiedenen Orten per Statuta (28) eingeführet, daß, wenn ein Eheweib ohne Töchter verstirbet, der Ehemann derselben völlige Gerade an sich behält, wenn aber Söhne oder Eltern vorhanden, muß er ihnen den Pflicht-Theil davon geben oder ist sonst auf eine andre Art verordnet, daß der Ehemann bey Absterbung seines Eheweibes, wenn keine Tochter am Leben ist, oder erfolgten Todes-Fall einer Tochter, wenn die Mutter albereit verstorben, die Gerade bekommet. Wiewohl derselbe, wenn ihm ex Dispositione Statutorum die Gerade seines Eheweibes oder Tochter zugesprochen wird er solche nicht als Gerade, sondern nur als Erbstücken und Mobilia überkommet. (29)

(28) vid. Erl. Leipziger Statut. von Succeff. der Gerade de an. 1672. Art. 1.

(29) D. Wilh. Schmuck in Meth. Tr. de Gerad. art. 1. Th. 8. lit. b. & Finckelthus. Obs. Pract. 81. n. 24.

Wie sind die Statuta anzunehmen?

Sie können anders nicht beständig seyn, als wenn sie von hoher Landes-Obrigkeit entweder confirmiret, oder durch eine beständige über Rechts bewährte Zeit eingeführte Gewohnheit bestätiget worden, (30) auch daß solche also beschaffen seyn müssen, damit sie von gemeinen Rechten nicht allzuweit abgehen. (31)

(30) Wie solches D. Berger in Part. 2. Suppl. Conſ. 56. p. 1486. durch ein Reſponſum bekräfftiget, auch D. Sam. Stryck in Annot. ad Lauterbach. Comp. ff. L. 37. Tit. 1. solchem beystimmet.

(31) Ita, ut minus ſæpe ſcriptum, quam dictum reperiatur, ad L. 102. ff. de Cond. & Demonſtr.

Wie bekommet die Nifftel die Gerade?

Nach Verordnung der allgemeinen Sächsischen Rechte, die Ehemänner, Söhne und Brüder aber aus ein und andern particular und willkührlichen Rechten, oder Statutarischen Ordnungen, oder auch bisweilen ex pacto und conventione contrahentium, nehmlich durch Schenckung oder Verkauffung der Gerade, immassen sowohl Mann- als Weibes-Personen auf dergleichen Art selbige an sich bringen können.

Kan auch ein Vater in Nahmen seines abwesenden Kindes die Gerade-Schenckung acceptiren?

So viel die emancipirten Kinder betrifft, kan er ohne Mandat ihrentwegen dergleichen Donationem Geradæ nicht acceptiren, hingegen derjenigen Kinder halber, so annoch in väterlicher

Gewalt sind, kan er, krafft seiner våterlichen Gewalt, allerdings statt ihrer die Gerade-Schenckung acceptiren. (32) Eine Mutter aber kan dergleichen nicht thun, weil dieselbe mit denen Kindern ad invicem pro extraneis gehalten wird, kein extraneus aber kan vor einem extraneo ohne ausdrůcklichen Mandat rechtsbeståndiger weise was thun oder stipuliren.

(32) L. 12. C. de Contrah. Stipul. so gar, daß auch ein Vater in våterlicher Gewalt seiner Kinder die ihnen zustehende Immobilia ohne Decret kråfftiglich alieniren und deroselben Capitalia aufkůndigen, einheben und die Debitores darůber quittiren kan, ohne daß die Kinder, wenn sie zu ihrer Můndigkeit gelangen, etwas darwider sagen, noch auch, wenn sie nach des Vaters Tode desselben Erben nicht werden, diese ihres Vaters Acta & Facta revociren können.

Nach welchen Orte aber muß die Successio in Gerada geschehen?

Wenn die Verstorbene eine unverheyrathete Person gewesen, und sonderlich noch unter våterlicher Gewalt gestanden, so ist es unstreitig, daß die Succession nach dem loco originis, oder wo ihr Vater sich wesentlich aufhält, eingerichtet werden můsse, wenn sie aber sich verheyrathet hat, so ist ihres Ehemannes Forum und Domicilium der Ort, nach welchen die Succession in Gerada einzurichten sey.

Wie wird es gehalten, wenn eine Weibes-Person bey ihren Befreunden verstirbet?

Wenn dieselbe sich gleich an einen andern Ort zu ihren Befreunden oder sonst, um commoder oder wohlfeiler daselbst zu leben, auch anderer Ursachen halber begeben und ihr gesamtes Vermögen mit dahin genommen, dargegen sich judicialiter nicht erkläret, daß sie sich an solchem Orte beständig niedergelassen haben wolte, so wird doch, ob sie schon allda verstirbet, die Succeßion, so wohl im Erbe, als Gerade, nach ihres Ehemannes Domicilii Rechten angestellet, weil die Mutatio Domicilii facti ist und in dubio nicht præsumiret wird.

Wird denn durch Annehmung einer Charge und Amts das Domicilium pro mutato gehalten?

So lange, als er sein voriges Domicilium nicht ausdrücklich aufgegeben, so wird dafür gehalten, daß er den animum revertendi nicht deponiret habe, wenn er auch schon an demselben Orte, wo er in Besoldung oder Diensten stehet, sich unbewegliche Güter angekauffet hätte und besässe, dahero, wenn es geschehe, daß sein Eheweib an dem Orte, wo er in Diensten ist, verstürbe, so würde nach desjenigen Orts Rechten und Statuten, wo er zuvor sein Domicilium gehabt, müssen gesprochen und die Gerade darnach ertheilet werden.

Kan auch solches auf die Witben, wenn sie sich mit ihrem Vermögen an einen andern Ort wenden, extendiret werden?

Wenn dieselben, nach ihrer Ehemänner Tode, sich mit ihrem Vermögen an einen andern Ort begeben, und daselbst sich häußlich niederlassen, auch alle Bürgerliche Onera mit tragen helffen, ob sie gleich das Bürger-Recht allda nicht erworben, so wird daraus eine Veränderung des Domicilii Originis und ein Entschluß, beständig allda zu verbleiben, vermuthet, und geschiehet, bey ereigenden Fall, nach solchem Orte die Succession in Gerada, ausser diesen aber, wenn gleich eine Witbe sich an einen Ort, um allda wohlfeiler zu leben, begeben und eingemiethet, auch ohne alle Nahrung oder Gewerbe von den ihrigen lebet, und Abgaben von ihrer Person oder Vermögen entrichten muß, stehet noch in Zweiffel, ob das forum Originis, oder Domicilii seu Habitationis maritalis ratione Geradæ den Vorzug habe.

Wie vielerley ist das Domicilium civile?

Zweyerley, generale, vel speciale.

Was ist das Domicilium generale?

Es richtet sich solches nach denen allgemeinen Sächsischen Rechten und Landes-Constitutionibus, (33) nach welchen die Eheweiber die Wahl haben, ob sie nach verfertigten Inventario, oder edirter eydlichen Specification über ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschafft

zu

zu ihren Einbringen greiffen, oder Portionem Statutariam nehmen wollen, erstern Falls bekommen sie nebst ihren Einbringen die völlige Gerade, und also nicht nur die, so während der Ehe vom Ehemanne angeschafft worden und sie in Beschluß gehabt, sondern auch die, welche sie zum Manne mitgebracht haben, andern Falls aber müssen sie alle ihre Güter zusamt der Gerade, (34) vermittelst eines Inventarii oder eydlichen Specification über die allgemeine Erbschaffts-Masse (bis auf das Ehe-Bette, welches sie vor sich behält, (35)) angeben, es mögen Kinder, oder keine Kinder da seyn, und wenn keine Kinder vorhanden, bekommet sie zu ihrer statutarischen Portion den dritten Theil, wenn aber Kinder eines oder mehr am Leben sind, so wird ihr nur der vierte Theil gelassen, die übrigen $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ theilen die Erben oder Kinder unter sich.

(33) Part. 3. Const. 20. ibique Carpz. Def. 35.

(34) D. Heinr. Conselius dicit in Disp. de Gerada, th. 9. Hic excipimus Geradam, quæ consistit in proprio uxoris mundo & reliquis vestibus; puta catenis aureis, brachialibus, annulis, lino, aliisque ad Geradam quidem pertinentibus rebus, in Dominio tamen & custodia uxoris ad ornamentum muliebre conservatis, uti volunt Coler. p. 1. Dec. 62. n. 3. Berlich. p. 3. Concl. 27. n. 42. Reinh. Rosa ad Moller. c. 20 p. 3. n. 66. cum enim constitutio generaliter loquatur, (alle ihre Güther, zusamt der Gerade,) nec distinguat, nostrum non est distinguere. Bona enim utensilia,

quia

quia uxor in dominio habet, propria ejus sunt, & hinc etiam inter bona uxoris, adeoque sub vocabulo (alle) diserte comprehenduntur, quia, qui omne dicit, nihil excludere videtur, Carpz. p. 3. Const. 20. Def. 17. n. 7.

(35) Lyncker in Decis. Cent. 4. Dec. 334. & D. Wildvogel in Disp. de Jure thalami, cap. 4. §. 11. p. 31.

Was ist das Domicilium speciale?

Dieses richtet sich nach eines ieden Orts eingeführten Stadt-Rechten und Statuten, nach welchen die Succession und die Gerade reguliret wird.

Kan ein Vater die Gerade denen Töchtern in ihre Legitimam mit einrechnen?

Ja, wie solches in denen Chur-Fürstl. Sächsischen Landes-Constitutionibus verordnet ist. (36)

(36) Part. 3. Const. 11. Jedoch muß solches mit ausdrücklichen Worten geschehen, indem nicht gnug, wenn z. E. denen Söhnen ein Prælegatum dergestalt vermacht worden, daß, wenn die Söhne ihres Prælegati halber aus dem Erbe nicht völlig befriediget werden könten, sie dasjenige, was hiervon ermangeln möchte, von dem mütterlichen Schmucke und Kleinodien überkommen solten; massen alsdenn die Töchter, wenn sie durch das Prælegatum in Legitima lædiret worden, durch die mütterliche Gerade solchen Defect zu suppliren nicht gehalten sind, weil dieses alsdenn nicht sowohl eine Imputatio Geradæ

in Fi-

in Filiarum legitimam, als eine Dispositio testamentaria super minuenda Legitima, und Legatum de Gerada, jure Sax. Elect. prohibitum wäre; zudem hat diese Einrechnung der Gerade in Legitimam nur zwischen Eltern und Kindern, nicht aber unter Geschwistern und ander Erben statt.

Kan solches auch von denen Söhnen geschehen?

Nein, sondern dieselben müssen nach der Eltern Tode denen Töchtern sowohl die Legitimam vom Erbe, als auch absonderlich die Gerade ausliefern, es müste denn die Mutter vorher solche Imputation oder Conferirung der Gerade beständiger weise befohlen und angeordnet haben. (37)

(37) Es können auch die väterlichen Creditores denen Töchtern solche Gerade in Legitimam nicht imputiren, D. Rivinus, T. 43. En. 30. p. 1539. D. Berger in El. D. F. tit. 45. Obs. 6. not. 5. p. 1530. sondern es muß sowohl die Legitima, als auch die Gerade, wenn auch schon ein Concursus Creditorum vorhanden, ausgeliefert werden.

Können die Töchter die vom Vater verkaufften Gerade-Stücken in Anspruch nehmen?

Weil solche Stücken, welche der Vater aus väterlicher Gewalt zu sich in seine Verwahrung genommen und hernach verkaufft, nicht unbillig ein stillschweigend Unterpfand haben, so können auch solche a tertiis possessoribus gar füglich vindiciret werden.

Kön-

Können die Eltern denen Söhnen, so im geistlichen Stande sich befinden, die Gerade, denen Töchtern gleich in Legitimam imputiren?

Ja, weil sie mit denen Töchtern, so viel die Succession der mütterlichen Gerade betrifft, einander gleich geachtet werden, und paria jura haben, so können sie auch vor denen Töchtern keine Prærogativ noch Vorzug prætendiren, (38) zumahl, da die Imputatio Geradæ in Legitimam vornehmlich in favorem der Väter und nicht der Kinder eingeführet ist. (39)

(38) Æquiparatorum enim eadem est natura & ratio. Carpz. p. 3. const. 11. Def. 8. n. 1.

(39) Id. d. l. Def. 4. n. 5.

Wem gehet das Quantum Geradæ in Legitimam imputatæ zu gute?

Dem Vater, wenn die Mutter nicht mehr am Leben, denn die Portio suppleta filiæ per Geradam wächset dem Vater und nicht denen Brüdern zu. (40)

(40) Id. d. l.

Hat die Imputatio Geradæ auch unter denen Eheleuten statt?

Nein, sondern, wenn eine unverheyrathete Tochter stirbet und beyde Eltern hinterlässet, so bekommet die Mutter die Gerade alleine, das Erbe aber theilen sie beyde unter sich in gleiche Theile, und kan der Vater der Tochter Gerade seinem Eheweie, als der Verstorbenen Mutter, in ihren Erbschaffts-Antheil nicht einrechnen, weil sie, als

als Mutter, die Gerade ex provisione Juris singularis Saxonici überkommet, und sie, was das Erbe betrifft, nicht nur in Legitima, sondern als völlige Mit-Erbin in der Helffte der Verlassenschafft succediret.

Können die Söhne auch ihre Legitimam von der mütterlichen Gerade fordern?

Wenn die Mutter ausser der Gerade Erbgüther verlässet, daß sie davon ihre Legitimam haben können, so können sie solches nicht thun, (41) wenn aber von Erbe wenig oder nichts vorhanden, so muß die mütterliche Gerade in einen gewissen Anschlag gebracht und nach demselben denen Söhnen die Legitima davon gegeben werden.

(41) D. Berger. in P. 1. Suppl. E. D. F. tit. 45. n. 13. p. 576. seq.

Können die Ehemänner solches auch auf sich extendiren?

Keinesweges, ob schon das Eheweib, ausser der Gerade, wenig an andern Fahrnüssen hinterlassen, so kan er doch von der Gerade keinen Antheil prætendiren.

Wie muß die Computatio Legitimæ geschehen?

Es muß ein zu recht beständiges Inventarium oder eydliche Specification über die Verlassenschafft verfertiget, alle conferenda unter die Activa darein mit gebracht, und die mütterliche Gerade-Stücken durch geschworne verständige taxiret

taxiret werden, damit man wissen kan, wie hoch eines theils sich mütterliche erstrecke, und andern theils, ob dieselbe der Legitimæ gleich komme, oder ob noch was und wie viel daran zu suppliren sey.

Kan ein Vater, wenn er denen Töchtern, uneingerechnet der Gerade, die völlige Legitimam abgegeben, das zuviel bezahlte wieder fordern?

Dieweil nach der Churfürstl. Sächs. Constitution, ein Vater der Tochter die mütterliche Gerade in Legitimam einrechnen kan, er aber aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit derselben die Gerade nicht in Legitimam eingerechnet, sondern ihr von dem Erbe oder Fahrnüsse die völlige Legitimam gegeben, und zugleich die Gerade abfolgen lassen, so wird davor gehalten, daß solches aus väterlicher Liebe geschehen sey, (42) und kan er solchergestalt das zuviel gegebene nicht wieder fordern, wenn er auch gleich die Unwissenheit und den Irrthum vorschützen wolte, weil die Ignorantia Juris culpæ niemand entschuldiget, sondern derselbe sichs selbst zu imputiren hat, daß er nicht darüber peritiores consuliret hat. (43)

(42) L. 32. §. 2. ff. de Condict. indebit.

(43) L. 9. §. 3. ff. de Jur. & fact. ignor. & L. 10. ff. de Bonor. Possess.

Wie ist Erbe und Gerade unterschieden?

Das Erbe fällt dem nächsten Erbnehmer jure hereditario zu, die Gerade aber überkommen

die Weibes-Personen ex speciali Juris Saxonici provisione und Legis dispositione.

Kan eine Nifftel, auch die ihr unwissend zugestorbene Gerade auf ihre Gespinn transmittiren?

Ja, weil die Gerade jure & titulo mere singulari deferiret wird, auch die Agnition und Acceptation hierbey nicht nöthig ist.

CAP. III.

Worinnen die Gerade bestehe, und was vor Stücken darzu gehören.

Was gehöret in Sächsischen Land-Rechte zur Gerade?

Obwohl darinnen die zur Gerade gehörigen Stücken deutlich specificiret sind; so will sie doch heut zu Tage mehr auf iedes Orts Gewohnheit ankommen, (1) wie es da und dort eingeführet worden, auch da sich die Zeiten und Moden ändern, so wird man anietzo, sonderlich bey des Eheweibes Putze, Kleidern und Zierrathe nicht mehr diejenigen Stücken finden, welche vormahls in das Sächsische Land-Recht eingetragen worden, (2) sondern an deren statt viele andere neue Arten antreffen, auch hat sich die Anzahl der Sächsischen Gerade-Stücken nach und nach um ein grosses vermehret.

(1) vid. Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 25.

(2) Sonsten hat auch eine Kandel, ein Tisch und

ein Stuhl, v. Gloss. ad Weichbild Art. 23. n. 28. fol. 51. ingleichen angenagelte Leuchter zu Gerade-Stücken mit gehöret.

Was gehöret zur bürgerlichen Gerade?

Heute zu Tage werden insgemein bey bürgerlichen Personen solche Stücken zur Gerade gerechnet, welche theils vom Haußrathe, theils von Kleidern, theils von Putze und theils von Schmuck und Zierrathe und dergleichen seyn, es wäre denn, daß an einem oder andern Orte die Anzahl derselben nur auf gewisse Stücken wären gesetzt und eingeschrenckt worden, da man sich hernachmals nach einem solchen Orte richten muß, wie es allda eingeführet ist.

Kan eine Witbe alle und iede Gerade-Stücken, oder nur diejenigen, welche in dem Hause gewesen, wo sie mit ihrem Ehemanne gewohnet, prætendiren?

Weil diejenigen Sachen, so an sich selbst ihrer Art und Natur nach, zur Gerade zu rechnen sind, von Eheleuten gemeinschafftlich besessen werden, denen Sächsischen Rechten zu Folge, der Ehefrau als Gerade zukommen, ob sie schon nicht alle und iede Stücken in ihren Händen und in absonderlicher Versorgung gehabt; so werden auch, vermöge derer Sächsischen Rechts-Gelehrten Meinung, alle und jede Gerade-Stücken, wenn nicht der Ehemann sich diejenigen, welche in seinem andern Guthe oder Hause zu befinden, ausdrücklich ausgezogen oder in seinen besonderen

Beschluß

Beschluß vorbehalten hat, zur Gerade gerechnet, und verbleiben solche, nach ihres Ehmannes Tode, der Witbe alleine. (3)

(3) Coler. de Proc. Exec P. 1. Cap. 3. n. 272. fol. 94.

Kan eine Nifftel auch dergleichen Gerade-Stücken, so nicht in Loco Domicilii sind, fordern?

Es wollen zwar einige davor halten, als wenn die Nifftel, nach Absterben eines Eheweibes, von dem Witber diejenigen Gerade-Stücken, welche ausser Landes sind, nicht prætendiren könne, weil sie eine persona extranea sey, und was propter communionem conjugalem und ehelicher Gemeinschafft in favorem viduarum concediret wird, auf die Nifftel, zum Præjudiz des Ehmannes, sich nicht so gleich extendiren liese; alleine, weil der locus Domicilii in succesione Geradæ tam uxorum, viduarum, quam cognatarum, sonderlich zu attendiren ist, so wird nicht gezweiffelt, daß der Nifftel auch alle zur Gerade gehörigen Stücken, sie mögen sich auf den Haupt- oder anderen Güthern befinden, müssen gefolget werden.

Wie wird es mit denen Gerade-Stücken, so zur Hochzeit geschencket worden, gehalten?

Solche kommen dem Eheweibe alleine zu, (4) zumahl, wenn sie solche in ihrem Beschluß gehabt, oder zum Gebrauch in der Haußhaltung bekommen, und wenn der Ehemann ihr solche in

ihre Gewähr gegeben, hernachmahls aber selbige wieder von ihr abgefordert und veräusert hätte, so kan sie den Werth gar füglich fordern.

(4) Ausser diesen aber, wenn der Ehemann vor sie verstirbt, bekommet sie nur das halbe Hochzeit-Geschencke, hingegen, wenn sie vor dem Manne mit Tode abgeht, so wird solches ihm zu Theil, weil ihm, nach Sachsen-Recht, die Fahrnis gebühret, iedoch werden diejenigen Stücken, so zur Gerade gehören, nicht mit gerechnet. Const. Elect. 22. part. 3.

Was vor Stücken giebet es denn, welche mit denen Gerade-Stücken zwar grosse Verwandnis haben, doch aber keine sind?

Es sollen sowohl diejenigen, welche zur Gerade eigentlich gehören, als auch die, so mit denen Gerade-Stücken zwar eine Verwandnis haben, aber doch keine sind, in zwey nachfolgenden besondern Alphabetischen Specificationibus sub A und B zusammen getragen werden, daraus man klärlich sehen kan, was vor Stücken zur Gerade gehören, oder nicht.

Was wird durch der Weiber ad mundum gehörige Matulam verstanden?

Obwohl einige nach dem L. 25. §. 10. ff. de aur. arg. solche Matulam vor einen Nacht-Scherbel oder Cammer-Becken ausgeben und zur Gerade ziehen wollen; so halten doch die meisten solche pro ampula olearia. (5)

(5) Cujacius L. 10. Obs. 17. n. 20. pag. 441.

A Spe-

A.

Specificatio Alphabetica, Der zur Gerade gehörigen Stücken.

A.

Arm-Bänder und

Arm-Rosen, woferne sie in der verstorbenen Frauen Gewähr befunden worden, ob sie gleich dieselben niemahls getragen. vid. Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 28. & Barth. in App. pag. 24.

B.

Badekappen, so die Frau getragen. Richter de Successſ. ab inteſt. S. 1. M. 1. p. 146.

Badekessel.

Badelachen. Id. l. c. p. 140. seq.

Balsam-Büchse, wenn solche also angerichtet und zubereitet ist, daß sie von dem Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgesteckt werden könne. Barth. in App. Resp. No. 35. p. 82. 84.

Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, so vor die Frau und zur gemeinen Haußhaltung gebraucht worden, welche aber der Ehemann vor sich und zur Zierde des Hauses angeschafft, worunter die Bäncke und Stühle, so mit Leder, Tuche, Sammet oder Plisch beschlagen und in die Stuben vor die Tische gehören, mit begriffen sind, solche werden vor Erbe gehalten. Carpz. p. 2. C. 14. D. 41. n. 6. & 9.

Becken, nehmlich Bade-Becken, nicht aber

auch die Hand-Becken, Carpz. p. 2. C. 14. D. 36. n. 4. und zwar in Numero plurali, alle Becken. Berger. Oecon. p. 457. n. 7.

Behältnisse der Gerade-Stücken, als: Kasten, Köthen oder Schräncke, u. d. g. Hermann de Success. ab int. p. 110.

Betten, alle Feder-Betten, so zur Haußhaltung angeschafft sind, es mögen solche in der Haußhaltung würcklich schon seyn gebraucht oder zum Gebrauch aufbehalten worden; iedoch muß dem Manne sein Bette, wie es bey seines Weibes Leben gestanden, bereitet und gelassen werden. Id. d. pag.

Bienen-Stöcke, volle und ledige, gehören um Halle untern Bauers-Leuten zur Gerade. vid. Barth. in App. p. 332. nicht aber in Sächsischen.

Blanckscheid. Id. in App. 25.

Blatte, Blatteisen, Blattglocke, gehören zur Gerade, andere Haußraths-Stücken aber nicht, vid. Barth. in App. p. 82. & 136.

Borten von Seide, Golde oder Silber werden auch zur Gerade gezehlet. Richter de Succ. ab int. p. 140. 160. & 455.

Braupfanne, die man vermiethet, und nicht eingemauert ist, noch sonsten stille stehet, masen beydes beysammen seyn muß, nehmlich, daß sie nicht Mauer-feste sey, oder stets stille steht, und daß sie vermiethet zu werden pfleget, wann eines von beyden fehlet, so wird sie vor Erbe gerechnet. Carpz. p. 2. C. 14. Def. 35. n. 4.

n. 4. & 5. samt denen Braugefässen. Richter de Succ. S. 1. M. 1. n. 69. p. 140. 147. & 260.

Bücher zum Gottes-Dienst, oder andere, darinnen die Frau gelesen, Carpz. p. 2. C. 14. D. 48. geistliche und weltliche, Gloss. in Lehn-Recht, C. 36. Manche JCti verlangen, daß sie selbige Bücher auch in ihrem Beschluß gehabt haben müsse. Wenn aber der Ehemann z. E. die Bibel, Predigt-Buch und andere geistliche Bücher, oder auch von Artzeney, Haußhaltung und Ackerbau nicht allein vor die Frau, sondern in die Haußhaltung zu gemeinen Gebrauch der Herrschafft, Kinder und Gesinds angeschafft hat, so sind solche zur Gerade nicht zu rechnen. Richt. de Succ. S. 1. M. 1. p. 150. & 157.

Bürsten, so die Verstorbene gehabt und verlassen, Rich. eod. loc. p. 140. Hermann. de Succ. ab int. p. 110. samt Bürst-Schüsseln, Barth. in App. p. 84.

Puder-Schachtel vors Frauenzimmer, vid. Barth. in App. p. 82.

Butter-Büchse, wenn sie auch mit Silber beschlagen und darinnen eine vierfache Schnur Perlen und Ringe verwahrt gelegen, haben die Herren Facult. Jurid. Lips. vor Gerade erkläret, Barth. in App. p. 136.

C.

Casse, nehmlich eiserne Geld-Casse, ist auch unter denen Kisten, Kasten, Truhen, so aufgehobene

hobene Liede haben, zu verstehen, juxt. Volckm. Emendat. in Art. Notar. p. 3. c. 19. iedoch ist des Ehemannes Geld-Casse darunter nicht begriffen.

Confect-Tücher sind, wie die Tisch-Tücher und Servietten, Gerade, Rich. S. 1. M. 1. p. 153.

Contrefait, vide Portrait.

Corallen, so sie getragen, Richter l. c. p. 146. & 160. oder wenigstens zum tragen angereihet sind, unangereihete aber gehören nicht zur Gerade, Barth. in App. p. 82.

D.

Decken über der Frauen Wagen, vid. Speidelius, voc. Decke, P. 2. fol. 636. oder über das Bette, Richter p. 402.

Decklacken, Rich. p. 146. 159. & 454.

Deller-Tücher, Id. p. 140.

Diamanten, so zum tragen zugerichtet sind.

Ducaten oder Gold-Stücke, wenn sie gekrümmet sind und von der Verstorbenen statt einer Kette am Halse getragen worden, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 45.

E.

Edelgesteine wenn sie angereihet, angehefftet, angeschnüret, gewürcket oder versetzt seyn, daß sie vom Frauenzimmer getragen werden können, Barth. p. 24.

Elends-Klauen, hat, wie beym Edelgesteinen, gleiche Bewandnis.

Enten weibliches Geschlechts bey denen von

Adel,

Adel, Horn in Consult. Class. 8. Resp. 30. fol. 506. und also sind die Enteriche ausgeschlossen. Berger in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 40. n. 7. p. 458.

F.

Fecher in Sommer, d. i. Sommer-Fecher, vid. Barth. in App. p. 24. & 74.

Feder-Betten alle, so zur gemeinen Haußhaltung, nicht aber zur Gastung und Wirthschafft angeschafft sind, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 37. ob sie auch noch nicht gebraucht worden, sondern nur zur Bewirthung und Beherbergung guter Freunde parat gehalten werden, das Ehe-Bette aber bleibet vor sich.

Federn, geschlüssen und ungeschlüssen. Rich. S. 1. M. 1. p. 140.

Feuer-Gicke, vide Gicke.

Fingerlein, Id. p. 146.

Fingerhüte, Barth. in App. p. 74.

Flachs, roh und gewürckt, Carpz. p. 2. C. 14. D. 39. wenn er nur vom Acker gebracht ist, sonsten, wenn er noch aufn Felde steht, so gehöret er nicht zur Gerade. Coler. Dec. 60. n. 31. p. 194.

Fläschgen von Silber oder anderer Materie, darinnen die Verstorbene Schlag-Wasser und dergleichen gehabt. Næv. de Jur. Conjug. c. 7. §. 100. p. 897.

Flohr- und andere Kappen, vid. Barth. in App. p. 18.

Frantzen zu Weiber-Kleidern, oder anderen

weiblichen Putz und Schmuck von Ehemanne angeschafft, ob sie schon noch an nichts an- oder aufgenehet seynd, wenn nur das Eheweib selbige bey des Mannes Leben und Tode in ihrem Beschluß gehabt so gehören sie nach des Ehemannes Absterben nicht unbillig zu des Eheweibes Gerade.

Frauen-Sattel, Rich. p. 153.

Fürhänge, um die Betten und für die Fenster. Rich. p. 160. & vide Vorhänge.

G.

Garn, roh und gesotten, Rich. p. 140. und zwar alles gesponnene Garn, gezwirnet und ungezwirnet, wie auch alles Gewebe und gestricktes, nehmlich, was zu weiblicher Zierde gemacht wird als: Bettstriche, darinne zu nehen 2c. darum gehören die gestrickten Netze und Garn, so nicht weiblichen Schmuck und Zierde anlangen, zu dem Erbe. Rich p. 147.

Garn-Böcke, Kuben, Kleuben oder Wirckladen, Schnier-Rähmen, Id. d. l.

Gebände und gewebete zur weiblichen Arbeit gehörende Stücken, als: Rocken, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Würck-Rähmen, Milch-Gefässe, Id. p. 140. & 160.

Gänse, obwohl die Gänse und Enten insgemein zur adelichen Gerade gezählet werden, Landr. L. 1. Art. 24. so ist doch vielmehr zu sagen, daß, weil diese Thiere feldgängig Viehe seynd und vor den Hirten mit gehen, selbige auch, eigentlich zu reden, nicht zur Gerade, sondern

zur

zur Morgen-Gabe gehören, iedoch werden die Gänserte nicht mit darunter verstanden, auch sind die zur Mastung in Gänse-Ställen eingesperte Gänse davon ausgeschlossen, weil zur Morgen-Gabe nur das feldgängige Vieh, so vor den Hirten getrieben wird, zu rechnen ist, Gloss. ad Sächs. Landr. L. 1. Art. 24. n. 5.

Gehänge, d. i. Angehänge, als Pamelotten, oder Pantelotten, Rich. p. 146.

Geld-Beutel, oder

Geld-Taschen, so das Frauenzimmer zu tragen pfleget, Volckm. Emend. p. 3. c. 19. 11. fol. 83.

Geräthe, als Leinen-Geräthe, es sey selbiges in der täglichen Haußhaltung gebraucht, oder nicht, als: das Kasten-Geräthe ꝛc.

Geschmeide an Gold und Silber mit Edelsteinen versetzt, oder nicht, als: Ringe, Ketten u. d. m. Barth. in App. p. 24.

Gewand und Lacken, so zu Frauenzimmer-Kleidern zugeschnitten ist, Rich. p. 140. & 160.

Gewebe und

Gestricktes zu weiblicher Zier, Id. p. 147.

Gewürckt-Gold oder Silber zur weiblichen Zier Id. p. 160.

Gicke, d. i. Feuer-Gicke, so das Frauenzimmer in der Kirchen und sonst zur Wärme gebraucht, weil sie zur Commodite ihres Leibes dienet gehöret, nach Nevii Ausspruch in Tract. de jur. Conjug. cap. 7. p. 898. zur Gerade, andere Rechts-Gelehrten aber wollen solche zu einem Erb-Stücke machen.

Gold-

Goldgülden, so gekrümmet an eine Schnure hangen und die Frau am Halse oder Händen getragen, Carpz. P. 2. C. 14. D. 45.

Gürtel, Goldbec. c. 4. n. 12. von Silber, Gold oder Seide, Rich. p. 146. beschlagen oder unbeschlagen. Barth. in App. p. 25.

H.

Haar-Nadel, vid. Barth. in App. p. 24.

Hals-Bänder, Rich. p. 140.

Hals-Zobel, Barth in App. p. 24.

Häfftlein und Ringe, Rich. p. 454.

Handschuhe, Barth. in App. p. 24. & 74.

Handqvelen, Rich. p. 133. 143. seq.

Hand-Tücher, Id. p. 146.

Hanff, wenn er gesponnen, sonsten aber, wenn er noch roh ist, gehöret er nicht zur Gerade, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 39. n. fin.

Haspeln, Barth. in App. p. 82.

Hauben.

J.

Inlet, oder, wie man sonst nennt, Illend. Rich. p. 158.

Jubelen u. Kleinodien zu Frauenzimer-Schmuck und Zierde zum tragen zubereitet, Speidel p. 2. fol. 630. nicht aber, so zum tragen noch nicht præpariret, uneingefasset oder ungesetzt seyn, vid. Barth. in App. p. 18. oder auch, wenn die zum tragen zugerichtete Jubelen oder Edelgesteine, Perlen. u. d. g. nicht die Ehefrau in ihrem Beschluß gehabt, sondern selbige nach des Mannes Tode in dessen Gewähr befunden worden, Id. p. 60.

K.

Kämme, so der Verstorbenen gewesen, und Kamm-Futter, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83.

Kanne oder ein Trinck-Gefässe, so anders mehr denn eines vorhanden ist, vid. Sächs. Landr. Der Herr von Rothschütz setzet nach Sächs. Lehn-Rechte Art. 12. n. 9. p. 30. in genere Kannen, iedoch Speidel in Specul. Jur. p. 2. in Specific. Geradæ fol. 636. und Volckm. Emend. p. 3. c. 19. fol. 88. restringiren es nur auf diejenige Kanne, so die Frau vor sich gebraucht hat, wiewohl bey denen meisten Chur-Sächs. Oertern werden die Kannen nicht zur Gerade, sondern unter den Haußrath gezehlet, ja nicht einmahl die Wochen-Kanne noch silberne Becher, daraus sie in Sechswochen, oder auch sonst ordentlich über der Mahlzeit getruncken, Barth. in App. p. 74.

Kasten, mit angehängten Lieden, so aufzuheben sind, Rich. p. 144. & 153. in Summa, alle Küsten, Kasten, Kästlein, Truhen und Laden, so aufgehobene Liede haben, es werde darinnen verwahret, was da wolle, also, daß hierunter auch die eiserne und andere Geld-Kasten zu verstehen sind, nicht aber die Kasten, so alleine zur Auszierung der Gemächer allda gestanden, obgleich das Weib Banck-Pfühle und leinen Geräthe vor die Gäste darein geleget hat, Rich. p. 159. und Barth. in App. p. 18. iedoch müssen auch mit denen Kasten die

darzu gehörige Schlüssel und Vorleg-Schlösser ausgeantwortet werden, vid. Gothof. Lud. Mencke in Disp. de Reb. Gerad. th. 22. p. 32.

Kälber und Kühe, so täglich zu Felde gehen, sollen zwar, wie Gloss. ad Lehn-Recht c. 56. n. 7. fol. 129. b. saget, auch zur Gerade gehören, allein sie gehören vielmehr als feldgängig Vieh zur Morgen-Gabe.

Kelche, vide Meßgewande.

Ketten, vid. Hermann. Tr. de Succ. ab int. p. 106. Halß- oder Arm-Kette, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 26.

Küssen, Stuhl-Küssen, Barth. in App. p. 71.

Kisten, vide Kasten.

Kittel, Rich. p. 146.

Kleider, alle weibliche Kleider, ob sie schon von der ersten Frau herkommen, dem Ehemanne aber in der Theilung zugefallen sind, wenn er sie nur seiner andern Ehefrau gegeben und geschenckt, nicht aber etwa in Verwahrung, um selbige bis zum Verkauff oder Erwachsung und Gebrauch der Töchter aufzuheben gegeben hat, vid. Struv. de Succ. ab int. in design. rer. Gerad. p. m. 405. ingleichen mögen solche bestehen in wöllnen oder seidenen Zeugen, Tuchen, Scharlachen, Drapdes Dames, Charge und dergleichen, und wenn auch solche gleich nur zugeschnitten, aber noch nicht zusammen genehet und fertig sind, sondern noch beym Schneider unter der Arbeit liegen, massen gnug, daß der Zeug darzu angeschafft und destiniret, auch bereits

reits Kleider daraus zugeschnitten seyn, Speidel in Specul. Jur. p. 2. fol. 222. Alleine wenn das Stücke Zeug noch so da lieget, wie es aus dem Krahme gekommen, und nach ihren Tode unzugeschnitten gefunden wird, so gehört es nicht zur Gerad, weil noch ungewis, ob die Defuncta solches zur Kleidung angewendet haben würde, sondern dasselbe wieder vertauschen, verkauffen oder gar verschencken können. Carpz. P. 2. C. 14. Def. 32.

Kleinode, wenn solche, wie beym Edelgesteine und Jubelen erinnert worden, zum Frauenzimmer-Schmuck und Zierde zum tragen zugerichtet sind.

Kleuen, Kuben oder Wirckladen, Volckm. Emend. p. 2. T. 5. in Desig. fol. 86.

Kleppel-Küssen, nebst der Zugehör, Volckm. in Art. Not. sub Specif. Ger. p. 3. c. 19. N. 3. fol. 83.

Knie- oder Strumpff-Bänder, Barth. in App. p. 60.

Knie-Gürtel, Id. p. 82.

Köthen, vide Behältnisse der Gerade-Stücken.

Kräntze, oder **Krohnen** von Gold, Silber, Perlen oder Seide, Rich. p. 140. 146. & 455. ausgenommen der Bräutigams-Krantz, Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 46. Wenn aber die Frau solchen bey ihres Ehemannes Absterben in ihrem Beschluß gehabt, so gehöret derselbe zur Gerade, wenn sie nur solchen mit des Ehemanns Wissen und Willen zu sich genommen hat, welches

und

und daß er ihr selbigen geschenckt, sie, in Ermanglung zulänglicher Bescheinigung, allenfalls eydlich zu erhalten schuldig, vid. Heerold. Tr. de Jur. Repræs. Cap. I. concl. 2. Lit. F. p. 67. Ein anders aber wäre es, wenn er ihr selbigen nur zum Aufheben in Verwahrung gegeben hätte.

Krohnen-Zöpffe, Rich. p. 146.

Kuben, vide Kleuen.

Kutsche, Wagen- und Kutsch-Laden gehören zur adelichen Gerade, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 34. die Kutsch-Pferde aber nicht, wenn solche gleich Mutter-Pferde oder Stutten wären, vide Wagen.

Küssen. Rich. p. 140. seq.

L.

Lacken, vide Gewand.

Lampe, Man findet zwar in dem Sächs. Landr. und Chur-Fürstl. Sächs. Constitutionen nichts darvon, daß solche unter die Gerade gehöre, iedoch hält D. Barth. dafür, daß selbige gar wohl darunter gerechnet werden könne, weil die unangehangnen Leuchter zur Gerade gehöreten die Lampe aber eben die Dienste, als ein Leuchter thun könne und in der Haußhaltung gebraucht würde, weshalber die Lampe unter der General-Benennung, Leuchter, gar füglich verstanden werden könte, und möchte solche von einer Materie seyn, wie sie wolle.

Laugen-Napff, weil das Frauenzimmer sich aus selben Näpffen zu waschen und zu reinigen

pfleget,

pfleget, vid. Barth. in App. p. 71. 74. & 82.

Lämmer, so noch saugen, ohne Unterscheid des Geschlechts, so nach Ableben des Mannes von obgedachten Schaafen gefallen, nebst der Wolle, so die Schaafe, als der Mann gestorben, getragen, nicht aber Hämmel, Stiere und bey des Mannes Leben abgesetzte Lämmer männliches Geschlechts, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 22. 23. & 24. gehören zur adelichen Gerade, wiewohl D. Barth solche mehr zur Morgen-Gabe, als zur Gerade rechnet.

Leuchter, die nicht angehangen oder angenagelt sind, Rich. p. 140. 147. &c. nebst denen Pfänngen oder flachen Kästgen, worinnen die Leuchter, damit das Licht nicht schaden thun soll, gesetzt werden, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82. wie auch die Licht-Putzen und darzu gehörigen Kästgen.

Leilachen, Rich. p. 140. 146.

Lein, wenn er vom Acker gebracht worden, Id. p. 141.

Leinen-Geräthe, und zwar alles geschnitten und ungeschnitten, wenn nicht an manchen Orte per Statuta oder sonsten ein anders eingeführet ist. Jedoch wird von dem zugeschnittenen Leinen-Geräthe solches nur verstanden, was zum weiblichen Gebrauch an- und zugeschnitten oder verfertiget worden.

Leinewand, und zwar alle gebleicht und ungebleicht, Barth. in App. p. 74.

Licht-Putze oder Putzscheeren mit dem dar-

zu gehörigen Kästgen. Barth. in App. p. 10. vide. Leuchter.

M.

Mahlschatz, welchen die Frau dem Manne gegeben, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 46. und die Frau solchen in Beschluß gehabt, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83. iedoch ist sie, wie vorher beym Krantze erinnert worden, daß der Ehemann ihr solchen z. e. in Ketten, Ringen oder Arm-Bändern bestandenen von ihr, als ehemahligen Braut, empfangenen Mahl-Schatz zurück gegeben und geschencket habe, zuförderst zuerweisen, oder eydlich zubehaupten schuldig, Heerold de Jur. Repræs. c. 1. concl. 2. Lit. F. p. 67.

Matratzen, Barth. in App. p. 82.

Medeyen, Rich. p. 146. & Volckm. in Art. Not. c. l. was aber dieses eigentlich sey, das hat D. Barth. nirgends finden können.

Meßgewande und Kelche gehören zur Gerade, wie Herr George von Rothschütz in Proc. Jur. p. 3. Art. 12. n. 9. lehret.

Milch-Gefäße, Rich. p. 140. 146. und Rothsch. in d. l. es mögen solche anzutreffen seyn, wo sie wollen, Barth. in App. p. 25.

Mörsel, wird um Halle unter Bauers-Leuten zur Gerade gegeben. Barth. in App. p. 38.

Müffe, ingleichen.

Müffgen, Id. p. 18. & 82.

N.

Nacht-Tisch, dieserwegen sind die Herren Gelehrten

lehrten nicht einerley Meinung, masen einige solchen zur Gerade, und etliche zum Erbe rechnen, iedoch, wer der letzten Meinung beypflichtet, der wird am sichersten gehen.

Nadel-Büchse und

Neh-Nadeln.

Nase-Tücher, vide Schnupff-Tücher.

Nehe-Pult und

Neh-Küssen, auch alles, was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Nehe-Rähmen, Kleppel-Küssen, Finger-Hüte u. d. g. Barth. in App. p. 25.

O.

Ofen-Blase, wird unter denen Bauers-Leuten zu Halle zur Gerade mit gegeben, nicht aber die auffn Kauff gebrachte Brandewein-Blase, Heerold de Jur. Repræs. c. 5. Concl. 9. §. 2. p. 273.

Ohren-Gehäncke und

Ohren-Ringe, mit und ohne Edelgesteinen versetzt, Volckm. Emend. p. 3. c. 19. n. 2. fol. 87.

P.

Pacificat, als gehänckelte Thaler, Ducaten, Gold- und silberne Schau-Stücken, wenn sie gleich an einer Schnure angehangen oder angereihet, und also zum tragen zubereitet sind, gehören heut zu Tage so schlechterdings nicht zur Gerade, woferne sie nicht auch von der verstorbenen wenigstens würcklich einmahl getragen worden, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 44.

Pandelotten, worunter auch die grossen Perlen,

so Oehre oder Häcklein haben zurechnen, Barth. in App. p. 82.

Parasoll, so als Regen- und Sonnen-Hüte mit dem Sonnen-Fecher, deren sich das Frauenzimmer zubedienen pfleget, zur Gerade zurechnen, Jd. p. 82.

Pater Noster, daran Wolffs-Zähne, Schau-Groschen und andere Stücken angereihet sind, welche denen Kindern pflegen umgehängt zu werden, und die Verstorbenen es in ihrer Kindheit getragen, auch solcherstalt damit gezieret worden.

Perlen, wenn sie angereihet sind, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 45. unangereihete aber und zum tragen nicht zubereitete, wie auch in Püscheln annoch befindliche Perlen oder Corallen sind Erbe. Rich. p. 44.

Petschafft-Ring, Rich. p. 446. wenn die Verstorbene ihn nur zur Zierde getragen hat, oder derselbe mit Edelgesteinen versetzet ist, daß er zur Zierde und Schmucke getragen werden können, weil die Edelgesteine, wenn sie in Gold oder Silber eingefaßet sind, ein Ornament werden und zum Putz gehören, mithin solchergestalt die Petschaffts Ringe auch zum Schmuck und Gerade gerechnet werden, Volckm. Emend. p. 3. c. 19. fol. 87.

Petschaffte, wenn sie an einen Kettgen seyn und angehänget werden können, Barth. in App. p. 82.

Pfanne, vide Brau-Pfanne.

Pfänn-

Pfänngen, vide Leuchter.

Pferde, so Stutten sind und täglich zu Felde gehen und nicht eingespannet werden, sollen zur Gerade gehören, wie George von Rothschütz in Pr. Jur. p. 3. art. 12. n. 9. meynet, nach Land-Rechte aber gehören sie zur Morgen-Gabe, weil alles Feldgängiges Vieh, weibliches Geschlechts, und unbeseilte Mutter-Pferde unter die Morgen-Gabe gerechnet werden.

Pflästergen-Schachtel, da das Frauenzimmer sich mit solchen Pflästergen charmiret, Barth. in App. p. 82.

Pfühle, Rich. p. 140. 146. 158. 453.

Portrait, Contrefait-Büchsen, Chur- und Fürstl. Bildniße, Uhren, Balsam-Büchsen, welche also angerichtet und zubereitet, daß sie vom Frauenzimmer vorgesteckt, oder sonst zur Zierath getragen werden können, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82.

Poudre-Schachtel, Barth. in App. p. 25.

Pressen, worunter Servietten und Tisch-Tücher pflegen gepresset zu werden, Jd. in d. l.

Psalter, wie auch andere geist- und weltliche Bücher, darinnen die Frau gelesen, Barth. in App. p. 18. 60. & 82.

Pulster, womit die Bäncke und Stühle bedecket werden, Landr. L. 3. art. 38.

Q.

Qvasten, zum Fenster- und Bett-Vorhängen gehörig und gebräuchlich.

Qvehlen, Rich. p. 140.

R.

Rähmen, als Würck- und Näh-Rähmen, Barth in App. p. 25.

Regen-Hut, vide Parasoll.

Ringe, so an Händen zur Zierath getragen worden, Id. in App. p. 24.

Rocken, d. i. Spinne-Rocken, Richter p. 147. 160. 454.

Röcke, so die Frau getragen, oder zum tragen sich angeschafft hat, auch diejenigen, welche noch ungenehet, oder vor sie zugeschnitten sind vide Kleider.

Rücklache oder Rücklacke und Gebände, Id. p. 146.

S.

Sattel, darauf die Frau geritten Id. p. 153.

Schachteln, so das Eheweib oder die verstorbene Nifftel zu ihrem Gebrauch gehabt, Barth in App. p. 74. oder auch Gerade-Stücken darinnen gelegen, Id. p. 82.

Schaafe, weibliches Geschlechts, werden zwar insgemein zur weiblichen adlichen Gerade gerechnet, juxt. Land-Recht, L. 1. Art. 24. und zwar, wenn die Witben aus des verstorbenen Ehemannes-Erbschafft Gerade fordert und annimmt, Barth. in App. p. 25. Weil aber alles Feldgängige Vieh, weiblichen Geschlechts, so vor den Hirten zugehen pflegt, zur Morgen-Gabe und nicht zur Gerade eigentlich gehöret, so können die Schaafe gleichfalls nicht anders als auch zur Morgen-Gabe mit gerechnet werden.

Scha-

Schalaunen, Richter. p. 454. denen heute zu Tage die Mantilien, Contuche, u. d. g. so das Frauenzim̃er umzunehmen oder überzuwerffen pfleget, zuvergleichen sind.

Schau-Pfennige, vide Pacificiat.

Scheeren, mit denen darzugehörigen Futteralen, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83. wenn solche hierzu alleine gemacht sind, Barth. in App. p. 25.

Schleiff-Nadel, Id. in d. l.

Schleppe oder Schneppe.

Schleyer.

Schmuck, so die Frau sowohl täglich, als auch an Sonn- und Fest-Tagen, oder zu sondern Gepränge träget oder füglich tragen können, Id. p. 24.

Schnupff-Tücher, worunter auch diejenigen, so die Frau nebst denen Manns-Hembden, Männer-Cammisöhlern und andern leinen Männer-Geräthe mehr von ihren Mann als Testaments-Erbin bekommen, zurechnen sind, jedoch, daß sie solche Stücken nur in ihrem Beschluß gehabt und es darinnen bey ihrem Absterben gefunden wird, auch die letzteren Stücken von ihr gebraucht oder getragen worden Barth. in App. p. 138.

Schnüre, Borten. Richt. p. 140.

Schobhut, oder Regenhut, Id. p. 82.

Schräncke, Schreine und Laden, darinnen die Frau das Geräthe gehabt, Richter, p. 153. ob sie auch schon in der Form eines Tisches sind, diejenigen aber, in welchen nicht der

Frauen-Geräthe, sondern Würtze, Confect, zinnerne Becher und Gieß-Kannen vor die Gäste und sonst verwahret worden, ingleichen die eingemauerten Wand-Köthen gehören nicht zur Gerade, Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 32. p. 355.

Schuhe und

Strümpffe, und zugehörige

Schu-Schnallen samt

Strumpff-Bänder oder Knie-Gürtel, obgleich die Verstorbene solche noch nicht getragen, doch aber selbige in ihrem Beschluß gehabt, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82.

Schüßeln, woraus sich das Frauenzimmer bürstet, Barth. in App. p. 84.

Schweine, hat gleiche Bewandnis, wie beym Schaafen, daß solche mehr zur Morgen-Gabe als Gerade gehören.

Seiffe, nehmlich wohlriechende Hand-Seiffe, Id. p. 25.

Servietten.

Servies, iedoch nur die Gerade-Stücken, so von Erb-Stücken zu separiren sind, Barth. in App. p. 60.

Siedeln, Rich. p. 140. 159. & 453.

Silber oder Gold zu Frauen-Zierde gewürcket, Id. p. 160. 454.

Sonnen-Fecher, vide Fecher.

Spindeln oder Spillen.

Spinn-Räder, Barth. in App. p. 18.

Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebraucht werden, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82.

82. wie auch der Küchen-Spiegel, Barth. in App. p. 136.

Spitzen, sie mögen seyn, von was sie wollen, so zum Frauen-Schmucke und Kleidung zugeschnitten Id. p. 18. oder auf die Kleider gebrehmet oder zum tragen fertig gemacht sind, Id. p. 82.

Stirnbande, Id. in App. p. 24.

Stuhl, nehmlich ein Stuhl, Richter p. 140. die Ruhe- und Lehne-Stühle aber, desgleichen die Bäncke mit Leder oder Tuche überzogen, welche in Stuben vor die Tische gesetzt und gebraucht werden, gehören zum Erbe, Volckm. in Art. Notar. p. 3. C. 5. fol. 92. n. 31.

Stuhl-Kappen, oder Decken, Barth. in App. p. 23.

Stuhl-Küssen, vide Banck-Pfühle.

Suppen-Topff, solcher ist zwar 1679. von der Juristen-Facultät zu Wittenberg in einem Urthel vor Gerade erkannt worden, alleine 1689. hat die Juristen Facultät zu Leipzig des Contrarium respondiret vid. Barth. in App. p. 18. so gar, wenn auch gleich das Weib in Sechs-Wochen daraus gegessen hätte, Jd. p. 60. dahero die Herren Juristen hierinnen nicht einig sind.

T.

Tapetten, so zum täglichen Gebrauch des Hauses angeschafft und gebraucht worden, nicht aber diejenigen, welche der Ehemann nur vor sich selbst und zu sonderbarer Zierung des Hau-

ses, Saäle und Gemächer zu Ehren, wenn frembde Gäste ankommen, geschafft, ob schon der Ehemann solche dem Eheweibe in Verwahrung aufzuhen gegeben, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 40.

Tauff-Geräthe, als das Wester-Hembdgen und Tauff-Küssen-Züchen, Barth. in App. p. 86. das übrige ist Erbe.

Taschen-Beutel, vide Geld-Beutel.

Tecken, vide Stuhl-Kappen.

Teppiche, vide Tapetten.

Tisch, vide Nacht-Tisch.

Tische oder, so in Form eines Schranckes gemacht sind, auch zuweilen wie Schreibe-Tische aussehen und die Verstorbene Gerade-Stücken darinnen gelegt gehabt, sind Gerade, Barth. in App. p. 60.

Truhen, darzu die Verstorbene die Schlüssel gehabt, Richt. p. 453. vide Kasten.

U.

Uhren, nehmlich Sack-Uhren, gehören an und vor sich nicht zur Gerade, es müste denn die Verstorbene solche zur Zierde und Schmuck angehangen oder getragen haben, oder wenigstens zum Tragen und Anhängen zubereitet seyn. Barth. in App. p. 82. & 89.

V.

Vorhänge, Richter, p. 140. 146. seq. sie mögen vor denen Betten, Fenstern oder auch vor denen Stuben- und Saal-Thüren hängen, auch werden diejenigen, welche am Hochzeit-Tage

um

um das Bette gehangen, hernach oder an der Stelle andere zum täglichen Gebrauch angemacht worden, zur Gerade gerechnet, Barth. in App. p. 82.

W.

Wachsstocks-Scheere vide Licht-Putze.

Wagen, samt dem **Wagen-Tuge**, Rich. p. 153. iedoch nur denen adelichen Witben, worauf sie gefahren haben, Carpz. p. 2. C. 14. D. 33. n. 6. und ein bedeckter oder Himmel-Deck-Wagen zuverstehen ist. Wiewol einige Rechtsgelehrten erfordern, daß die Ehe-Frau auf solchen Wagen ordinaire alleine gefahren haben müsse, sonsten, wenn der Ehemann sich zugleich dieses Wagens zu seinen Verrichtungen, gebrauchet, so gehöre solcher nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, weil sie solchergestalt denselben nicht vor sich alleine in Besitz gehabt, dergleichen aber bey denen Gerade-Stücken zuförderst nöthig sey, Heerold. Tract. de Jur. Repræs. cap. 5. concl. 9. §. 2. p. 275. die Pferde vor solchen Wagen aber gehören nicht mit darzu, vid. Kutsche.

Wasch-Kessel, er sey eingemauert oder uneingemauert, Volckm. in Art. Notar. p. 3. Tit. 5. n. 27. und so viel deren vorhanden sind, wenn nicht wegen der Anzahl und derer eingemauerten Kessel an manchen Orten ein anders geordnet ist; iedoch sind die Färbe-Kessel, Fisch-Tiegel und Einmache-Kessel unter den Nahmen Wasch-Kessels keinesweges begriffen, vielweni-

weniger wird der zum uneingemauerten Wasch-Kessel gehörige Drey-Fuß vor ein Gerade-Stücke gehalten.
Weiffe, Richt. p. 143. 454.
Werck, ist nach den Breßlauer und Döbelischen Statuten auch Gerade.
Wester-Hembdgen und Tauff-Küssen-Züchen, Barth. in App. p. 82.
Wickel-Stock zum Spinn-Rocken gehörig.
Windel-Küssen, Id p. 74.
Windel-Schnur gehöret nach der Wurtzner Willkühr zur Gerade.
Wirtel, Id. p. 25.
Wircklade, vide Kleuen.

Z.

Zahnstocher, woferne das Eheweib ihn getragen sonst gehört er nicht zur Gerade, Rich. p. 142. hingegen saget Volckm. in Emend. p. 3. c. 19. n. 11. daß Zahnstocher und andere zur Säuberung des Mundes ietzo gebräuchliche Instrumenta, so in einem Büchslein beysammen geführet werden, nebst solchen Büchslein zur Gerade gehöre.
Zaspel,
Zeug, so zu weiblichen Kleidern zugeschnitten,
Ziechen, Rich. p. 158. 453.
Zäpffe, Barth. in App. p. 24.
Zwehlen.
Zwillige, als Leinewand Zwillige, Damast und dergleichen geschnitten u. ungeschnitten, Barth. in App. p. 60.

No-

Nota.

Hierbey wird kürtzlich erinnert, daß unter der Bürgerlichen und Adlichen Gerade kein Unterscheid ist, ausser, daß bey denen von Adel über vorher erzehltes noch absonderlich zur Gerade gerechnet wird, nehmlich: alles Schaaf-Vieh weiblichen Geschlechts, und zwar, wenn die Witbe aus des verstorbenen Ehemanns-Erbschafft Gerade nimmet, ohne Unterscheid, wo die seyn, auf dem Hofe, da er gewohnet, Forwergen, Schäffereyen oder sonsten gehabt, wenn aber dergleichen eine Nifftel fordert, so bekommet sie diejenigen, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden. Ferner alle Gänse, Enten und der Wagen, welchen die Frau zum stetigen Gebrauch gehabt. Und was hiernächst auch wegen ein und anderer Gerade-Stücken per Statuta oder alter observanz an manchen Orten eingeführet ist, daß nehmlich daselbst ein oder mehr Stücken Erbe sind, was hier in der Specification vor Gerade angegeben worden, oder allda solche Stücken zur Gerade ausgeliefert werden müssen, welche in nachfolgender Specification vor Erbe angemercket oder darinnen gar nicht specificiret sind, solches bleibet bey denen Statutis und alter eingeführter Observanz, ausser diesen aber sind obige Gerade-Stücken, wenn solche vorhanden, iedesmahl also auszuliefern, wie sie vorher specificiret worden, iedoch, daß dasjenige, was bey manchen Stücke zuerinnern nöthig gewesen, gleichfalls in gute obacht genommen werden möge.

B.

Specificatio Alphabetica, derjenigen Stücken, welche mit denen Gerade-Stücken grosse Verwandschafft haben, aber nicht zur Gerade gehören.

A.

Adlers-Klauen, vid. Barth. in App. p. 82. siehe Elends-Klauen.

B.

Bade-Mulde und

Bade-Wannen sind Erbe, Id. d. l.

Banck-Pfühle u. Stuhl-Küssen, so der Ehemann vor sich und zur Zierde des Hausses angeschafft hat, ingleichen Reise-Küssen, gehören zum Erbe, Carpz. P. 2. c. 14. Def. 41. n. 6. & 9.

Betten, so in Gasthöffen vor die Gäste, wie auch diejenigen, so von andern Gast-Nahrung treibenden Bürgern nur zu Beherbergung frembder Leute gehalten werden, gehören nicht zur Gerade, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 47.

Brat-Pfanne, und

Brat-Spieß gehören zum Haußrathe, Fritsch, ad spec. Speidel. lit. G. in Specif. Geradæ.

Brau-Pfanne, eingemauert.

Brenn-Blase, vid. Barth. in App. p. 136.

C.

Caffee- und Chocaladen-Topff nebst Thee-Kanne, wie auch die darzu gehörigen Schällgen mit dem Feuer-Pfänngen und Lampe seynd Erbe, Id. p. 82.

Coral-

Corallen unangereihet, Id. in d. l.
Credentz-Teller, Id. in d. l.

D.

Dreyfuß unter den Wasch-Kessel, Id. p. 58.

E.

Elends-Klauen, wenn sie nicht angereihet oder angehefft sind, daß das Frauenzimmer solche tragen können, Id. p. 82.
Enteriche, Richt. Tr. de Succ. ob intest. S. 1. M. 1. p. 146.
Edelgesteine, uneingefaßt, Id. p. 82.
Elle, Id. in d. l.

F.

Felle, vid. Zobel.
Feuer-Pfännigen, Barth. in App. p. 136.
Feuerzeug, so von Silber, Id. p. 82.
Flaschen, sie mögen seyn, von was sie wollen, Id. p. 26.
Fliegen-Wedel, so die Frau gebraucht, Richt. p. 147. & 158.
Frantzen, so unangenehet, werden zur Nifftel-Gerade nicht gefolget, wie Volckm. Emend. P. 3. fol. 83. & Richt. de Succ. ab int. p. 157. bewiesen, hingegen gehören solche zu des Eheweibes Gerade.

G.

Gabel, siehe Messer.
Gänserte und Enteriche gehören nicht zur adlichen Gerade, Berger. Oecon. Jur. p. 458.
Gast-Betten und darzu gehöriges Geräthe, vid. Betten.

Garn,

Garn, von Wolle, Barth. p. 82.
Gemählte und alle Schildereyen, Id. p. 26.
Geld, Silber oder geldes werth, wenn es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewidmet oder daraus gelöset worden, gehöret nicht zur Gerade, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83. Finckelth. obser. Pr. 48. n. 16.
Geschmeide, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bisweilen der Frauen zutragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen und verschlossen, Barth. in App. p. 26.
Gieß-Kanne mit dem darzu gehörigen Hand-Becken Id. in d. l.

H.

Hand-Becken, Id. in d. l.
Hanff, so noch rohe und ungesponnen, Id. p. 25.
Haußrath, und zwar aller Haußrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck-und Stuhl-Küssen, Teppichen, Vor-und Bett-Hängen Betten und dergleichen nicht täglich, sondern nur zu sonderbahren Ehren und Gepränge, auch Bewirthung frembder Gäste gebraucht und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten: auch des Weibes Beschließ nicht überlassen wird, Id. p. 26. wenn aber solche Sachen das Weib in ihrem Gewehr hat, so seynd sie, ohngeacht sie nur zu gewisser Zeit gebraucht, ebenfalls unter die Gerade zurechnen.
Hundes-Halsband, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 42.

ob-

obgleich der Hund der Frau gewesen, Barth. in App. p. 26.

Hühner, Weichbild Art. 23, n. 27.

J.

Instrumenta von allerhand Musicalien an Clavicordien, Laute, Cythringen, u. d. g. weil dieselben auch von Manns-Personen in eben der Qualität gebrauchet werden.

K.

Kasten, so der Ehemann alleine zur Auszierung der Gemächer angeschafft, dem Eheweibe aber nicht gegeben noch eingeräumet worden, obgleich selbige wider desselben Wissen, Banck-Pfühle und Leinen-Geräthe vor die Gäste darein gelegt, werden nicht zur Gerade gerechnet, Richt. p. 159.

Kessel, so eingemacht und kein ordentlicher Wasch-Kessel ist.

Kleider, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, wie beym Geschmeide.

Kleinodien, so der Mann in seinem Beschluß gehabt und verlassen, ob sie gleich zum weiblichen Schmuck zubereitet wären, seynd Erbe. Barth. in App. p. 60.

Körbgen von Silber auf den Nacht-Tische, darein die Verstorbene hat gflegen ihren Putz und Geschmeide beym ausziehen zulegen, und wenn auch schon der Ehemann ihr in solchen Körbgen einen Diamant-Schmuck am Beylager zur Morgen-Gabe præsentiret und gegeben hätte, Id. p. 60. und 82.

Köthen, Schräncke, so eingemauert oder dergestalt befestiget sind, daß sie stets bey dem Hause bleiben sollen, ob schon einige Gerade-Stücken darinnen verwahret liegen, Id. p. 74. & 136.

Kohlen-Pfänngen, Id. in d. l.

Knöpffe, so unangenehet, sie mögen von Golde, mit Diamanten versetzt, oder von güldenen Drahte u. d. g. seyn, Richt. in P. 3. Dec. 140. n. fin. fol. 129.

Körbgen, als: Confect-Obst-oder Citronen-Körbgen, Barth. in App. p. 44.

Krantz des Bräutigams, so in des Ehemannes Beschluß gefunden wird, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 46.

Kühe, Kälber, Schaafe gehören eigentlich, weil es Feldgängig weibliches Vieh ist, zur Morgen-Gabe und nicht zur Gerade, wiewohl Richter p. 141. solche unter das Erbe rechnet, und die Glossa des Lehn-Rechts c. 56. n. 7. fol. 129. selbige vor Gerade hält, Georg a Rothschütz aber in Proc. Jur. p. 3. Art. 12. n. 9. p. 30. Kühe und Kälber theils zur Morgen-Gabe und theils zur Gerade macht, iedoch ist am gewissesten, wenn solche unter die Morgen-Gabe gezehlet werden.

Kutsch-Pferde, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 34.

L.

Laugen-Korb, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 47.

Laugen-Topff, Barth. in App. p. 138. wohl aber der Laugen-Napff.

Leuch-

Leuchter, so angenagelt sind, in gleichen Hange-Leuchter, oder Cronen, nehmlich in Stuben und aufn Sälen nebst darzu gehörigen Licht-Putzen Id. p. 26.

Löffel, wenn gleich die Frau in Sechs-Wochen damit gegessen und solche in ihren Beschluß gehabt, Richt. p. 142.

M.

Mahl-Schatz, so dem Manne von der Frau, und der Frau vom Manne gegeben worden, wenn beydes nicht vor sich Gerade-Stücken seyn und in des Weibes-Beschluß angetroffen werden, Barth. in App. p. 26. 74. & 136.

Marcken beym Lombre-Spiel, Id. p. 323.

Marder, Marderkehlen, vide Zobel.

Messer, Gabel, Löffel, ungeacht solche alleine nebst der Scheere in einem Gestöcke oder Futteral beysammen sind, Id. p. 26. & 82.

Menagerien-Bret mit darauf gehörigen Sachen, Id. in d. l.

N.

Nacht-Tisch.

Nacht-Scherbel.

Netze, als: Fisch-Jagd-oder Marck-Netze.

P.

Pantoffeln.

Pater-Noster, daran Schau-Groschen, Wolffs-Zähne in Silber gefasset und dergleichen Schnuren, so denen Kindern mit gekrümmeten und gehänckelten Gold- und Silber-Stücken um den Halß pflegen gehängt zu werden, wenn die

Verstorbene solches in ihrer Kindheit nicht selbst getragen, noch damit angeputzet und gezieret worden, sondern es nur gekaufft, ererbet oder sonst bekommen hat, wenn sie es aber als ein Mägdgen getragen, so gehöret es wie anderer weiblicher Schmuck zur Gerade, woferne nur nicht die Eltern solches nach diesen auch einem Sohne in dessen Kindheit umgehangen und es zuletzt gebrauchen lassen, denn da ist es Erbe worden.

Pathen-Geld, Barth. in App. p. 26.

Perlen, unangereihet, Id. in d. l.

Petschafft-Ring ohne Diamanten oder wenn die Defuncta solchen nicht zur Zierde getragen Id. in d. l.

Pfeffer-Mühle, Barth. in App. p. 136.

Pferde, nehmlich Stutt-Pferd, so man einspannet, Rothschüz Pr. Jur. p. 3. Art. 12. n. 9.

R.

Rauch-Futter und Felle, vide Zobel.

Ringe, so bey der Verstorbenen als ein Pfand versetzt gestanden, sind Erbe, Barth. in App. p. 82. & 89.

Rolle, Speidel fol. 637.

S.

Sachen, so zwar ihrer Natur nach sonst Gerade sind, von dem Weibe aber solche nicht zu ihrem Schmuck gehabt, sondern dieselbe Handlung damit getrieben oder Pfandweise besessen, Barth. in App. p. 26.

Säcke,

Säcke, nehmlich Mehl-Säcke, Id. p. 82.
Schachteln, darinnen keine Gerade-Stücken liegen, Id. in d. l.
Schau-Groschen, benebst denen Zugehörungen, welche denen Kindern angehengt, vide Pater Noster.
Scherbel, silberner Nacht-Schirbel.
Schirm, auf den Heerde, Id. p. 44.
Schräncke, so eingemauert, vide Köthen.
Seide, so ungebraucht, Id. p. 26. & 82.
Seiffe, zur Geräthe-Wäsche, Id. p. 82.
Spann-Betten gehören nicht zur Gerade, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 38. wenn auch gleich die Frau in Sechs-Wochen darinnen gelegen, Barth. in App. p. 74. ingleichen der eiserne Himmel und die zusammen gelegte Reise-Betten, Id. p. 26.
Spiegel, so nicht zur täglichen Haußhaltung gebraucht werden, Id. p. 82.
Schräncke, zu Gewürtze, getrockenen Obst, Confect. &c. Richt. p. 153. oder, so eingemauert sind, vide Köthen.
Suppen-Topff und
Suppen-Napff, obschon daraus so wohl das Weib in Sechs-Wochen, als die Kinder sonst gegessen oder getruncken, Barth. in App. p. 26. von einigen Rechtsgelehrten haben beyde Stücken zur Gerade mit referiret werden wollen, vide Suppen-Topff in der Speficat. sub A.
Stühle.

Ständer zum Wasser, Barth. in App. p. 44. & 136.
Schwenck-Kessel, Id. p. 82.

T.

Tauff-Geräthe, ausser die Wester-Hembdgen und Tauff-Küssen-Züchen, Id. in d. l.
Teppiche und Tapissereyen, so nur zu gewissen Zeiten bey Ausrichtungen zum Gebrauch aufgehangen oder gebraucht werden, gehören zum Erbe, wenn sie der Mann in Beschluß gehabt, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 40. n. 8.
Thee- und Caffee-Kanne, wie auch Chocoladen-Topff, Barth. in App. p. 85.
Tiegel und
Tisch-Becher, sie mögen seyn von Silber oder andern Metalle, Id. p. 26.

U.

Uhr, Sack-Uhr, so die Frau nicht zur Zierde getragen, oder solche wenigstens nicht zum tragen und anhängen zubereitet ist, absonderlich, wenn sie selbige nicht selbst angeschafft, sondern von ihrem Ehemanne, Brüdern oder von andern als ein Erb-Stücke ererbet und nicht zur Zierde getragen, Id. p. 89.

V.

Vorhänge, so um die Gänge in Häusern wegen des Regens, Schnees und Windes aufgemacht sind und zu Latein vela cilicia genennet werden juxta L. 17. §. 4. ff. de Art. empt. und L. 12. §. 17. ff. de Instruct. fund. leg. masen solche,

als beweglichen Haußrath, der Ehemann nach der Frauen Tode als heres mobiliaris erbet.

W.

Wärm-Flasche und

Wärm-Pfanne, so das Frauenzimmer in Winter in die Kirche und sonst mit nimmet, weil solche das Frauenzimmer nicht alleine, sondern zugleich auch die Manns-Personen selbige zugebrauchen pflegen, Barth. in App. 136.

Wasch-These oder anderes Wasch-Geräthe gehöret unter den Haußrath.

Wochen-Kanne, ist Erbe, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 42.

Wochen-Spann-Bette ist Erbe, Barth. in App. p. 78.

Wolffs-Zahn, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 44. n. 6.

Z.

Zahnstocher, wenn er nicht von der Witbe oder Nifftel getragen worden, Barth. in App. p. 82.

Zeug zu weiblichen Kleidern, so nicht zugeschnitten, ist Erbe, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 32. sie mögen seyn wöllene, seidene oder härne Zeuge, Barth. in App. p. 26.

Zobel, Marder, Marderkehlen, ob sie gleich zusammen gestückt, wie auch alle Felle und Futter, so zu weiblichen Kleidern noch nicht zugerichtet, gehören nicht zur Gerade, Richt. p. 47.

Cap.

Cap. IV.

Von der Gerade sonderbaren Natur und Eigenschafft.

Wie vielerley wird zur Gerade erfordert?

Zweyerley, erstlich, daß es solche Sachen seyn müssen welche zum Putz, Zierde und weiblichen Gebrauch gehören, (1) hernach, daß das Eheweib oder die Verstorbene Nifftel selbige in ihren Beschluß und Besitz gehabt.

(1) Es wird auch derjenige Ort, wo die verstorbene Person ihren ordentlichen wesentlichen Auffenthalt und Domicilium gehabt, mit darunter gezehlet.

Können diejenigen Stücken, welche der Natur nach als Gerade-Stücken nach des Mannes Tode in dessen Beschluß gefunden worden, zur Gerade mit gezogen werden?

Nein, es werden solche vor Gerade nicht geachtet, sondern ist Erbe wenn er auch schon dann und wann solche seinem Eheweibe zum Gebrauch gegeben oder geliehen hat, wenn er nur sothane Stücken wieder von ihr abgefordert und zu sich in seinem Beschluß genommen hat.

Wie

Wie aber, wenn solche Gerade-Stücken, die der Ehemann seinem Eheweibe verehret und als eigen übergeben, nach seinem Tode in seinem Beschluß gefunden werden?

Wenn solches erwiesen werden kann, daß er ihr solche Stücken geschencket, und eigenthümlich übergeben, so schadet solches nichts, daß er selbige um bessrer Verwahrung willen in seinem Beschluß genommen und sie nach seinem Tode in dessen verschlossnen Behältnißen gefunden worden, ausser diesen aber sind es Erbe-Stücken.

Muß denn das Eheweib die Ubergebung der Gerade-Stücken bescheinigen?

Allerdings muß sie solches entweder durch Zeugen oder des Ehemannes eigenhändiger Consignation bescheinigen, oder auch allenfalls per Juramentum in supplementum bestärcken.

Werden diejenigen Gerade-Stücken, welche der Mann ohne Reservation dem Eheweibe gegeben, vor geschenckt gehalten?

Wenn er ihr solche, ohne Reservation des Eigenthums, in Besitz und Beschluß gegeben, so ist allerdins daraus zuschliessen, daß selbige der Frauen eigenthümlich zustehen. (2)

(2) Ex possessione enim præsumitur dominium, L. 8. §. 4. ff. si serv. vind. & Carpz. Tr. de donat. Gerad. c. 1. n. 6. fol. 208. zumahl, wenn sie solche über Jahr und Tag in Beschluß gehabt.

Kann ein Ehemann auch die dem Eheweib geschenckte Gerade revociren?

Ja, er kann solche binnen Jahr und Tag, nehmlich innerhalb ein Jahr sechs Wochen und drey Tage selbige widerruffen und sich erklären, daß er ihr solche nicht geschencket, sondern nur geliehen habe, nach Verfliessung dieser Zeit aber ist solche præscribiret. (3)

(3) Und zwar daher, weil alle bewegliche Güter und also auch die Gerade, nach Sachsen-Rechte, in solcher Zeit verjahret werden. Conselius in Disp. de Gerad. de ao. 1656.

Kann solches bey allen Gerade-Stücken geschehen?

Die täglichen Kleider sind hiervon ausgenommen, weil selbige unter die unentbehrlichen Alimenta gerechnet werden, welche nicht wieder gefordert werden können. (4)

(4) Arnold. de Reyger in Thesaur. Jur. Tom. I. voc. Donatio. n. 259. fol. 783.

Worauf wird zuförderst bey der Gerade gesehen?

Auf den Beschluß, ob das Eheweib die zur Gerade gehörigen Sachen in ihren Beschluß gehabt, oder nicht. (5)

(5) Hier kann es eben nicht allemahl auf den Beschluß ankommen, masen, wenn der Ehemann aus Noth, da entweder sein Eheweib aus Einfalt, Wahnsichtigkeit und Melancholey oder

wegen

wegen continuirlicher Kranckheit und sonst der Haußhaltung nicht vorstehen kann, sich solcher annehmen und solche Gerade-Sachen in seinem Beschluß nehmen müssen, sothane Stücken eben nicht vor Erbe zu achten sind, weil dem Ehe-Weibe solche zugestossne Zufälle und Kranckheiten nicht zum Nachtheile und Schaden gereichen können. Ein anders wäre es, wenn der Ehemann wegen seines Weibes übler Haußhaltung, da sie fast alles zu Grunde gehen ließ, verschleppete oder negligirte, sothane Gerade-Stücken in seinem Beschluß zunehmen genöthiget worden, da möchten solche Stücken ehe vor Erbe gehalten werden können, vid. Barth. de Gerad. C. 4. §. 5. p. 270.

Wie theilen die Töchter und Tochter-Kinder die Gerade?

Die Töchter und Tochter-Kinder weiblichen Geschlechts theilen die Gerade unter sich nach denen Stämmen.

Welche pfleget denn die Gerade zutheilen?

Nach Sachsen-Rechte muß die älteste theilen und die jüngste wehlen. (6)

(6) Part. 3. Const. 15.

Cap. V.

Vom Rechte und Würckung der Gerade.

Wie vielerley ist die Würckung und Krafft oder das Recht der Gerade?

Zweyerley, entweder sie ereignet sich an Seiten

ten der Eheweiber, oder an Seiten der Nifftel.

Wie ereignet sie sich an Seiten der Eheweiber?

Die Eheweiber haben ihre Gerade-Stücken entweder bey ihrer Verheyrathung schon gehabt und solche zu ihren Ehemännern mit gebracht, oder haben selbige währender Ehe von ihren zu ihrer freyen Disposition vorbehaltenen Gütern angeschafft, oder auch durch Spinnen, Nähen und dergleichen sich solche erworben, oder das Eheweib hat Gerade-Stücken vom Ehemanne, die er vorher von seinen Eltern, Geschwistern und andern ererbet oder gekaufft, in Beschluß und Verwahrung bekommen und ihr selbige überlassen.

Wie aber an Seiten der Nifftel?

Die Nifftel muß erst erwarten, bis ihre Nifftel mit Tode abgegangen, ehe sie die Gerade fordern kann, hernach kann sie zwar von denen Erben die Ausliefferung derer Gerade-Stücken prætendiren, iedoch darff sie nicht ohne Verlust ihres Rechts, propria authoritate die Possess derselben ergreiffen, sondern, wenn ihr solche verweigert werden, muß sie ihr Recht durch Richterliche Hülffe suchen.

Wenn erlanget denn das Eheweib das Eigenthum an der Gerade?

Sie hat dasselbe nicht nur schon daran, wenn sie die Gerade-Stücken in ihren Beschluß und Ver-

Verwahrung hat, sondern überkommet auch solches vollends nach ihres Mannes Tode. (1)

(1) Solchergestalt darff ein Eheweib, obgleich ihr Ehemann in Abfall der Nahrung verfället, und über sein Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet, ihre Gerade-Stücken als ihr Eigenthum vor sich behalten, Richter de privil. Credit. p. 175. 176. sie müste denn mit dem Ehemanne colludiret haben, und daß er ihr solche Gerade-Stücken in fraudem Creditorum habe anschaffen müssen, juxt. l. 10. §. 2. & 3. ff. quæ in fraud. Cred. ausser diesen aber können ihr solche nicht in Anspruch genommen werden.

Kann ein Ehemann seines Eheweibes Gerade-Stücken verpfänden?

Nein.

Ist das Eheweib oder Witbe die von ihrem Ehemanne verpfändeten Gerade-Stücken auch einzulösen schuldig?

Keinesweges, weil die Gerade-Stücken von der Zeit an, da sie selbige in ihren Beschluß und Besitz bekommen, ihr Eigenthum worden, folglich auch der Ehemann solche, als res alienas nicht verpfänden, noch ihr selbige entziehen können, dahero muß entweder der Ehemann oder dessen Erben dieselben einlösen, oder sie kann solche vindiciren.

Wenn aber das Eheweib auf einige Gerade-Stücken Geld geborget, muß sie oder ihre Nifftel solche wieder einlösen?

Wenn der Ehemann das Geld in Empfang genommen und es zu Tilgung seiner Schulden oder in rem familiarem zu seiner Handthierung und sonst zu seinen Nutzen angewendet, und ob er ihr auch gleich etwas von solchem Gelde gegeben und sie dafür entweder nöthige Kleidung, oder Alimenten und andern nöthigen Unterhalt geschafft, oder Herren-Gefälle entrichtet, oder zur gemeinen Haußhaltung angewendet hätte, so wäre er oder dessen Erben solche Gerade-Stücken doch wieder einzulösen verbunden, ausser diesen aber, wenn das Eheweib es selbst gethan und das geborgte Geld in Empfang genommen, so muß sie oder ihre Nifftel solche auch vor sich wieder einlösen. (2)

(2) Carpz. p. 2. Dec. 145. n. 28.

Wenn ein Eheweib stürbet, ist die Nifftel wegen der auf sie verfallenden Gerade auch einen Antheil zu deren Begräbnis-Kosten zugeben schuldig?

Nein, sondern der Ehemann oder deren Erben sind solche Kosten alleine zutragen verbunden, wenn aber die Defuncta sonst nichts, als Gerade-Stücken verlassen, so ist der Ehemann selbige aus seinen Mitteln beerdigen zulassen nicht schuldig, sondern die Nifftel ist zur Hülffe der

Be-

Begräbnis-Kosten von der Gerade herzugeben ex lege gratitudinis verbunden.

(3) a. C. 14. §. 13. ff. de Relig. & sumt. fun. quia quisque de suo funerandus est.

Ist ein Eheweib ihren verstorbenen Ehemann, wenn er nichts verlassen, von ihrer Gerade begraben zulassen schuldig?

Ja, sie ist denselben aus ihren Vermögen und wenn sie sonst nichts hat, allenfalls von ihrer Gerade, wenn er nichts verlassen, begraben zulassen gehalten. (4)

(4) Carpz. p. 3. C. 25. Def. 7.

Auf wie vielerley Arth kann die Gerade gefordert werden?

Auf zweyerley weise, regulariter und personaliter.

Kann ein Eheweib nach ihres Mannes Tode sich ihrer Gerade sofort anmassen?

Ja, weil die Gerade Stücken ihr Eigenthum und solche bey ihres Mannes Leben in ihren Beschluß gehabt hat, so kann sie sich solcher eigenmächtiger Weise, ohne sich der Straffe des Edicti Divi Marci (5) zubefürchten, anmassen.

(5) in l. 13. ff quod met. caus. und ist in dem Edict Divi Marci vom Käyser Valentiniano in L. 7. C. unde vi verbothen, daß ein Eheweib nach ihres Mannes Tode sich der Posseß derer Gerade-

Stü-

Stücken nicht eigenmächtiger weise anmassen solle.

Ist solches einer Witbe in Chur-Sächsischen auch zugelassen?

Nein, sie muß solches erst nach den dreyßigsten mit Vorbewust der Erben thun, sonsten, wenn sie sich ohne der Erben Wissen, solcher anmaset, ist sie vermittelst eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification zuerweisen schuldig, daß sie ein mehrers nicht, als ihr gebühret, genommen habe. (6)

(6) Const. Elect. Sax. 33. p. 3.

Kann eine Nifftel sich solcher auch anmassen?

Nein, sondern sie muß die auf sie verfällete Gerade von der Verstorbenen Nifftel Erben erwarten, sonsten sie alle ihre an der Verstorbenen Nifftel hinterlassne Gerade ererbte An- und Zusprüche, vermöge des Edicti Divi Marci, (7) dadurch verliehret.

(7) Der Inhalt dessen ist, daß allen denen, so bey einem andern etwas zufordern haben, bey Verlust ihrer Anforderung, auch An- und Zuspruchs, verbothen, sich nicht selbst zuhelffen noch bezahlt zumachen, sondern durch Richterliche Hülffe ihr Recht zusuchen. Wiewohl die Herren Doctores hierinnen nicht einerley Meinung sind, indem einige dafür halten, als ob nach Sächs. Rechte heute zu Tage hierauf nicht mehr zusprechen wäre, andere haben das Contrarium be-

behauptet, dahero einem ieden überlassen wird, welcher Meinung er beyfallen will.

Hat das Eheweib wegen der Gerade kein stillschweigend Unterpfands-Recht und Hypothec in des Mannes Vermögen?

Nein, weil die Gerade an sich selbst unter die Illata eigentlich nicht gehöret und vor kein Einbringen zuachten ist, indem das Eheweib solche, währender Ehe, als ihr Eigenthum in Besitz und Administration gehabt, wegen dergleichen Güther aber keinem Eheweibe einige Hypothec zugestanden, noch ihr etwas, wenn eines und das andere von der Gerade nicht mehr vorhanden, ex Massa mariti hereditaria ersetzet wird, (8)

(8) Carpz. p. 2. C. 24. Def. 4. Wiewohl, wenn die Gerade dem Ehemanne um einen gewissen Werth angeschlagen, oder das Eheweib, zu Rettung ihres Mannes Ehre und Credit, demselben einige Gerade-Stücken zu Aufnehmung eines Darlehns hergegeben, ihr allerdings ein stillschweigend Unterpfands-Recht gebühret, vid. Barth. de Ger. c. 5. §. 21. p. 311.

Erstrecket sich des Ehemanns Ususfructus auch auf die Gerade?

Ja, weil nach Sachsen-Rechte, denen Ehemännern in allen ihrer Eheweiber Güthern der Usus-Fructus oder Genießbrauch gebühret, so ist die Gerade hiervon auch nicht ausgeschlossen,

 son-

sondern solche vielmehr sub nomine bonorum uxoris allerdings mit begriffen. (9)

(9) Jedoch ist dem Ehemanne nicht erlaubet, seiner Frauen tägliche oder gemeine Anziehe-Kleider andern Leuten zuvermiethen oder zuleihen und seinen Nutzen dadurch zu suchen, L. 15. §. 4. ff. de usufr.

Ist der Mann seinem Eheweibe wegen ihrer Gerade-Stücken Caution zubestellen schuldig?

Nein, (10) weil die Caution nur in quasi usufructu statt hat, der Ehemann aber rerum Geradicarum, als z. E. der Betten, Geräthe, Leuchter, uneingemauerter Brau-Pfanne, Festivität-Kleider und dergleichen verum usum fructum hat, und dahero ein verus Usufructuarius weder zur Caution, noch zu Ersetzung des Werths, der ohne seine Verwahrlosung zu schaden kommen, zu nutzen gehabter Sachen gehalten ist, sondern das Eheweib muß zufrieden seyn, wenn ihr solche, so gut, als sie noch vorhanden, übergeben werden. (11)

(10) per L. 3. pr. ff. de Don. int. vir. & ux.

(11) L. 9. §. pen. ff. de usufr. & Berger in P. 2. Suppl. E. D. F. in Addit. ad T. 8. n. 6. obs. 6. p. 1864.

Kann ein Vater seiner Tochter Gerade-Stücken nicht gebrauchen oder nutzen?

Nein, sondern er ist schuldig solche denen Kindern zum besten zuverwahren und aufzuheben, wann

wann sie nur so beschaffen, daß solche denen Kindern zu Nutze erhalten werden können. (12)

(12) Heerold de Jure Repræs. C. I. concl. I. Lit. M. p. 26. Und ist dargegen derselbe der Schwieger-Mutter, als des Kindes Groß-Mutter, die mütterliche Gerade-Stücken in Verwahrung und Administration auszuantworten nicht gehalten, Berger, P. 2. Supp. conf. 31. p. 1155.

Darff er solche nicht verkauffen?

Wenn es verderbliche Sachen oder Geschmeide wäre, so aus der Mode kommen und hernach wenig mehr gelten möchte, kann er selbige zwar wohl zur Alienation bringen, iedoch aber anderer gestalt nicht als nach beschehner Untersuchung der Umstände und erfolgter Einwilligung der Gerichts-Obrigkeit.

Ist ihm erlaubt, solche käufflich anzunehmen?

Wegen der verderblichen Stücken kann solches gar wohl geschehen und das Geld dafür denen Kindern zu einem Capitale machen, iedoch thut er am besten, daß er sowohl der verderblichen, als auch anderer Stücken halber, welche noch erhalten werden können, der Kinder Vormünder und Gerichts-Obrigkeit Einwilligung erstlich darüber erwartet, damit er sich von aller Nachrede befreyen möge.

Wie aber, wenn der Töchter Vormund dem Vater die Gerade nicht käufflich überlassen will?

Wenn durch die Alienation des Unmündi-

gen bestes befördert wird, so kann die Obrigkeit des Vormundes Consens suppliren, welche auch desto eher darein consentiren wird, wenn der Vater trifftige Ursachen anzugeben weiß, daß solche Gerade-Stücken dem Verderbnisse unterworffen, auch die Stücken nach den rechten Werthe bezahlet und denen Töchtern entweder baares Geld dafür giebet, oder gnugsame Versicherung darüber ausstellet.

Kann ein Vormund seiner Mindelin Gerade-Stücken vor sich alleine verkauffen?

Nein, ohne Noth, Vorbewust und Consens der Obrigkeit kann solches nicht geschehen, sonsten er in dessen Verbleibung den rechten Werth dafür bezahlen muß. (13)

(13) Berger E. D. F. suppl. P. 2. Cons. 5. p. 1068.

Darff er solche nicht selbst annehmen und kauffen?

Nein, sondern er ist schuldig solche aufs theuerste an den meistbietenden zuverkauffen.

Können die Weibes-Personen über ihre Gerade inter vivos oder mortis causa disponiren?

Zwischen einer ledigen Weibes-Person und einem Eheweibe wird ein Unterscheid zumachen seyn, masen letztern Zeit währender Ehe die Possess der Gerade-Stücken wegen des dem Ehemanne daran habenden Genießbrauchs an nie-

mand anders abgeben kann, (14) noch vielweniger aber kann dieselbe solche verkauffen noch verschencken, wo der Ehemann, nach denen Statuten, in die Gerade succediret, einer ledigen Weibes-Person aber kann solches nicht verwehret werden.

(14) Es kann zwar eine Ehefrau ihre Gerade währender Ehe, auch ohne ihres Mannes Wissen und Willen, auf gewisse mase, iedoch unbeschadet des Ehemanns Usus & Ususfructus, verkauffen, vertauschen, verschencken, oder auf andere Weise verändern, juxt. Carpz de Donat. Gerad. c. 2. §. 19. n. 62. alleine solches ist nur von ihrer zum Ehemanne mit gebrachten Gerade zuverstehen, welches ihr absolutes Eigenthum ist, Id. c. 4. §. 3. P. 263. hingegen kann sie über diejenigen Stücken, so der Ehemann währender Ehe derselben oder zur Haußhaltung angeschafft, nach Gefallen nicht disponiren.

Kann eine Mutter auch zu der Töchter Præjudiz die Gerade vertauschen?

Ja, weil die Töchter oder Nifftel eher kein Recht zur Succeßion der Gerade zu hoffen haben, als bis die Mutter nach ihren Absterben solche verlassen, mithin, so ist auch die Mutter eben nicht verbunden, daß sie der Nifftel Gerade hinterlassen müsse.

Kann die Mutter solche auch verschencken?

Ja, sie kann bey ihrem Leben als Eigenthums-Frau, nach Gefallen damit schalten und walten,

wenn solche Schenckung nur nicht zum Præjudiz der Töchter Pflicht-Theil gereichet, iedoch, wenn sie an andern Erb-Stücken so viel, als sonst die Legitima an der verschenckten Gerade betragen hätte, bekommen, so müssen sie damit auch zufrieden seyn.

Ist durch Geburt einer Tochter die verschenckte Gerade vor wiederruffen zu achten?

Allerdings, (15) weil, denen Rechten nach, nicht dafür gehalten wird, daß iemand seinen eigenen Kindern Frembde vorzuziehen willens gewesen, auch nicht gedacht haben wird, daß er noch eine Tochter bekommen würde, (16) sonsten sie die Schenckung nicht würde vorgenommen haben, dahero dergleichen Schenckung um der nachgezeugten Tochter willen vor unbeständig geachtet wird.

(15) Vid. Andr. Fachinæus in Controv. Jur. lib. 3. cap. 90. p. 340. & Hunnius in Resol. Jur. l. 2. Tract. 4. qv. 10. p. 389.

(16) L. 30. C. de Fidei com. L. 102. ff. de C. & D.

Ob nicht solchergestalt besser sey Gerade kauffen, als solche geschenckt bekommen?

Ja, bey Erkauffung der Gerade ist man deshalber viel sicherer, als bey der Schenckung, weil sonderlich bey Verkauffung der Gerade nicht so viel Solennitæten und Requisita als bey der Verschenckung erfordert werden.

Wenn

Wenn aber eine Weibes-Person in ledigen Stande ihre Gerade verschenckt, hernach aber sich verheyrathet und Töchter bekommet, kann denn dadurch die Schenckung aufgehoben werden?

Wenn die Schenckung rechtmäßig und rechtsbeständig ist, und die Donatricin dieser Exception, si non nupsero, nicht ausdrücklich renunciret, so kann sie solche Schenckung nicht revociren, weil die Donatio ein actus inter vivos und Contractus ist, welcher nicht a Donatrice pro lubitu revociret werden kann, indem der Donatarius oder Donataria ein Jus quæsitum dadurch erlanget, welche wider Willen davon abzuweichen nicht schuldig sind.

Ist denn ein Unterschied unter beyden Wörtern Gebrauch und Genießbrauch bey der Gerade zumachen?

Ja, denn welche sich bey Schenckung der Gerade nur den Gebrauch oder Usum reserviret hat, dieselbe kann zwar die Gerade vor sich gebrauchen, sie darff aber solche nicht andern verleihen, vermiethen oder Zinß davon einheben, wenn sie aber zugleich sich den Genießbrauch oder Usum fructum davon vorbehalten hat, so kann sie auch solche vermiethen und den Zinß geniessen. (17)

(17) Es hat zwar Carpz. in Tract. de Donat. Gerad. c. 6. th. 53. n. 38. seq. vorgegeben, als ob von der Gerade keine Nutzungen zuerheben, sondern nur

dererselben blosse Gebrauch zuhaben sey, es hätte aber durch unterschiedene Casus das Gegentheil dargethan werden können, wenn man nicht versichert gewesen, daß denen meisten dergleichen schon selbst bekannt seyn würde.

Muß die Schenckung der Gerade nur gerichtlich geschehen?

Sie kann auch außerhalb Gerichte geschehen.

Werden auch gewisse Requisita und Solennia darbey erfordert?

Ja, solche sind entweder beyden gemein, oder einer ieden besonders.

Was wird zu denen gemeinen Requisitis erfordert?

Die Verschenckerin muß majoren seyn und das 21. Jahr ihres Alters erfüllet haben, (18) hernach muß der Consens ihres kriegerischen Vormundes in die Gerade Verschenckung geschehen seyn, weil keine Weibes-Person ohne Einwilligung ihres Curatoris was kräfftigliches vornehmen noch sich zu etwas, so beständig wäre, verbinden kann.

(18) Zwar solte man meynen, daß, wenn der Curator Minorennis in die Schenckung der Gerade consentiret, und die Obrigkeit ein Decret darüber ertheilet, oder der Unmündige von dem Principe veniam ætatis erlanget und mündig gesprochen worden, solches gültig genug sey, quia autem Curator pro conservandis minorennium

bonis

bonis laborare, non vero in dilapidationem eorum consentire minori debet, e contrario donare est perdere, L. 7. ff. de Donat. nihilominus Donationes a Minoribus cum Decreto celebrari non possunt, L. ult. C. si major factus, auch endlichen, wenn die Concessio veniæ ætatis nicht zugleich darauf mit ertheilet worden, Brunnem. in Com. Cod. ad L. 3. de his, qui ven. n. 8. so kann solchergestalt eine solche Donation oder Alienation nicht bestehen.

Von was vor einer Obrigkeit muß der Curator bestätiget seyn?

Er muß von der Donatricin ordentlichen Obrigkeit bestätiget worden seyn, es wäre denn, daß die Schenckung vor einem andern Judicio, (masen dieses als ein actus voluntariæ Jurisdictionis vor iedes Orts Obrigkeit ergehen kann,) geschehe, so ist es auch zugelassen, daß von selbigen Judice er zu diesem actu donandi in specie constituiret werde.

Ist denn bey der Extrajudicial-Schenckung auch ein Curator nöthig?

Allerdings, welches nicht nur in der Churfürstl. Sächs. Landes Constitut. XV. Part. 2. sondern auch in der 22. neuen Decis. ausdrücklich verordnet, daß, wenn von Weibes-Personen ausserhalb Gerichte vor Notarien und Zeugen Donationes der Gerade geschehen und kein Curator sich darbey befunden, solche zu Recht nicht beständig seyn, sondern auf solchen Fall dieselbe de-

nen nächsten Nifteln, oder wem sie sonsten von Rechtswegen gehöret, verbleiben soll. (19)

(19) Was Carpz. in P. Const. 14. Def. 17. anführet, als wenn bey Extrajudicial Schenckung der Gerade eben kein Curator nöthig, wenn solche nur in Beyseyn 2. oder 3. Zeugen, oder auch coram Notario & Testibus geschehen, und was dergleichen Vorwendungen mehr seyn, das ist ihm sowohl durch die Chur-Sächs. Landes-Constit. XV. p. 2. als auch Chur-Sächs. Dec. nov. 22. von andern Doctoribus gründlich widerleget worden, daß also keine Gerade-Schenckung, sie geschehe judicialiter oder extrajudicialiter, ohne Curatore nicht beständig noch kräfftig seyn kann.

Kann ein Notarius einen Curatorem zu dem actu Donationis bestätigen?

Nein, weil denen Weibes-Personen von ihrer ordentlichen Obrigkeit Curatores generales, und von denen Gerichten, worunter ein gewisser actus vorgehet, speciales constituiret werden sollen, ein Notarius aber kein wahrhaffter Judex ist, noch Jurisdictionem hat, als kann er auch dergleichen actum jurisdictionalem nicht exerciren. (20)

(20) Es hat zwar D. Ioh. Balth. Wernher in P. 1. Sel. Obs. Forens. obs. 179. zwey Responsa, welche die Wohllöbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg gesprochen, angeführet, worinnen mit einigen Rationibus dieses affirmiret worden, alleine

es hat die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig, juxt. Berger. p. 2. suppl. E. D. F. in Addit. ad T. 8. n. 2. p. 1842. und die Herren Scabini daselbst test. Rivin. tit. 8. En. 17. p. 305. das Contrarium gesprochen, auch kann er sonst ex variis rationibus einer Weibes-Person keinen Curatorem in specie bestellen.

Was werden vor Solennitäten bey der ausserhalb gerichtlichen Schenckung erfordert?

Solche sind in der Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Constitut. 14. part. 2. ausführlich vorgeschrieben, und zwar 1) muß die Donatricin majoren seyn, 2) muß die Schenckung mit Zuziehung eines kriegischen Vormundes geschehen, (21) ingleichen 3) müssen die Gerade-Stücken zu gegen seyn, wo nicht alle, doch wenigstens einige, und daß zu denen übrigen die Schlüssel zu deroselben Behältnissen dem Donatario oder Donatariæ übergeben, auch wo selbige in Küsten, Kasten und Schräncken zubefinden sind, überhaupt angewiesen oder angezeiget werden, (22) nichts destoweniger 4) daß von dem Notario über die beschehne extrajudicial Schenckung der Gerade ein Instrument aufgerichtet werde, welches zwar eben vor kein essential-Stücke zu achten, masen gnug ist, wenn nur vor dem Notario und 2 oder 3. Zeugen solche in Gegenwart der Gerade-Stücken und mit Uberreichung der Schlüssel geschehen, iedoch ist nützlich und kann darzu dienen, daß die Zeugen solchen actum nicht

nicht beschwören dürffen, und endlichen 5) dürfften die geschenckten Gerade-Stücken dem Werthe nach nicht über 500. Solidos oder Ungarische Ducaten betragen. (23)

(21) Einige Rechtsgelehrte halten dafür, wie die persönliche Gegenwart des Curatoris in ipso actu eben nicht nöthig, sondern gnug, wenn er nur ex post facto in solche Schenckung willigte, oder durch seine Unterschrifft approbirte, vid. Rivin. in Enunc. p. 329. Jedoch, allen Disputat zuvermeiden, ist wohl am besten und sichersten, wenn der Curator zugleich in ipso donationis actu zugegen ist, masen Carpz. in P. 2. C. 14. Def. 11. die Gegewart des Curatoris præcise erfordert haben will.

(22) Jedoch wird nicht eben nöthig seyn, daß die Kisten und Kasten aufgeschlossen und die Stücken vorgezeiget, vielweniger aber solche specificiret oder aufgeschrieben und inventiret werden müssen Moller ad Const. Elect. Sax. 14. P. 2. n. 3. fol. 178.

(23) P. 2. Const. 14. Jedoch wird der Werth nach 500. Hungarischen Ducaten in specie, ohne l'agio gerechnet, Carpz. Tr. de Don. Gerad. c. 4. §. 36. n. 25. & 26. Und wenn der Werth schon sich darüber erstrecket, so fället doch deswegen nicht die gantze Donation übern Hauffen, sondern nur so weit dieselbe über 500. Ducaten werth ist.

Was vor Requisita hat die gerichtliche Schenckung der Gerade?

Erstlich, daß sie vor Gerichte geschehe, es sey sol-

solches competens, oder nicht, und zwar wenigstens in Gegenwart des Richters und Actuarii, (24) oder 2) ausser Gerichte von denen hierzu deputirten Gerichts-Personen, zu welchen der Actuarius seyn muß, 3) daß die Donatricin benebst ihrem Vormunde gegenwärtig sey, 4) daß sie dem Donatario ein Verzeichniß der Gerade-Stücken und zwar mit Uberantwortung der Schlüssel (25) übergebe und 5) daß die Consignatio oder Specificatio der Gerade-Stücken vom Actuario dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet werde.

(24) juxt. Decis. Elect. Nov. 73.

(25) Ob es eben diejenigen Schlüssel seyn müssen, welche zu denen Gerade-Behältnissen gehören, davon wird gezweiffelt, masen man eben nicht hier auf die Schlüssel, sondern auf den animum und Intention der Donatricin zusehen hat, Sufficit igitur fuisse claves, tametsi non genuinæ & rectæ fuerint, dahero wenn die Contrahenten selbige an der rechten Stelle zu Vollziehung dieses actus der Gerade-Verschenckung gebraucht, dafür gehalten und angenommen haben, so heisset es nicht unbillig, quod error hic jus faciat, per L. 3. §. fin. ff. de Suppellect. leg.

Können Gerade-Stücken der Nifftel zum Nachtheil einem durch ein Testament vermacht werden?

Nein.

Kann

Kann die Donatio Geradæ durch einen Actorem oder Gevollmächtigten geschehen?

Nein, sondern der Donatricin persönliche Gegenwart wird hierzu schlechterdings erfordert (26) obgleich andere Donationes, wenn sie auch gleich über 500. Hungarische Ducaten sind, per Procuratores kräfftiglich geschehen können.

(26) Carpz. Disp. de Iur. Foem. sing. Dec. 6. Pos. 6. n. 18. & in Tract. de Donat. Ger. c. 3. §. 28. n. 35.

Muß aber die Donataria oder Donatarius im Person zugegen seyn?

Nein, sondern ein Bevollmächtigter kann in ihrem Nahmen die Schenckung acceptiren, wenn sie nicht in Person gegenwärtig seyn können. (27)

(27) Sonsten, wenn keiner zugegen ist, der solche Donation acceptiret, masen die Acceptation pro forma Donationis erfordert wird, so kann solche von der Donatricin allezeit revociret werden, L. 2. §. 6. ff. de Donat.

Kann nicht ein Notarius oder ein Judex in Nahmen des abwesenden Donatarii die Schenckung acceptiren?

Nein, weil ein Notarius ohne beschehne Requisition nichts verrichten kann, (28) ein Judex aber in dergleichen privat Sache sich nicht zumengen hat. (29)

(28) juxta. Recess. Maximil. de ann. 1512. tit. von Notarien, §. und demnach &c.

(29) Judex enim non nisi imploratus officium suum im-

impertiri debet. L. 4. §. 8. ff. de damn. infect.

Wie vielerley ist die Donatio Geradæ, oder Gerichtl. Gerade-Schenckung?

Zweyerley, sie ist entweder simplex, schlechterdings und ohne Entgeld, oder antidoralis, so auf eine Gegen-Vergeltung oder Gegen-Schenckung geschiehet.

Was ist Donatio Geradæ simplex?

Diese ist, was in vorhergehenden gehandelt worden, da nehmlich keine Gegen-Vergeltung wieder geschicht, deren Effect sonderlich ist, daß das Eigenthum auf den Donatarium sofort transferiret wird, und wenn Donatricin sich nicht den Gebrauch (30) ad dies vitæ daran reserviret, so ist sie dem Donatario selbige, auf Erfordern, in natura auszuantworten verbunden.

(30) per L. 35. C. de donat. & Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 8.

Was ist Donatio Antidoralis?

Die Donatio Geradæ Remuneratoria seu reciproca ist, wenn Donatarius der Dontarici wieder etwas dargegen schencket, welche sonderlich statt hat, wenn ein Eheweib ihrem Ehemanne die Gerade zuwenden will.

Wie vielerley ist die Gegen-Schenckung?

Zweyerley, die eine geschicht ob causam præteritam, und die andere ob singularia in Donatricem merita.

Was

Was ist die Remuneratoria ob causam præteritam?

Wenn der Donatarius oder Donataria sich gegen der Donatricin dergestalt verdienet gemacht, daß sie ihnen wegen vieles von ihnen genossenen guten sehr verbunden ist und ihnen dafür ihre Gerade schencket, welche eigentlich Renumeratoria und Antidoralis genennet wird.

Was ist die andere?

Diese richtet sich auf causam præsentem, da nehmlich der Ehemann oder ein andrer Donatarius ihr etwas wieder dargegen schencket, welche in Specie Reciproca heisset. (31)

(31) In Constit. Elect. Sax. 13. P. 2. promiscue hæc duo vocabula accipiuntur, ita, ub sub Remuneratoria Antidorali etiam Reciproca intelligatur.

Was wird zur Remuneratoria Donatione erfordert?

Sonderlich, daß das vorgehende Meritum, zu dessen Vergeltung und Recompensirung die Gerade geschencket wird, also beschaffen sey, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehen.

Wie muß das Meritum beschaffen seyn?

Wenn einer dem andern, wo nicht civiliter, doch wenigstens naturaliter & ex pudroe ad antidora in foro conscientiæ, dafür verbunden ist.

Was

Was vor Solennitæten aber werden bey Antidorali Donatione observiret?

Eben diejenigen Solennitates, welche bey andern gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schenckungen insgemein in acht zunehmen sind, ausser, daß in Donatione extrajudiciali antidorali seu reciproca es keiner gerichtlichen Insinuation bedarff, wenn selbige dem Werthe nach 500. Hungarische Ducaten übertreffen. (32)

(32) Quia proprie Donatio non est, sed permutationi proxima, Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 48. n. 51. seq. & Finckelthusius tamen statuit in Obs. 103. n. 22. & 24. Conjugium donationem remuneratoriam summam 500. aureorum excedentem, omnino judicialem insinuationem requirere, propter generalitatem textus in L. 25. C. de Don. in particula universali, omnis, nullam donationem excludente.

Muß denn die Gegen-Schenckung der Haupt-Schenckung der Gerade æqual seyn?

Es wird eben keine so gar exacte und genaue Gleichheit darzu erfordert, wenn nur die Ubermasse an der Gerade nicht gar zu groß ist, denn sonst es vor eine ungültige Schenckung dürffte gehalten werden. (33)

(33) Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 46. n. 38.

Kann die Donatio Antidoralis reuociret werden?

Es wird solche nicht pro reuocata geachtet, weil

Bayerische Staatsbibliothek München

weil durch dir Remuneration die Stelle der geschenckten Gerade-Stücken, quasi permutando, ersetzet worden, und also denen Töchtern, oder nach Gelegenheit denen Söhnen nichts abgehet. (34)

(34) Hingegen sind andere simplices Donationes Geradæ propter Supervenientiam plurium filiarum ipso jure pro tacite revocatis zuachten, wenn auch gleich Donatricin tempore Donationis Töchter gehabt, oder die Töchter wieder vor der Mutter verstürben, Barth. de Gerad. c. 5. §. 60.

Wie muß das Gegen-Geschencke geschehen?

Es muß pure und nicht mit Bedingung geschehen, auch kann solche, zumahl unter Ehe-Leuten, nicht in casum mortis eingerichtet werden, weil, so lange die Bedingung nicht erfüllet worden, pendente conditione die remuneratio in pendenti ist und noch nicht vor geschehen geachtet werden kann, mithin kann die Donatio inter Conjuges anders nicht als per Donationem inter vivos simplicem seu antidoralem & reciprocam gesehen.

Kann die Schenckung bey gesunden und krancken Tagen geschehen?

Ja, wenn die Donatricin nur bey guten Verstande sich befindet und die benöthigten Solennitæten dabey in acht genommen werden.

Muß die Gegen-Schenckung mit der Haupt-Schenckung in continenti geschehen?

Solches hat zwar Herr Carpzov. in P. 2. Const.

Bayerische Staatsbibliothek München

Const. 13. Def. 4. verlanget, daß die antidoralis Donatio oder Gegen-Schenckung in continenti und zugleich geschehen müsse; alleine es wird nicht gezweiffelt, daß die Antidoralis nicht gültig seyn solte, wenn solche nicht zugleich geschehen wäre.

Muß wohl in remuneratoria Donatione extrajudiciali dem Donatario eine Specification derer geschenckten Gerade-Stücken übergeben werden?

Bey der gerichtlichen Schenckung wird solche wohl erfordert, bey extrajudicial Schenckung aber nicht, weil bey letzterer die Præsentia rerum und Traditio clavium cistarum, in quibus res Geradicæ contineri solent, gnug ist.

Hat das Weibes-Volck über ihre Gerade noch mehr Macht und Gewalt unter denen Lebendigen zu disponiren?

Ja.

Worinnen bestehet solche?

Sie bestehet 1) in der Veräusserung, 2) Vertauschung, 3) Ubergebung an Zahlungs statt, 4) Verpfändung und 5) derselben Veränderung.

Ist hierinnen ein Unterscheid unter ledigen Weibes-Personen und Eheweibern zumachen?

Ja, denn die ledigen und unverehligten mündigen Personen haben freyere Macht mit den ihrigen zuthun und zuhandthieren, als die verheyratheten.

Kann eine Weibes-Person ihre gantze Gerade ohne Curatore verkauffen?

Nein.

Wie aber bey eintzelen Gerade-Stücken?

Solche kann die Besitzerin derselben ohne Curatore und Solennitæten verkauffen oder verschencken. (35)

(35) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 18. n. 8.

Können die Eheweiber ohne der Männer Wissen und Willen Gerade-Stücken verkauffen?

Weil dem Ehemanne jure Saxonico in omnibus uxoris illatis der Usus und Ususfructus zu kommet, so kann das Eheweib, ohne seinen Willen, die Gerade nicht vermindern. (36)

(36) Jd. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 22. & 23.

Kann aber solches geschehen, wenn der Ehemann darein williget?

Ohne ihren kriegischen Vormunde kann sie solches nicht thun, zumahl, wenn der Ehemann mit dem daraus gelöseten Gelde seine Schulden bezahlt, sonsten das Eheweib solches Geld nach ihres Mannes Tode aus dessen Verlassenschafft wieder fordern, oder nach des Eheweibes Ableben die Nifftel von dem Ehemanne oder dessen Erben den Werth dafür prætendiren, (37) massen in Rechten ausgemacht, (38) daß kein Ehemann des Weibes Immobilien und Gerade zu seinem selbst eigenen Nutzen verkauffen kann.

(37) Carpz. p. 2. Dec. 14.

(38) in Dec. Elect. Nov. Sax. 24. und zwar geschie-

schiehet solches nur bloß wegen künfftiger Succession in pretio inde redacto.

Kann ein Frauenzimmer ihrem Bräutigam und zukünfftigen Ehemanne ihre Gerade um einen gewissen Anschlag als partem Dotis und Illatorum dergestalt zubringen, daß er solche nach ihren Tode behalten könne?

Wenn sie in der Ehestifftung ihrem Bräutigam die Gerade auf ihren Todes-Fall vermachen will, so kann solches nicht geschehen, weil super Gerada keine Dispositio mortis causa, seu in eventum mortis bestehen kann, hingegen, wenn die Gerade um einen gewissen Preiß angeschlagen wird, so ist nicht zuzweiffeln, daß sie solche ihrem Bräutigam in dotem zubringen und er solche nach ihrem Tode behalten könne. (40)

(39) Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 1. §. 11. & 12. n. 61. seq. dieser will solches in geringsten nicht einräumen, da hingegen Goldbeccius in Tr. de Ger. c. 7. M. 1. n. 23. seq. das Contrarium statuiret, iedoch werden vermuthlich die meisten der Meinung seyn, wie solches beantwortet worden.

(40) Wiewohl gleichfalls erfordert wird, daß sie einen absonderlichen Vormund darbey gebrauche, arg. Dec. Elect. Nov. Sax. 24. & Carpz. p. 2. Const. 13. Def. 10.

Kann die Gerade in Testamento verkaufft oder verschenckt werden?

Es wollen zwar einige Rechtsgelehrte (41) hierin-

rinnen unter alienare Geradam per Testamentum und in Testamento einen Unterscheid machen und widersprechen das erstere, (42) das andere aber wird von ihnen affirmiret. (43) Alleine Herr Carpzovius (44) widerspricht ihnen solches, weil ein Testamentum uno contextu vollführet werden müsse, und kein actus extraneus, dergleichen der Contractus Emtionis-Venditionis Geradæ sey, darzwischen kommen, noch eingemenget werden dürffte, widrigenfalls das Testament nicht beständig wäre, dahero auch die Venditio oder Donatio Geradæ darinnen uno actu nicht ergehen könnte.

(41) Goldbecc. in Tract. de Gerada und andere mehr.

(42) juxt. Const. Elect. Sax. 14. part. 12.

(43) nach den L. 26. pr. ff. de Pign. act.

(44) in p. 2. Const. 13. Def. 9.

Kann die Gerade auch vertauscht oder an Zahlungs statt gegeben werden?

Ja, (45) wenn es consensu curatoris geschiehet und wegen des letztern die Schuld, zu dessen Bezahlung die Gerade-Stücken abgegeben werden sollen, richtig ist. (46)

(45) Quia Emtio-Venditio & Permutatio iisdem pene Juris Regulis nituntur, juxt. Instit. de Locat. cond.

(46) Wobey aber ebenfalls der Vormund darein willigen muß, ob es gleich mit der Schuld seine Richtigkeit hätte, sonsten es pro specie einer

Schenckung zuachten, und wegen ermangelnder Solennitæten nicht beständig seyn würde.

Kann eine Weibes-Person ihre Gerade-Stücken verpfänden oder eintzeln versetzen, oder unterpfändlich verschreiben?

Wenn sie solches für ihre selbst eigene Schuld, und nicht etwan vor ihren Ehemann oder iemand anders thut, auch wenn sie sich für Jemanden in Bürgschafft eingelassen, oder der Ehemann wäre debitor principalis, hingegen dieselbe denen Rechts-Wohlthaten, als dem Velleianischen Rathschlusse und der Auth. si qua mulier nach beschehner deutl. Erklährung sich begeben hätte, so kann ihr solches nicht verwehret werden.

Was heiset denn der Vellejanische Rathschluß, und was hält er in sich?

Es ist eine Rechts Wohlthat, krafft dessen keine Weibes-Person sich für iemand anders in Bürgschafft einlassen kann.

Was ist die Authentica, si qua mulier?

Vermöge derselben kann keine Ehefrau vor ihren Ehemann sich beständig verbürgen.

Kann eine Weibes-Person ihre Gerade auch verändern?

Eine ledige Weibes-Person kann solches gar wohl thun, eine Ehefrau aber darff es ohne Vorbewust und Einwilligung ihres Ehemannes nicht vornehmen, und wenn solches de facto geschiehet, so ist er ihr etwas zum Unkosten beyzutra-

tragen, oder, wenn sie darüber verstürbe und etwas darauf schuldig verbliebe, solches als heres mobiliaris zubezahlen nicht schuldig, sondern die Nifftеln, auf welche die Gerade verfiele, wären solche Schulden alleine abzuführen verbunden. (47)

(47) Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 7.

Kann die Gerade auch aufn Krancken-Bette verkaufft werden?

Ja, wenn die Krancke nur noch ihren völligen Verstand hat, (48) ihr Curator zu gegen ist und die zu solchen actibus behörigen Solennitæten observiret werden. (49)

(48) in L. 42. §. cum pater, ff. de M. C. D.

(49) Es will zwar D. Andr. Schæffer. P. 2. qv. Iur. Pract. 34. p. 112. dergleichen Schenckung und Verkauff, indem es zum Nachtheil der Nifftel geschähe, nicht vor gültig halten, und zwar, weil solches die Glossa im Landr. Lib. 1. art. 52. und im Weichbilde art. 65. ausdrücklich verbothen, alleine, wie niemanden verwehret werden kann, bey seinem Leben über das Seine zu disponiren, oder selbiges zuveralieniren, also wird dessen ohngeacht eine solche Verkauffung oder Donation, wenn nur die Krancke sich noch bey guten Verstande befindet und ihr Vormund zugegen ist, kräfftig und beständig gnug seyn, wie solches Carpz. p. 2. C. 12. Def. 11. & C. 14. Def. 4. und Ioh. Schilter. in Prax. Iur. Rom. in Foro Germ. Tom. 3. Lib. 39. Tit. 5. §. 14. seq. mit unterschiedenen Responsis bewähret haben.

Ist

Ist es auch zugelassen, daß ein Eheweib dem Ehemanne die Gerade unterm Werth verkauffe, und ihm hernachmahls das Kauff-Geld schencke?

Ja, (50) weil die Ehefrau ihres Vermögens Eigenthümerin ist und also daßelbe, so hoch und geringe sie will, zu verkauffen Recht und Macht hat, wes halber sie es auch an ihren Ehemann um ein wenigers, als es werth ist, mit Einwilligung ihres Curatoris gar wohl beständig verkauffen kann. (51)

(50) in L. 32. fin. ff. de leg.

(51) Es will zwar D. Sam. Stryck in Annot. ad Lauterb. Compend. ff. L. 24. T. 1. und D. Titius in Iur. priv. L. 2. p. 877. §. 6. & 7. dieses vor Unrecht halten, und geben vor, daß, weil diese Verkauffung in fraudem Legis civilis geschehe, solche unter Eheleuten nicht zugelassen wäre, alleine Carpz. in P. 2. Const. 13. Def. 9. hat ein anders dargethan, und ist auch nicht abzusehen, warum nicht ein Eheweib ihre Gerade dem Ehemanne verkauffen und ihm hernach das Geld dafür wieder schencken oder per Testamentum vermachen könne.

Wenn eine Mutter ihren Söhnen die Gerade schenckt oder verkaufft und den Usum sich vorbehalten, einer aber stürbe vor ihr, auf wem fället dessen Antheil?

Auf den Vater und Mutter zu gleichen Theilen, und wenn hernach die Mutter verstirbet,

so fället das von ihrem verstorbenen Sohne ererbtes Antheil der Gerade auf ihre Tochter, oder, da keine vorhanden, kommet es an ihre nächste Nifftel.

Kann eine Weibes-Person über ihre Gerade eine Disposition mortis causa oder Ubergabe aufn Todes-Fall aufrichten?

Nach Sachsen-Rechte (52) kann sie solches nicht thun, weil die Nifftel bereits ein Jus quæsitum succedendi in Gerada hat, (53) welches in momento mortis cognatæ unverrückt in ihrer Person ipso jure continuiret wird, da hingegen die Testamenta erst nach den Tode, und nach den 30. von Zeit der Publication, ihre Krafft und Würckung erhalten, dahero, weil die Nifftel hierinnen ein älter und besser Recht darzu haben, derselben ihr solches nicht entzogen werden kann, mithin ist eine Gerade nicht Erbe, (54) weshalber auch nicht nach Erbgangs-Recht, sondern Jure Familiæ, und zwar nach der Spilmagenschafft, deferiret werden kann.

(52) p. 2. Const. 14. pr.

(53) D. Straus in Disp. de success. Heergew. & Ger. c. 2. M. 2.

(54) Mod. Pistor. P. 1. qv. 14. n. 2. seq. p. 57. Moller L. 1. semestr. c. 11. arg. 2. F. 45.

Ist denn aber über die Gerade mortis causa zudisponiren überhaupt verbothen?

Nein, wenn die nächste Nifftel in solch Testament

ment oder Disposition cum Curatore consentiret, so ist allerdings dasselbe beständig, (55) oder wo die Ehemänner Gerade fähig sind und denen Eheweibern in pactis nuptialibus freye Macht gegeben worden, über ihre bona receptitia an Erbe und Gerade sowohl unter denen Lebendigen, als auf den Todes-Fall zudisponiren, so können sie die Gerade auch per ultimam voluntatem, weme sie wollen, vermachen, wenn nur die Nifftel oder der Ehemann auch die Testirerin überleben, sonsten gielt die Disposition nicht.

(55) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 2.

Kann denn eine Mutter oder Groß-Mutter denen Töchtern oder Enckelin oder denen geistlichen Söhnen, durch eine Disposition auf den Todes-Fall die Gerade entziehen?

In Chur-Sächsischen gehet es nicht an, masen solches wider die Chur-Fürstl. Sächs. Constitution lieffe, nach welcher die Gerade durch Testament, oder mortis causa Donationem, der Tochter zum Nachtheil nicht verändert werden darff.

Kann denn solchergestalt eine Mutter der Tochter Gerade in Testamento nicht graviren?

Nein, weil sie die mütterliche Gerade jure singulari, ex provisione Legis, als ein Præcipuum, nicht aber jure hereditario bekommen muß.

Noch auch sonst per ultimam voluntatem darüber disponiren?

Nein. (56)

(56) P. 2. Const. 14. und zwar indistincte, we-

der

der die gantze Gerade, noch einige eintzelne Stücken davon, nam quod juris est in tota, ibidem est in quauis illius parte, Richter de Successſ. ab intest. Sect. 4. Membr. 2. n. 40.

Ist aber vergönnet, zu Præjudiz des Fisci durch ein Testament oder andern letzten Willen die Gerade einem andern zuvermachen?

Ja, weil der Fiscus nicht ex ordine Cognatarum ist, so cessiret auch die ratio prohibitionis & favoris, (57) und kann er deshalber solches nicht verwehren, wenn eine Weibes-Person, die keine Nifftel, noch Ehemann, noch geistlichen Sohn hat, über die Gerade testiren will.

(57) L. 10. ff. de Jur. Fisc. & D. Schwendendoerff. Tr. de Action. Successſ. Sect. 3. Art. 8. n. 23.

Wie lange Zeit wird wohl zur Succession ex Edicto unde vir & uxor concediret?

Denen Eltern und Kindern in Zeit von einem Jahre, denen Agnatis und Cognatis, oder, nach den Sächs. Stylo zureden, denen Schwerd- und Spillmagen aber nur von 100. Tagen, und zwar so vom Zeit der erlangten Wissenschafft zulauffen anfangen, worgegen die Feyer-Tage nicht eingerechnet werden.

Kann ein Eheweib durch Ehebruch ihre Gerade verliehren?

Ja, wiewohl solche nicht der Ehemann, (58) sondern die nächste Nifftel (59) bekommet; iedoch eher nicht, als nach des Eheweibes Tode, weil der

der Ehemann den Usum und Usumfructum, so lange sie lebet, von der Gerade hat, welchen sie ihme, weder directe noch indirecte, nehmlich durch Begehung des Ehebruchs, entziehen kann, wenn auch gleich nur civiliter ad dissolutionem conjugii und er von ihr dergestalt losgesprochen wäre, daß er auch anderweit wieder geheyrathet hätte, (60) weil ihr der dem Ehemanne ad dies vitæ competirende Genießbrauch der Gerade in partem pœnæ, dem Ehemanne aber in vindictam und zur Rächung seines erlittenen Schimpffs zu tribuiren ist.

(58) Weil dieser, nach denen Sächsischen Rechten juxt. Carpz. Prax. Crim. P. 2. qv. 64. n. 28. wenn das Eheweib Ehebruch begangen, nur ihr Ehe-Geld und beweglichen Paraphernalia überkommet, davon er aber derselben ad dies vitæ nothdürfftige Alimentation geben muß, die Gerade hingegen kann er nicht prætendiren.

(59) Carpz. d. l. n. 33.

(60) Nam a se maritum quidem, se autem ab eo liberare non potest, arg. L. 65. §. 2. ff. Prov. soc.

Kann aber die Nifftel nicht deshalber Klage erheben?

Ob dieselbe sich gleich darüber beschweren würde, so könte ihr doch nicht eher geholffen werden, als bis die Delinquentin verstorben, weil der Ehemann ein älter und rechtmäßig acquirirtes Genießbrauch-Recht daran hat, welches erst mit seinem oder der Delinquentin Leben aufhöret, dahero die Nifftel sich bis dahin gedulten muß

muß, (61) weil sie versichert seyn kann, daß die Adultera ihr solche Gerade-Stücken weder durch Schenckung noch auf andere Art veräusern könne.

(61) juxt. L. 65. §. 2. ff. prov. soc.

Kann auch wegen der vom Weib gemachten Schulden die Execution in die Gerade-Stücken wider des Ehemannes Willen ergehen?

Wenn die Schuld nicht zeitwährender Ehe, sondern vorhero noch gemacht worden, so ist kein Zweiffel, daß die Hülffe darin ergehen könne, obschon solches dem Ehemanne zu Schmählerung des Usus Fructus gereichet, weil er sie cum hoc onere geheyrathet.

Wie aber, wenn das Eheweib währender Ehe Schulden gemacht?

Wenn die Execution in diejenigen Gerade-Stücken, so sie vor der Verheyrathung gehabt und zu ihm gebracht, ergehen solle, so würde der Ehemann solches nicht leicht verwehren können, (62) hingegen dürffte wohl nicht angehen, daß die Hülffe in die von ihm ihr angeschafften Gerade-Stücken, ohne seinen Willen ergienge, weil sie solche keines weges, ohne des Mannes Einwilligung, veralieniren, verpfänden, noch vermittelst der Execution, distrahiren lassen kann.

(62) Es müste denn an selbigen Orte ex statuto der Ehemann zugleich auch in des Eheweibes Gerade succediren, da denn in selbigen so wenig als in ihre übrige Fahrniß die Hülffe würde vollstrecket werden können.

Kann

Kann ein Ehemann die von seinem Eheweibe ohne sein Wissen und Willen versetzte Gerade-Stücken ohne Entgeld vindiciren?

Ja, er kann solche sowohl jure herili, als auch maritalis dominii civilis vindiciren, weil das Eheweib in perpetua cura und ehelichen Vormundschafft ihres Ehemannes ist, welche so wenig, als eine Minorennis, ohne Einwilligung ihres Curatoris, Gelder aufnehmen und ihre Gerade-Stücken versetzen oder veralieniren kann.(63)

(63) vid. Landr. L. 1. art. 31.

Wenn ein Eheweib aber Gerade-Stücken verkaufft, und ist nach ihren Tode noch unbezahltes Kauff-Geld davon vorhanden, wem fället solches eigentlich zu?

Wenn in den Verkauff solcher Gerade-Stücken der Ehemann und Vormund zugleich consentiret, so hat der Ehemann als heres mobiliaris das noch aussenstehende Kauff-Geld zuhoffen, woferne aber der Ehemann nur alleine in die Alienation sothaner Gerade-Stücken gewilliget, so fället dieser Rückstand der Frauen nächsten Nifffteln zu, weil der Ehemann nicht Author in rem propriam seyn und zu seinen selbst eigenen Nutzen, damit er künfftig, als heres mobiliaris das daraus gelöste Geld überkommen möchte, in die Verkauffung nicht consentiren können.

Hat denn die Gerade vor den Heer-Geräthe einen Vorzug?

Ja.

Worinnen bestehet solcher?

Darinnen, indem die Creditores des verstorbenen Debitoris sich allenfalls an die Heer-Geräths-Stücken halten und selbige ad Massam Debitoris fordern können, die Gerade-Stücken aber nicht, weil diese der Frauen Eigenthum auch schon bey des Mannes Leben sind, wovon des Ehemanns Creditores keinen Anspruch machen können, hingegen das Heer Geräthe ex rebus mariti hereditariis genommen wird, und bey Lebzeiten des Mannes der Schwerdmageu weder Possess noch Eigenthum daran hat, vielweniger darüber zu disponiren vermag, dahero auch die Creditores in subsidium sich daran halten können.

CAP. VI.

Von Fürstlichen, Gräflichen und andern Standes-Personen, auch derer von Ritters-Art Witben, Fräulichen Gerechtigkeiten, als: der adelichen Gerade, Leib-Gedinge, Morgen-Gabe und Mußtheile, worinnen iedes bestehet und sich von der allgemeinen Gerade unterscheidet.

Mem-

Membrum I.

Die Adeliche Gerade.

Wie vielerley sind der Fräulichen Gerechtigkeiten

Viererley, als 1) die adeliche Gerade, 2) das Leib-Gedinge 3) die Morgen-Gabe und 4) das Mußtheil.

(1) Carpz. Lib. 6. Resp. 58. n. 1. seq.

Was gehöret denn eigentlich zur adelichen Gerade?

Des Mannes Schaafe weiblichen Geschlechts, (2) Gänse, Enten und der Wagen, worauf die Witbe bey ihres Ehe-Junckers Leben gefahren, welche Stücken sie, über die dem weiblichen Geschlechte gebührende allgemeine Gerade, bekommet.

(2) in ord. Proc. Elect. Sax. Tit. 43. §. Und weil hierbey rc.

Wie überkommet sie denn die allgemeine bürgerliche Gerade?

Sie, als eine adeliche Witbe, bekommet solche nicht jure singulari, sondern communi, als eine andere Witbe.

Uberkommet sie nicht solchergestalt eine doppelte Gerade?

Ja, und zwar über denen bürgerlichen Witben zukommende Gerade auch die denen Witben von Ritters Art speciali Privilegio und Legis Beneficio zugetheilte Adel Gerade.

Was vor ein Unterscheid ist unter der bürgerlichen und adelichen Gerade?

Die bürgerliche gehöret denen Witben nicht jure hereditario, sondern proprio zu, woran sie schon bey ihrer Ehemänner Leben das Eigenthum haben, und also nach der Männer Tode, selbige, als ihr Eigenthum, wo sie solche antreffen, vindiciren, auch sie eigenmächtiger weise an sich nehmen und behalten können, (3) die adel. Gerade aber ist ein Theil des Mannes Verlassenschafft, und kann die Witbe sich solcher nicht selbst anmassen, sondern muß sie von Erben durch persönliche Ansprüche fordern, iedoch nicht eher, als bis alle Schulden bezahlet sind.

(3) Solchergestalt dürffen die Eheweiber nicht erst von des Mannes Erben die Ausantwortung derer Gerade-Stücken suchen, noch vielweniger des Mannes Schulden davon bezahlen helffen.

Muß die adel. Gerade vor die Schulden auch mit hafften?

Sowohl solche, als auch die Morgen-Gabe und Mußtheil kann zur Hülffe, wenn weder das Erbe noch Lehn zu Bezahlung aller Schulden zulänglich und sonst nichts mehr übrig ist, genommen und zur Bezahlung mit angewendet werden.

Wie wird es mit denenjenigen Schaafen gehalten, welche bey Lebzeiten des Ehemannes wiederkäufflich verkaufft worden?

Wenn solche eingelöset werden, so gehören sie

zum

zum Erbe und nicht zur adelichen Gerade. (4)

(4) Worunter auch die so genannten eisernen Schaafe zuverstehen, daß, wenn solche, nach geendigten Pachte, wieder zurücke genommen werden, selbige gleichfalls vor Erbe zuachten sind, Leisser in Iur. Georg. L. 2. cap. 14. n. 40. in fin. & 43. wenn solche aber noch verpachtet sind, so gehören sie zur Gerade, Titius in Iur. priv. Lib. 7. Cap. 11. n. 14. & Hermann de Success. ab int. Lib. 4. cap. 3. §. 112.

Werden unter denen Schaafen die Hämmel auch mit verstanden.

Nein (5)

(5) juxt. Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 32. n. fin. wiewohl Finckelthus. in observ. pract. 81. n. 81. vorgegeben, als wenn heut zu Tage solches nicht mehr observiret würde, weil aber es doch einmahl heist, daß alle Schaafe weiblichen Geschlechts, juxt. Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 23. n. 1. zur adel. Gerade gehören, so können auch solchergestalt die Hämmel nicht mit darzu gezogen werden, es müste denn an manchen Orte per Statuta oder Observanz ein anders seyn eingeführet worden.

Was bekommet sie solchergestalt vor Schaafe?

Die tragenden oder Mutter Schaafe.

Was werden vor welche darunter verstanden?

Diejenigen, welche gelammet haben und annoch zulammen vermögend sind.

Was vor welche werden hiervon ausgeschlossen?

Vors 1) die Widder oder Schaaf-Böcke, oder auch Stäre genannt, 2) die Hammel, so zwar männlichen Geschlechts, aber verschnitten worden sind, 3) die Lämmer, so in Hämmel-Lämmer, welche männlichen Geschlechts, und Kälber-Lämmer, welche weiblichen Geschlechts sind, eingetheilet, (6) und das gantze erste Jahr hindurch also genennet werden, 4) die Jährlings-Hammel und Kälber-Jährlinge, welche diesen Nahmen empfangen, nachdem sie ein völliges Jahr alt seyn, 5) die Zeit-Schaafe und Zeit-Hämmel, welche um das andere Jahr herum ihres Alters diesen Nahmen bekommen und zwar jene deswegen, weil nun ihre Zeit da ist, daß sie reiten oder lammen sollen, und auch mit Nutzen lammen können, diese aber, dieweil sie nun zeitig und tauglich gnug sind, derer alten Hammel Stelle zuvertreten, und endlich 6) die Mertz-Schaafe, welche weder zum reiten noch lammen mehr dienen, und deshalber ausgemertzet oder von andern Schaafe abgesondert werden. (7)

(6) Und also alles junge Schaaf-Vieh, sie haben Nahmen, wie sie wollen, so nach ihres Mannes Tode binnen den dreyßigsten, oder vor gehaltener Thei-

Theilung und ihrer Befriedigung gesammet worden, Herrmann, in d. l.

(7) D. Bastinelleri Disput. de vid. succ. Hallens. c. 2. §. 2.

Was wird durch die adelichen Witben verstanden?

Nicht nur diejenigen, deren Ehemänner von Adel, sondern auch die, so Fürsten, Grafen, und in Summa, nicht Bürgers-Standes gewesen.

Wenn eine adel. Witbe Töchter, oder andere adel. Nifftel verlässet, bekommen solche mit der gemeinen Gerade auch die Adeliche Gerade?

Ja, iedoch, was die Adeliche Gerade anlanget, nur der Verstorbenen eigene Schaafe, nebst ihren Gänsen, Enten und den Wagen, darauf die abgelebte zufahren gepflegt hat.

Wie aber, wenn sie unadel. Gespinn hinterlässet?

Diese müssen sich mit der allgemeinen Gerade begnügen lassen, und behält alsdenn der Ehemann als hæres mobiliaris, oder, nach dessen Tode, seine Erben, als partem hæreditatis, die zur Adel. Gerade sonst gehörigen Stücken, weil die Verstorbene, ob sie gleich einen von Adel gehabt, nur aus bürgerlichen Stamme gewesen.

Können denn keine Nifftel, die aus Bürgers-Stande sind, die Adeliche Gerade fordern?

Ja, diejenigen, welche entweder geadelt oder

an einem von Adel verheyrathet worden.

Membrum II.

Das Leib-Gedinge.

Was ist das Leib-Gedinge.

Es ist eine sonderliche Rechts-Wohlthat sowohl vor die Adelichen, als auch andere höhern Standes-Personen, nach welcher einer Witben nach des Ehemannes Tode gewisse Güther, und wenigstens, daß sie soviel jährlich davon zugeniessen haben könne, als die Interesse von ihrem Ehe-Gelde oder Einbringen, doppelt gerechnet, beträget, ausgemachet oder eingeräumet worden.

Von wem hat das Leib-Gedinge seinen Ursprung bekommen?

Es ist solches durch lange Gewohnheit von denen Sächsischen von Adel eingeführet worden.

Worinnen bestehet das Leib-Gedinge?

In doppelter, oder, nach Gelegenheit der Umstände und Ehe-Pacten, vierfacher Nutzen oder Interessen derer dem Ehemanne zugewanden Ehe-Gelder, welche die Witbe Zeit ihres Lebens zugenissen hat. (8)

(8) Wiewohl am gewöhnlichsten ist, daß solches auf doppeltes Interesse des versprochnen und eingebrachten Ehe-Geldes gesetzet wird, Myler ab Ehrenbach de Gamolog. cap. 10. §. 11.

Wie wird das Leib-Gedinge mehr genennet?

Witthum, Leibrenthen, oder Leib-Zucht.

Ist

Ist denn ein Unterscheid unter dem Leib-Gedinge und Witthum?

Einige machen unter den adelichen und unter illustres personas einen Unterscheid, daß sie bey denen erstern es vor ein Leib-Gedinge, bey denen letztern aber es ein Witthum eigentlich nennen.

Ist auch ein Unterscheid unter den Leib-Renthen zumachen?

Ja, indem durch Leib-Gedinge und Witthum diejenigen Güther, so der Witbe nach ihres Ehemannes Tode zuadministriren und zugeniessen ausgemacht, verschrieben oder versprochen worden, durch Leib-Renthen und Leib-Zinsen aber diejenigen Gelder, welche ihr entweder von Einkünfften oder an gedoppelten Interessen ihres Einbringens jährlich zuerheben angewiesen worden, verstanden werden. (9)

(9) D. Adr. Beier. in Not. ad Schnobel. Exerc. Feud. 6. th. 23. ad voc. Dotalitium.

Sind diese Leib-Renthen oder Leib-Zinsen auch privilegiret?

Ja, masen, wenn die gesetzten Termine nicht richtig gefallen, ihr dieselben verzinset werden müssen, weil solche vor keine usura, sondern vielmehr vor ein Capital zurechnen sind, indem das Ehe-Geld durch das Leib-Gedinge absorbiret und dem Lehn einverleibet wird.

Kann denn eine Witbe Leib-Gedinge fordern, ob es ihr gleich in denen Ehe-Pacten nicht verschrieben worden?

Allerdings, (10) wenn sie nur erweisen kann, wieviel Ehe-Geld oder Heyraths-Guth sie ihrem Ehemanne würcklich zugebracht, (11) oder wenigstens solches zuzuwenden versprochen hat, und das versprochne Quantum cum Interesse annoch zu erlegen erböthig ist.

(10) Carpz. P. 2. Const. 44. Def. 1.

(11) Welches zwar noch nicht gnug seyn will, sondern es muß vornehmlich solches unter denen Nahmen Ehe-oder Ausstattungs-Geldes, Heyraths-Guths oder Mit-Gabe geschehen seyn.

Kann eine Witbe wegen der dem Ehemanne zugewendeten Paraphernalien auch Leib-Gedinge fordern?

Nein, weil das Ehebringen nur in Ehe-Gelde oder Heyraths-Guth bestehet, weswegen es auch Dotalitium, a dote illata, genennet wird, das Paraphernal-Geld von solchen Güthern kann nur als ein gemeines Einbringen jure tacitæ hypothecæ absque prælatione gefordert werden.

Worinnen muß das Ehe-Geld bestehen?

Es kann solches sowohl in baaren Gelde, als auch in Silber-Geschirr, Zinn, oder andern Stücken bestehen, iedoch, daß solche, was nicht baar Geld ist, dem Ehemanne um einem gewissen Preiß an-und zugeschlagen, auch ihm übergeben

ben werden, da denn solchergestalt die Witbe gleichfalls mit verleibdinget werden muß.

Wenn aber nach des Ehemannes Tode solche taxirte Dotal-Stücken in natura vorhanden, sind solche zum Lehn oder Allodio zurechnen?

Es können solche anders wohl nicht, als vor Allodial-Stücken geachtet und selbige unter die gesamten Erben, männliches und weiblichen Geschlechts getheilet werden, weil diese dem Ehemanne um einen gewissen Preiß angeschlagene und zu sich genommene Sachen deßelben Eigenthum und res allodiales worden, dahero solche Sachen anders nicht, als vor eigenthümliches Erbe geachtet, und consequenter selbige die Lehns-Folgere nicht prætendiren können.

Welche Personen können das Leib-Gedinge fordern?

Sowohl königliche, Chur- und Fürstliche, oder Gräfliche, als auch Adeliche Witben.

Hat diejenige, welche nicht von Adelicher Geburth ist, iedoch aber einen von Adel heyrathet, nach ihres Ehemannes Tode auch dergleichen zugeniessen?

Ja, weil sie dergleichen Freyheit, Recht, Dignität und Privilegia durch die Heyrath erlanget, (12) weshalber ihr solche Gerechtigkeiten nicht versaget werden können.

(12) per. l. 18. ff. de Senator.

Wenn aber eine Adeliche einen bürgerlichen heyrathet, kann sie auch ein Leib-Gedinge prætendiren?

Nein, weil sie durch Verheyrathung an einen Bürger ihren Adelichen Stand verändert, weswegen sie auch nur nach dem Manne æstimiret wird, (13) und wenn auch schon ein solcher Ehemann ein Lehn-oder Ritter-Guth verliesse; so kan die Witwe doch davon kein Leib-Gedinge, vielweniger Morgen-Gabe oder Mußtheil fordern. (14)

(14) arg. l. 10. C. de nupt. & Ant. Faber. in Cod. L. 9. Tit. 28. Def. 17.

(14) Carpz. P. 3. Const. 37. Def. 1. n. 1. Richt. de Succ. ab intest. S. 4. M. 4. n. 28. & Berlich. P. 3. concl. 18. n. 105. Wenn aber eine Weibes-Person einen geheyrathet, welcher sich hernach adeln lassen, so wird sie ebenfalls vor eine Adeliche gehalten, weil ein solcher Nobilitatus alle Iura und Privilegia Nobilium überkommet und eo ipso in den Ritter-Stand gesetzet wird.

Kann eine Braut, nach ihres Bräutigams Absterben, ein Leib-Gedinge fordern?

Nein, es müste denn ein anders unter ihnen abgehandelt und ihr solches auch auf solchen Fall seyn versprochen worden, (15) weil sie dasselbe erstlich post thori conjugalis conscensionem, wenn sie das Ehebette beschritten, überkommet.

(15) Nic. Henelius de Jur. Dot. c. 2. §. 8. p. 61.

Muß das Leib-Gedinge nur aus Lehn-Güthern ausgemacht werden?

Es kann solches auch aus Allodial-und Erb-Güthern

Güthern bestehen, (16) oder muß ihr ein Capital ausgesetzet, und durch gewisse Versicherung angewiesen werden, wovon sie zweyfaches jährliches Interesse zugeniessen haben kann. (17)

(16) Land-Recht Lib. 3. art. 75. & Carpz. P. 2. const. 42. Def. 2. n. 5.

(17) Woferne aber deren keines geschehen, und der Mann keine Lehn-Güther, oder andere Immobilia allodialia verlassen, so kann die Witbe nichts destoweniger von denen Land-Erben, daß sie ihr ein Leib-Gedinge verschaffen, oder ein Capital, wovon sie jährlich zweyfaches Interesse zugeniessen haben könne, aussetzen und anweisen, oder allenfalls ihr gewisse Versicherung machen müsse, daß sie jährlich von denen Erben doppelt Interesse wegen ihres Einbringens, als Leib-Renthen bekommen soll, vid. Barth. de Ger. cap. 6. §. 14.

Wenn aber die Witbe das Capital zur selbst eigenen Nutzung in ihre Hände verlanget, kann ihr solches auch abgeschlagen werden?

Nein, weil ihr gar wohl zugönnen, wenn sie das Capital durch ihre eigene Administration höher nutzen kann, (18) iedoch ist sie auch schuldig, daß sie denen Erben dafür gnugsame quasi fructuarische Caution machet, damit das Capital nicht angegriffen werden möge.

(18) Henel. de Iur. Dot. c. 5. §. 5. & Dan. Moller. p. 2. const. 44. n. 18.

Kann

Kann eine Adeliche Witbe statt eines Leib-Gedings auch Portionem Statutariam oder Illata fordern?

Wenn ihr vorher kein Leib-Gedinge versprochen worden, und sie lieber, nach gemeinen Rechten, zur statutarischen Portion greiffen und das Ihrige einwerffen oder ihre Illata haben will, so kann ihr alsdenn, wider ihren Willen, weder Leib-Gedinge noch gedoppeltes Ehe-Geld aufgedrungen werden.

Können die bürgerlichen Dotalitiones auch vor Leib-Gedinge ausgegeben werden?

Nein, masen solche nur voluntaria und Conventionalia, der Adelichen aber nicht unbillig Necessaria und Legalia Dotalia zunennen sind.

Wie hoch muß ein Leib-Gedinge eigentlich bestellet werden?

In Sächsischen Rechten ist davon eben nichts gewisses determiniret, sondern man muß sich hierinnen nur nach iedes Orts Gewohnheit richten, iedoch wird insgemein solches pro duplicato usufructu gehalten, daß es also noch einmahl soviel Interesse abwerffen muß, als sonst das Einbringen getragen hätte, wiewohl einige Gelehrten vierfache Zinsen haben wollen, (19) welche aber per Pacta und Stipulationes ausgemacht seyn müssen, auf solchem Fall können die Zinsen erhöhet werden.

(19) Volkm. in Art. Notar. p. 1. Sect. 8. n. 24. & Struv. in Iurisprud. Rom. Germ. For. L. 1. Tit. 8.

Wer

Wer hat die Wahl, Leib-Gedinge-Stücken zudeterminiren?

Wenn in Pactis Dotalibus keine gewisse Lehn-Stücken darzu ausgesetzet worden, so stehet zwar denen Lehns-Folgeren die Wahl zu, was sie der Witbe vor Länderenen hierzu assigniren und anweisen wollen, (20) iedoch müssen es auch solche Stücken oder Guth seyn, davon sie den behörigen Nutzen haben kann. (21)

(20) arg. L. 10. §. fin. ff. de Iur. Dot.

(21) Henel. de Iur. Dot. c. 5. §. 15. & Fachsius cons. 6. n. 11.

Kann das Leib-Gedinge sowohl in Feudis Imperii Regalibus, als auch Non-Regalibus verschrieben werden?

Ja, (22) iedoch aber soviel die Reichs-Lehn betrifft, nur in weltlichen, nicht aber in denen, so geistliche Dignitæten an sich haben.

(22) Baron de Seckendorff in histor. Luth. Lib. 3. Sect. 17. §. 65.

Kann das Leib-Gedinge auch durch einen letzten Willen ausgemacht werden?

Ja.

Sind die Kinder, Agnaten und Mit-Belehnten auch solcher nachzukommen verbunden?

Allerdings, masen eingeführt, daß ein Vasal auch ohne Vorbewust und Einwilligung der Mit-Belehnten und des Lehn-Herrns Leib-Gedinge

dinge ausmachen kann, (23) wenn er nur nicht das selbigen Orts gebräuchliche Quantum überschreitet.

(23) Und zwar solches daher, weil es vor eine Lehn-Schuld geachtet wird, juxt. Const. Elect. Sax. 46. P. 2.

Kann diejenige, welche ihr Leib-Gedinge von ihrem ersten Ehemanne dem andern Ehemanne in dotem zubringet, auch darauf verleibdinget werden;

Weil ausgemachten Rechtens ist, daß pro omni dote, tam in proprietate, (24) quam solo usufructu consistente (25) ein Dotalitium gefordert werden kann, (26) auch der Ehemann, Zeit währender Ehe, die Nutzungen des Einbringens einnimmet, so ist billig, daß ihr, nach des Mannes Tode, ein Leib-Gedinge dafür constituiret werde. (27)

(24) L. 31. proprietati nudæ. 4. ff. de Iur. Dot.

(25) L. Dot. 15. 7. §. si ususfructus. 2. L. si ususfructus 66. L. 78. §. 1. 23. ff. de Iur. Dot.

(26) arg. Auth. Dos data. pr. C. de Donat. ante nupt.

(27) Vornehmlich aber darum, weil der Ehemann die erhobene Eructus und Reditus zu Nutzen auch besserer Bestellung und Erhaltung des Lehn-Guths verwendet hat, dahero, da solchergestalt selbige denen Lehns-Folgern auch zu gute gekommen, dieselben sich um soviel weniger zubeschweren oder wegen Constituirung eines Leib-Gedings zuverweigern Ursache haben.

Von

Von welcher Zeit fänget das Leib-Gedings Recht sich an?

Nach Sachsen-Rechte (28) muß Conscensio thalami und das Bett-Beschreiten geschehen seyn.

(28) P. 3. Const. 19. ibique Carpz. Def. 8. n. 6. & Landr. Lib. 1. art. 45. hingegen ist Berlich. in Pract. concl. 25. §. 12. und Leisserus in Iur. Georg. L. 1. c. 35. n. 56. der Meinung, daß, sobald die Weibes-Person ihrem Ehemanne angetrauet worden, wenn gleich derselbe, ehe er noch das Ehe-Bette mit ihr beschritten, verstorben wäre, sie das Leib-Gedings-Recht erlanget habe, weil sie doch, von Zeit der Trauung an, des Ehemannes Frau gewesen, und also, nach dessen Tode, dieselbe auch dessen Witbe sey, auch nach seinen Nahmen genennet würde, weshalber nicht unbillig, daß sie hierinnen das Witben-Recht genösse.

Stehet denn in der Witben Willkühr, ob sie das ihr ausgemachte Leib-Gedinge fahren lassen und zu ihrem Einbringen greiffen wolle?

Ja, nach der Churfürstl. Sächs. Constitution 44. Part. 2. stehet es in derselben Willkühr, ob sie ihr eingebrachtes Ehe-Geld wieder fordern oder aber das Leib-Gedinge annehmen will, wenn sie nur nicht consensu Curatoris sich in Ehe-Pactis der repetitionis dotis illatæ ausdrücklich begeben, (29) oder, nach des Mannes Tode, das

ihr constituirte Dotalitium erwehlet und würcklich in Besitz genommen hat. (30)

(29) P. 2. Const. Elect. 42.

(30) Sonsten, wo eines von beyden geschehen, kann sie illatam Dotem nicht fordern, so wenig, als sie, nach einmahl erkießten Ehe-Gelde selbiges fahren lassen und das Dotalitium fordern kann, Carpz. P. 2. const. 44. Def. 5. n. 2. & 3. Es müste denn dieselbe in der Wahl sehr lædiret oder minorennis oder sonst eine wichtige Ursache vorhanden seyn, damit sie in integrum restituiret werden könne, Carpz. d. l.

Kann die Witbe, wenn sie ihr Ehe-Geld fordert auch das Gegen-Vermächtnis verlangen?

Die Herren Doctores sind zwar hierinnen unterschiedlicher Meinung, iedoch halten die meisten dafür, daß derselben das verschriebene Gegen-Vermächtnis zugleich auch ausgeantwortet werden müsse, weil die Donationes propter nuptias zum bessern Auskommen zur Remuneration und Vergeltung der vermuthlich ins Lehn verwendeten Ehe-Gelder und davon genossener Nutzung pflegen gemacht zu werden.

Ist ein Ehemann auch gehalten seinem Eheweibe, wenn sie nichts zu ihm gebracht, zeitwährender Ehe aber ihr ein Vermögen zugefallen, dieser Gelder halber ihr ein Leib-Gedinge zubestellen?

Nein, weil das Leib-Gedinge zur Compensation

sation des Ehe-Geldes, duplicato in usufructu ejus, quod marito in dotem illatum est, geordnet ist, in solchem Fall aber, da das Eheweib nichts zum Manne gebracht, kann sie auch, zur Vergeltung dessen, kein Dotalitium prætendiren, noch vielweniger dem Ehemanne, nach einmal vollzogener Ehe, Ehe-Geld aufdringen noch ihn zu Ausmachung eines Witthums zwingen, sondern sie muß ihm das ererbte Geld und Vermögen zu usufruiren überlassen, weil der Ehemann, nach allgemeinen Sachsen-Rechte, aller des Eheweibes Güther, sowohl Dotalium, als Paraphernalium Usumfructum hat.

Zu welcher Zeit kan sich ein Eheweib die Bona receptitia reserviren?

Solches muß vor der Verlobung oder wenigstens vor vollzogener Ehe geschehen, weil sie hernach zum Præjudiz ihres Verlobten und künfftigen Ehemannes, darüber also zu disponiren keine Macht mehr hat. (31)

(31) Quia sub hoc pacto contracta sponsalia non sunt, nec ducturus eam sic fuisset, per L. 1. §. 1. ff. quæ in fraud. Credit.

Wie pfleget das Leib-Gedinge constituiret zu werden?

Solches geschiehet zur Compensation des Ehe-Geldes, gleich einem Gegen-Vermächtnisse, iedoch muß aber die würckliche Illatio Dotis würcklich erfolget, oder wenigstens versprochen worden seyn.

Muß die Illatio Dotis erwiesen werden?

Ja.

Wie ist solche zuerweisen?

Entweder durch Zeugen, oder durch ein wegen der Auszahlung und des Empfangs solcher Gelder von einem Notario aufgerichtetes Instrument, (32) wenn aber der Ehemann seiner Frau ein Leib-Gedinge, mit Consens des Lehnherrns und Einwilligung der Agnaten oder Mit-Belehnten, constituiren lassen, so braucht es keines weitern Beweises. (33)

(32) Wenn die Wittbe denen Kindern ihres Vaters oder Groß-Vaters Geständniß oder Quittung über das Ehe-Geld produciret, so müssen die Kinder solcher Quittung Glauben geben, ad L. 10. §. 4. & L. 68. ff. de Jur. Dot. die Agnaten oder Mit Belehnten aber ingleichen die Creditores sind nicht gehalten, sich mit sothaner Quittung begnügen zu lassen, wenn auch schon der Ehemann solche endlich bekräfftigen wolle, sondern sie muß durch Zeugen oder Documenta solches darthun können.

(33) Richter de Succ. Sect. 4. Membr. 3. n. 17. Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 4. n. 8. Struv. Jur. Feud. c. 14. l. 12.

Muß die Verwendung des Ehe-Geldes ins Lehn von der Frau auch erwiesen werden?

Weil dieses nirgends in denen Rechten zubefinden, so wird eine Frau auch nicht angehalten wer-

werden können, daß die Versio in Feudum von ihr erwiesen werden müsse. (34)

(34) Es verlangen einige Rechts-Gelehrte zwar, daß die Versio in Feudum, und daß das Ehe-Geld zu Nutze des Lehns angewendet worden sey, weil die Lehns-Folgere ex Feudo das Dotalitium præstiren müsten, Struv. in Jur. Feud. c. 14. aph. 10. n. 3. Stryck. Tr. de Succ. ab int. Disp. 4. §. 10. & Richter Velit. Acad. Disp. 39. de Dotalit. th. 21. Alleine, weil ein Eheweib ob defectum conjugalis Imperii von ihrem Ehemanne keine Rechenschafft fordern kann, wohin er das Geld verwendet, so ist die Præsumtio Juris und de Jure gnug, welche keine Probationem contrariam zulässet, daß nehmlich davor gehalten wird, als daß die Versio würcklich geschehen sey.

Kann der Witbe es auch præjudiciren, wenn der Ehemann das angewiesene Geld nicht eincassiret hat, sondern inexigibel werden lassen?

Nein. (35)

(35) Jedoch müssen es, zur Zeit der Cession und Illation, vera nomina und die Debitores solvendo gewesen seyn, Richter. Tr. de Succ. ab int. p. 4. M. 1. n. 28.

Wie aber, wenn das angewiesene Leib-Gedinge sich so hoch nicht verinteressirete, kann das Eheweib auch Illata repetiren, oder ad Supplementum agiren?

Ja. (36)

(36) D. Lud. Menckenius in Disp. de Quantitate Dotalitii, th. 17.

Wenn fänget sich die würckliche Nutzung des Leib-Gedinges an?

So bald der Ehemann des Todes verblichen, erlanget das Eheweib das Recht, sich des Leib-Gedinges Jure Usus fructus eigenmächtig anzumassen. (37)

(37) vid. Landr. L. 3. Art. 75. und zwar darff die Witbe sich des Leibgedings eigenmächtiger weise daher anmassen, weil sie das Dotalitium nicht Jure Successionis und facto Mariti defuncti, sondern ex speciali Privilegio, und also jure proprio überkommet. Dahero sie auch sich desselben entweder eigenmächtig anmassen, oder actione vel retentione, nach Gelegenheit der Umstände, es zuerhalten suchen kann, Berlich. p. 3. concl. 46. 8. & Mod. Pistor. L. 1. qv. 19. n. 7.

Bekommt das Eheweib nach des Mannes Tode alle Früchte von ihrem Leib-Gedinge?

Nach Sachsen-Rechte (38) geniesset sie die fructus naturales, als: Wiesewachs, Obst und dergleichen, stracks nach des Mannes Ableben, weil solche pro parte fundi & arborum æstimiret werden, (39) die industriales aber, als Feld-Früchte, Korn, Weitzen, Gerste, u. s. w. bekommet sie nur, wenn die Felder bey des Mannes Leben noch nicht völlig bestellet, besäet und mit der Egge bestrichen sind; iedoch, wenn dieses

letztere

letztere nur alleine noch nicht geschehen, so hat sie zwar die Ernde zugeniessen, hingegen muß sie des Mannes Erben den Saamen, Ackerlohn und andere Unkosten erstatten, (40) woferne aber dieses beydes erfolget, so haben des Ehemannes-Erben die Ernde zu hoffen. (41)

(38) Part. 3. Const. Elect. Sax. 32.

(39) Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 24.

(40) Id. p. 3. Const. 32. Def. 11. & 12.

(41) Juxt. Const. Elect. Sax. 32. p. 3. ibique Carpz. Def. 10. & 12. ubi Præjud. Coler. Decis. 60. n. 22.

Wie wird es aber mit denen fructibus civilibus und Weinlese gehalten?

Wenn solche zur Zeit des verstorbenen Ehemannes betagt gewesen, so bekommen selbige dessen Erben, (42) und wenn bey denen Leib-Gedinge-Stücken ein Weinberg mit ist, und der Ehemann stürbet vor oder in dem Tage Urbani nehmlich den 25. Maji, so hat die Witbe die Weinlese zu geniessen, ausser diesen aber nicht. (43)

(42) Carpz. p. 3. Const. 32. Def. 11. & 12. da es denn mit denen jährlichen Pacht-und anderen Zinsen gleiche Bewandnis hat.

(43) In Thüringen aber wird ein längerer Termin gesetzt, und gehet die Ruhr-Zeit über 6. Wochen weiter hinaus, test. Carpz. p. 3. Const. 32. Def. 8. n. 8. & 11.

Was hat es mit denen Industrialibus fructibus, so keine Egge-Bestreichung noch Ruhr brauchen, vor Bewandnis?

Die fructus industriales, als, die Milch,

Wolle, Bierbrauen, Jagden, Vogelfang, Steinbruch oder andere Gruben-Nutzungen bekommet nicht die Wittbe, wenn der Ehemann nach dem Martio und vor Endigung des Augusti verstirbet, sondern des Ehemanns Lehn- oder Land-Erben, und können dieses das gantze Jahr hindurch Bier brauen, Jagen, die Wolle von Schaffen abnehmen, auch Milch von Kühen und Ziegen verkauffen; Wenn er aber nach dem Augusto und vor dem Martio mit Tode abgehet, so hat die Witbe dieses alles alleine zu geniessen. (44)

(44) Carpz. p. 3. Const. 32. Def. 9.

Wie wird es mit der Fischerey gehalten?

Wenn der Ehemann vor anderthalb Jahren, von der Zeit an, da der Teich besetzet worden, verstirbet, so bekommt die Witbe in denen zum Leib-Gedinge gehörigen Teichen die gantze Fischerey, wenn er aber nach anderthalb Jahren Todes verfähret, so haben die Erben sich der Fischerey alleine anzumassen; (45) iedoch dürffen solche Teiche nicht gantz reine ausgefischet, sondern muß Haußwirthl. damit umgegangen und von junger Bruth nothdürfftig wieder besetzet werden.

(45) Id. d. l. Def. 26. n. 8. & Def. 27.

Was hat die Witbe vor Jura und Actiones, das Leib-Gedinge zu überkommen?

Sie kan nach ihres Mannes Tode das Recht propria authoritate dergestalt occupiren, (46)

daß

daß sie einen Anspruch oder Condictionem ex moribus an ihres Ehemannes-Lehn oder derselben Besitzer anzustellen berechtiget ist, wenn sie nur die realem illationem ihrer Mittgifft, oder wenigstens, daß sie solche, ihme zubringen, auf eine gewisse Summe versprochen habe, erweisen kann, massen sie in ihres Mannes Vermögen ein stillschweigend Unterpfand cum jure prælationis hat, (47) krafft dessen sie unter denen hypothecariis vor allen andern Creditoribus, so kein älter und besser Recht erweisen können, aus denen Lehn-Güthern, Landes-Gebrauch nach, verleibdinget werden muß.

(46) Struv. S. I. F. c. 14. aph. 14. & Carpz. Lib. 4. Resp. 20.

(47) Henel. de Jure Dotal. c. 12. §. 4. & 5.

Woher hat denn das Leib-Gedinge ein dinglich- und Vorzugs-Recht?

Weil die Ausmachung eines Leib-Gedings vor eine Lehn-Schuld und inter onera realia ex feudo præstanda zurechnen ist; dahero solches auch aus dem Lehn geschehen muß, (48) und solchergestalt hat sie ein jus reale hypothecæ legalis und realem hypothecariam seu actionem erlanget.

(48) Carpz. Tr. de Oner. Vasall. Feud. Dec. 4. Pos. 3. Modest. Pistor. Tom. 3. cons. 5. 13. Rosenthal. de Feud. Tom. 2. cap. 10. concl. 45. n. 2. 9. & 13.

Ist das Dotalitium ein Dominium utile?

Nein, (49) sondern es ist als ein duplica-

tus ususfructus dotalitius ejus, quod marito in dotem allatum est.

(49) Wiewohl D. Leisserus in Jure Georg. fol. 182. solches vor ein utile dominium rerum feudalium halten will, welches aber nicht seyn kann, weil kein usufructuarius ein Dominium utile, sondern nur ein Jus dominio proximum hat, per l. 4. ff. de usufr. & L. 22. ff. de Aqv. & aqu. pluv.

Ist eine Witbe wegen der ihr zum Leib-Gedinge eingeräumten Grund-Stücken Caution zubestellen schuldig?

Ja, (50) damit sie die zum Leib-Gedinge ihr eingeräumten Grund-Stücken andergestalt nicht, als Haußwirthlich nutzen wollen, und daß solche, nach ihrem Tode denen Lehns-Folgern unbeschadet wieder abgetreten und restituiret werden sollen.

(50) Carpz. p. 2. Const. 42. Def. 7. Def. wiewohl Spengerus in Tr. de Dotal. c. 7. n. 28. Andr. Rauchb. P. 1. qu. 30. n. 8. & Ehrenbach in Gamol. c. 12. §. 12. von solcher Caution auch Ausstellung eines Inventarii lossprechen wollen, welches aber nur in dem Falle geschehen kann, daß die Witbe damit kan verschonet werden, wenn, sie keine Güther zu administriren, sondern nur von denen Lehns-Folgeren jährl. Leib-Renthen zuheben hat. Carpz. de Oner. Feud. Dec. 4. Pos. 2. n. 8.

Darff eine Witbe in denen ihr angewiesenen Grund-Stücken etwas verändern.

Nein, weil solche, denen Nutzen nach, schon so werden angeschlagen worden seyn, daß sie daraus

das

das Ehe-Geld doppelt, oder auch vierfach verinteressiret haben kann.

Darff sie aber die Nutzungen vermehren?

Wenn es unverändert der substantiæ loci geschiehet, so kann ihr solche nicht verwehret werden, noch können die Lehns-Folgere deswegen von ihr etwas prætendiren, ob sie auch schon zehnfaches Interresse dadurch lucrirte. (51)

(51) L. 13. §. 7. ff. de usufr.

Ist sie denn schuldig die Gebäude in Dach und Fach, oder im baulichen Wesen zu erhalten?

Ja; (52) Jedoch müssen die Lehns-Folgere ihr das darzu benöthigte Bau-Holz aus denen ihr zum Leib-Gedinge mit ausgesetzten Gehöltzen folgen lassen.

(52) Juxt. l. 7. §. 2. de usufr.

Wie wird es aber mit denen Bau-Meliorations oder Reparatur Kosten gehalten?

Solche müssen ihr auf Haußwirthliche Ermäßigung, so weit sich die Nutzung derselben erstrecken, wieder ersetzet werden.

Kann eine Witbe aus der Waldung Brenn- und Bau-Holz schlagen lassen und auch davon verkauffen?

Wenn zum Leib-Gedinge Holtz mitgehöret, und dasselbe Schlage-Holtz ist, so kann sie sowohl zu Reparirung der alten Gebäude, als auch zu Aufferbauung neuer Gebäude, ingleichen zum Feuer-Holtze und gar zum Verkauff Haußwirthlich hauen lassen,

und es solchergestalt nutzen, (53) wenn es aber kein Schlage-Holtz ist, sondern nur zur Mastung oder Hüthung und des Wildes wegen geheget wird, (54) so darff sie zwar wohl Bau-Holtz zum nöthigen Gebäuden des Guths daraus hauen und fällen lassen, zum Verkauff aber darff sie solches nicht thun.

(53) L. 9. §. 7. & 81. §. 1. ff. de usufr.

(54) L. 30. ff. de V. S.

Hat sie aber die Hüthung und Eichel-Mastung darinnen zu gebrauchen?

Ihr kann nicht gewehret werden sich der Mastung, des wilden Obsts, der Blätter und der Weyde zugebrauchen.

Kann eine Witbe auch das Leib-Gedinge verpachten?

Ja, sie kann entweder auf gewisse Jahre oder Zeit ihres Lebens an andere verpachten (55) und als ein Affter-Lehn (56) übergeben, auch auf ihre Lebens-Zeit dasselbe einem cediren. (57)

(56) Bechmann in usu pract. Feud. Exerc. 15. th. 11.

(56) Henel. de Jur. Dot. c. 8. §. 10.

(57) Id. c. 11. §. 16. Und man will gar, daß die Witbe, wann sie ohne ihre Schuld in eusserste Noth verfiele und sich anders nicht, als durch die Distraction des Leib-Gedings retten könne, solches auf gewiße maße zuverkauffen nachgelassen sey, weil auch in solchen Casibus summæ necessitatis Fidei commissa, ja gar Feuda zuveralieniren erlaubet wäre, Rosenthal. de Feud. p. 1. c. 9. M. 1. concl. 3. n. 8.

Was

Was ist sie wegen derer absterbenden Schaafen zuthun schuldig?

Wenn die Witbe Schäfferey en mit bekommen, so muß sie statt derer absterbenden Stücken von dem Anwachse so viel andere auferziehen, (58) wenn es aber casu fortuito geschiehet, so ist solche die umgefallenen Stücken zuersetzen nicht verbunden, sondern kann ihre gesammleten Stücken vor sich als ihre rechtmäßig acquirirtes Eigenthum alleine behalten. (59)

(58) L. 70. §. 4. ff. de usufr.

(59) L. 64. & 65. ff. de usufr.

Wer muß die Onera von denen Leib-Gedings-Stücken abtragen?

Wenn die Witbe solche Stücken in der Administration hat, so muß sie die Onera pro rata abgeben, (60) daferne ihr aber nur ein gewisses Quantum am Gelde, oder sonst am Getreyde und andern Victualien, als Alimenta, gereichet werden, so darff sie davon nichts entrichten. (61)

(60) Carpz. p. 3. Const. 16. Def. fin.

(61) Richter in Velit. Acad. Disp. 39. §. 38.

Wie wird es aber mit denen Extraordinariis gehalten?

Die Extraordinaria onera muß wohl der Proprietarius abtragen, weil die Ausstattungs- oder Ehe-Gelder und Einbringen nur als wie ein Darlehn, gegen doppelte oder vierfache Interessen, ins Lehn-Guth verwendet worden, und also, wenn die Witbe von ihren fructibus die Extraordinair-

nair-Abgaben entrichten solte, sie nicht duplicatas usuras, sondern tanto minus geniessen würde.

Ist die Witbe an ihren baar ausgelegten Leib-Renthen, wenn solche bey Unglücks-Fällen nicht richtig abgegeben werden können, etwas fallen zulassen schuldig?

Nein, (62) weil solche baare Leib-Renthen nicht eigentlich der ususfructus Feudi sind, sondern eine transigendo & stipulando verglichene Quantitas und Capital ist, dahero, obschon solche Güther Mißwachs, Brand und andere Unglücks-Fälle betreffen solten, daß der usufructus nicht davon gezogen werden könte, die Witbe dennoch ihre Leib-Renthen richtig bekommen muß. (63)

(62) D. Carpz. affirmiret zwar solches in Tract. de Asylo Debitor. cap. 2. §. 41. n. 337. welches aber von D. Barthen mit trifftigen Rationibus wiederleget worden.

(63) juxt. L. S. C. de Pign. & Hypoth.

Bedarff denn auch das Leib-Gedinge einer Belehnung und Investitur oder Renovation?

Solches braucht eben dergleichen nicht, (64) weil die Dotalitia, quæ primis Jure Electorali Saxonico, inter onera Feudalia gezehlet werden, (65) daß also, wenn auch schon das Lehn dem Domino anheim fiele oder sonst eine Felonie

nie begangen worden wäre, ihr doch solches an ihrem Leib-Gedinge nicht schaden kann.

(64) Rauchbart P. 1. qv. 30. n. 19. ist der Meinung, daß solches occasione des Sächsischen Lehn-Rechts c. 56. & 76. wie auch Gloss. ad Landr. L. 3. art. 76. geschehen müße, iedoch hält D. Barth solches nicht vor nöthig, weil auch ohne des Lehn-Herrns Consens der Witbe ein Leib-Geding gebühre und aus dem Lehne bestellet werden könne, wiewohl am sichersten wäre, wenn die Pacta Dotalitia in die Lehns-Curien zur Confirmation eingeschicket würden.

(65) P. 2. const. 46.

Wie lange währet das Witthum und Leib-Gedinge?

So lange, als sie lebet, und wenn die Witbe gleich sich wieder verheyrathen solte, so muß ihr doch entweder solches zum Genießbrauch ad dies vitæ gelassen, oder das Ehe-Geld restituiret werden.

Kann auch eine Witbe sich dessen begeben?

Ja, sie kann entweder solches expresse in pactis dotalibus und dergleichen consensu Curatoris, oder nach ihres Mannes Tode tacite thun, wenn sie nach ihren Einbringen greifft, oder portionem statutariam erkieset, oder auch, wenn sie ex Testamento als Testaments-Erben ihrem verstorbenen Ehemanne succediren will.

Kann

Kann auch eine Witbe das Leib-Gedinge fahren lassen und davor Portionem statutariam fordern?

Wenn ihr in Pactis Dotalibus ein Dotalitium versprochen oder constituiret worden und sie solches Cum Curatore angenommen, so kann sie zwar das ihr ausgemachte Leib-Gedinge annoch fahren lassen und zu ihrem Einbringen greiffen, iedoch aber nicht portionem statutariam erkiesen, hingegen, wenn dergleichen Pacta Dotalia nicht vorhanden, so kann derselben, wenn sie ihr Vermögen am Erbe und Gerade in des Ehemannes Verlassenschafft eingeworffen erböthig ist, die Freyheit zur Statutarischen Portion zugreiffen nicht versaget werden. (66)

(66) Carpz. p. 2. const. 44. Def. 8.

Was wird aber denen Kindern nach ihrer Mutter Tode vor eine Wahl gelassen?

Sie können entweder ihrer Mutter Ehe-Gelder aus dem Lehn, mit welchem sie per illationem & præsumtam versionem in Feudi utilitatem incorporiret sind, (67) oder statutariam Portionem fordern.

(67) Weil per. L. ult. C. de Impub. & al. Substit. Mutter und Kinder vor eine Person geachtet werden.

Wird denn der verstorbenen Geschwistern oder andern Bluts-Freunden auch hierinnen eine Wahl gelassen?

Diesen wird die Ehe-Gelder von Lehns-Erben zufordern, keinesweges gestattet, weil solche Gel-

der einmahl ins Lehn verwendet worden, iedoch aber können sie der Witbe zugekommene statutarische Portion auf solche weise prætendiren,(68) daß ihnen in der statutarischen Portion so viel heraus gegeben würde, als der verstorbenen Witbe eingebrachtes Ehe-Geld betragen.

(68) Carpz. L. 6. Resp. 59. n. 16.

Kann eine Witbe, wenn ihr kein Leib-Gedinge versprochen, von dem Zeitwährender Ehe erkaufften Ritter-Guthe auch Portionem Statutariam fordern?

Ja, und wenn solches auch gleich ein Mann-Lehn wäre, weil sie schon von Zeit der Heyrath an ratione succeſſionis ein jus quæſitum in ihres Mannes Vermögen und baaren Gelde, wovon das Guth bezahlet worden, gehabt hat.

Binnen welcher Zeit müssen die Witben wegen ihrer Illatorum oder Leib-Gedinge sich erklären?

Binnen 30. Jahren, Jahr und Tag d. i. 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage, kann sie, nach Sachsen-Rechte, sich erklären, ob sie das Leib-Gedinge haben, oder, wenn ihr keines versprochen, portionem statutariam, facta collatione, erwählen wolle, iedoch ist nicht zu zweiffeln, daß die Witbe binnen Jahr und Tag sich zuerklären, gar wohl auch dahin gebracht werden könne.

Wenn ihr aber kein Leib-Gedinge ausgemacht noch versprochen worden, muß sie sich auch duplica dote abweisen lassen?

Ja, wenn kein Leib-Gedinge ausgemacht worden,

den, und die Lehns-Folgere der Witbe ihre eingebrachte Dotem restituiren und noch einst so viel dagegen als donationem propter nuptias, und also dotem duplicatam abgeben wollen, so muß sie damit gleichfalls zufrieden seyn, (69) iedoch kann sie mit beyden, als ihr absoluten Eigenthume, nach Gefallen, schalten und walten, darüber disponiren und solche dotem duplicam auf ihre Erben transferiren.

(69) Carpz. p. 2. C. 44. Def. 7.

Kann eine Witbe sich auch ihres Leib-Gedinges verlustig machen?

Ja.

Durch wie vielerley Ursachen kan sie dessen verlustig werden?

Nach der Glossa im Sächsischen Lehn-Rechte Cap. 31. n. 4. werden zwölff Ursachen angegeben, warum ein Weib ihr Leib-Gedinge verliehren kann.

Was sind das vor welche?

1) Ob sie fruchtbare Obst Bäume abhauen ließe, darzu werden gerechnet, Eichen, Buchen, Wein-Stöcke, Feigen-Castanien-Aepffel, Birn-Bäume und alles, was nützliche Früchte träget. 2) Ob sie Leuthe von einem Guthe weisen ließe, so darzu gebohren seynd, und wolte das Guth also verwüsten. 3) Wenn sie die Leib-Zucht aus ihren Gewehren lässet, ob sie redte (d. i. verriethe) wieder das Reich, das müße sie aber selb siebende überzeuget werden. 5) Ob sie Ehebreche, darinnen sie bey ihres Mannes Lebtagen begriffen wäre,

wäre. 6) Ob sie ihres Mannes Todes remete, (d. i. darauf trachtete und ihn ums Leben zubringen sich unterstünde und solches unläugbar befunden, oder gnugsam zu Recht erweiset und überführet würde). 7) Ob sie mit frembden Männern badete, ohne ihres Mannes-Willen, verholen und des gemeldet würde. 8) Ob sie des Nachts aussen bliebe unehrlich, der Mann schlüge oder triebe sie denn aus, das ist, 9) Ob sie wieder etliche Gebot ihres Mannes thäte, lotterte, (h. e. luxuriose viveret,) wider seinen Willen. 10.) Wenn sie ihren krancken Mann boßhafftiger weise verlässet. 11.) Wenn sie die Unterthanen mit ungewöhnlichen Dienstbarkeiten beschwere. 12) Verschwöret die Frau ihr Leib-Gedinge mit gebräuchlicher Herrlichkeit, nach dem Vellejanischen SCto, sie muß es halten. Wiewohl wegen der 1. 2. 11. und 12. Ursache heute zu Tage das Leib-Gedinge eben nicht verlohren gehet, sondern die Witbe ist nur ad Interesse zustehen schuldig.

Kann die Witbe durch Ehebruch das Witthum verliehren?

Ja, wenn sie bey Lebe-Zeiten ihres Mannes einen Ehebruch begehet, der Ehemann auch solches geeyffert und ihr nicht verziehen hat, (7) wenn es aber derselbe gewust und nicht geklagt, sondern darüber verstorben, so können dessen Erben oder Lehns-Folgere ihr solches nicht versagen, wenn sie auch gleich das Adulterium erweisen wolten,

weil dafür gehalten wird, als ob ihr Ehemann es ihr verziehen und remittiret habe. (71)

(70) Carpz. crim. p. 2. qv. 64. n. 31.

(71) Carpz. p. 4. c. 21. Def. 5. Berlich. p. 3. concl. 50. n. 93. Sprenger. de Dotalit. c. 8. n. 16.

Wie aber, wenn sie nach des Mannes Tode in Witben-Stande unzüchtig lebet?

Nach Sachsen-Rechte (72) verliehret sie weder ihr Recht, nach ihr Erbe, und wenn sie auch schon in währenden Trauer-Jahre Scortation begangen hätte. (73)

(72) Landr. L. 1. Art. 5.

(73) Rauchbar. P. 1. qv. 47. n. 36. Nach denen Regulis Juris civilis aber, wo solches observiret wird, kann sie sich dessen allen verlustig machen. Carpz. Crim. p. 2. qv. 65. n. 23.

Wem fallen die Paraphernalia oder Ehe-Geld und Einbringen nach eines Ehebrüchigen Eheweibes Tode zu?

So viel die Fahrniße betrifft, so verfallen solche ipso jure auf den Ehemann, (74) iedoch unbeschadet der denen Kindern oder Eltern davon gebührenden Legitimæ, von unbeweglichen Gütern und Gerade aber behält er nur den usumfructum, so lange sie lebet, und nach seinen oder des Ehe-Weibes Tode überkommen ihre nächsten Erben die unbeweglichen Güter und die nächsten Nifftel die Gerade. (75)

(74) Carpz. Crim. p. 2. qv. 64. n. 28. & p. 4. Conf. 21. Def. 1. n. 11.

(75) Rauchb. p. 1. qv. 47. n. 37. Carpz. p. 3. Const. 26. Def. 22. & p. 3. Const. 21. Def. 2.

Hat denn solches in Desertione malitiosa auch statt?

Ja, weil diese sich allezeit auf einem præsumto adulterio gründet, iedoch muß vorhero ein Desertions-Proceß angestellet und zu Ende gelauffen, auch der deserirende Theil der bößlichen Verlassung überführet und pro desertrice malitiosa comdemniret, wie nicht weniger die Ehe getrennet worden seyn, (76) sonsten aber, wenn nur sponsalia propter desertionem malitiosam sponsi vel sponsæ dissoluiret worden, kann der unschuldige Theil von des schuldigen Vermögen mehr nicht als die Restitution der aufgewendeten Unkosten fordern (77)

(72) Carpz. p. 3. Const. 26. Def. 9. & 10.

(77) Id. d. l. Def. 24.

Kann ein Ehe-Weib ihr Leib-Gedinge und dergleichen, wenn ihr Ehe-Mann Ehebruch begangen, bey dessen Leben auch fordern?

Sie kan allerdings ihr Ehe-Geld, Gegen-Vermächtnis und Leib-Gedinge, oder auch, nach Gelegenheit, statutariam Portionem aus seinen Gütern fordern, weil derselbe vor todt gehalten wird, (78) und wenn das Eheweib stirbet, so verlieret er alle seine Jura in ipsius hereditate. (76)

(78) Sprenger de Dotal. c. 1. n. 9. Carpz. p. 4. C. 21. Def. 3.

(78) Richter de succ. ab int. S. 4. M. 4. n. 41.

Muß ihr denn das Leib-Gedinge auch eingeräumet werden, wenn der Ehemann Land-flüchtig wird?

Ja, weil der Ehe-Mann pro civiliter mortuo zuachten ist, und sie ihren Unterhalt haben muß, welches ihr allerdings aus denen assignirten Leib-Gedinge-Stücken zureichen ist.

Wenn aber der Ehemann, als Vasall, eine Feloniam begehet und ihm das Lehn abgesprochen wird, wie wird es da mit dem Leib-Gedinge gehalten?

Ob wohl ein Lehns-Herr das verfallene Lehn-Gut mit denen zum Leib-Gedinge ausgesetzten Lehn-Stücken bey Lebezeiten des Mannes einziehen kann; so müssen ihr doch hernachmahls, nach ihres Mannes Tode, solche zu ihrem Leib-Gedinge ausgesetzten Stücken hinwieder abgetreten, oder, wenn das Leib-Gedinge so groß wäre, daß es jährlich weit mehr abwürffe, als sie zu ihrer honetten Sustentation nöthig hätte, ihr sonst gewiße Versicherung und Anweisung auf so hoch machen, damit sie ihre Witthums-Gelder an doppelten Interessen zuerheben haben könne. (80)

(80) Schrader in Tr. de Feud. L. 2. P. 9. Sect. 9. qv. 39. n. 75.

Wie vielerley ist die Renuntiatio Dotalitii?

Zweyerley, entweder sie ist tacita, oder expressa.

Kann

Kann eine adeliche Witbe nicht zugleich als Erbin ihres Ehemannes succediren und der Fräulichen Gerechtigkeit geniessen?

Nein, es müste denn in der Ehestifftung ein anders ausdrücklich pacificiret, oder vom Ehe-Manne in Testamento besonders verordnet worden seyn, daß sie sowohl dasienige, was er ihr in Testamento vermacht, als auch statutariam Portionem und andere Fräuliche Gerechtigkeit aus seiner Verlassenschafft zufordern und zunehmen berechtiget seyn solle. (81)

(81) Carpz. p. 3. Const. 37. Def. 7. n. 4.

Ist ein Ehe-Weib oder Witbe zu consentiren schuldig, wenn ein Ehemann oder Lehns-Folger das Witthums-Guth verkauffen und ihr dargegen ein Æquivalent oder ander Leib-Gedinge dafür ausmachen will?

Solches kann wider ihren Willen nicht geschehen, (82) weil sie in den ihr einmahl constituirten Leib-Gedinge ein dinglich Recht erlanget, welches ihr nicht entzogen werden kann, und obgleich derselben andere Stücken eben von der Qualität, Güte und Nutzung angewiesen und sie darauf verleibdinget werden solle, so wird doch ihre einwilligung erst darzu erfordert, weil die anderen Stücken der ersten abgelegen und ihr nicht so bequem, als jene seyn, auch solchergestalt darunter Schaden leiden könne.

(82) Einige Gelehrte hingegen affirmiren solches

und sagen, daß, wenn die Witbe von Lehns-Folgeren anderweit mit gleichgültigen Stücken versorget würde, und sie eben die Nutzung von solchen, als von vorigen haben könne, dieselbe sothane Stücken, welche ihr vorher zum Leib-Gedinge ausgesetzet und eingeräumet worden, allerdings zuräumen und abzutreten gehalten sey, Heigius P. 1. Jur. 28. Sprenger. Tr. de Dotal. c. 8. th. 28. verbis: Si uxor in alio, æque idoneo, compensatio fieri possit, Landr. L. 3. Art. 76. Gloss. n. 8, welches aber Herr D. Barth wiederleget, iedoch hat er noch eingeräumet, daß, wenn der Witbe, nach ihres Mannes Tode, die ihr verschriebenen Stücken noch nicht tradiret worden, sie noch ehr zu dererselben Abtretung angehalten werden könne, weil sie noch kein firmum seu radicatum jus reale erhalten hätte.

Membrum III.

Die Morgen-Gabe.

Wie vielerley ist die Morgen-Gabe?

Zweyerley, conventionalis und legalis.

Was ist die Morgen-Gabe conventionalis?

Es ist ein freywilliges und willkührliches Geschencke, so denen neuen Eheweibern zur Danckbarkeit vor die genossene Leibes-Vergnügung, so der Bräutigam, nach gehaltenen ehelichen Beylager bey dem mit einander gehaltenen Nachtlager gehabt, gegeben wird.

Wird

Wird denn ohne Unterscheid allen und ieden neuen geheyratheten Ehe-Weibern, es mögen selbige Jungfern oder Witben gewesen seyn, dergleichen geschencket?

Ja, (83) weil es nicht sowohl propter amissionem virginitatis, sondern vielmehr ratione delibatæ pudicitiæ und ehelichen Beywohnung oder Vermischung, welche mit Witben sowohl, als auch mit Jungfrauen vorgenommen werden kann, zugeschehen pfleget.

(83) Schroeter in Disp. de jure viduar. th. 57.

Kann ein Bräutigam ledigen Standes, wenn er eine Witbe heyrathet, auch Morgen-Gabe fordern?

Nein, weil der Bräutigam der Braut, und nicht diese ihm Morgen-Gabe zugeben pfleget. (84)

(84) Dererjenigen Meynung, welche sagen, daß, wenn ein Jung-Geselle eine Witbe heyrathet, nicht er derselben, sondern sie vielmehr ihme, zur Vergeltung seiner ihr durch die geleistete eheliche Pflicht aufgeopfferte Junggesellenschafft zu einer Morgen-Gabe verbunden wäre, vid. Schœpfferi Disput. de Juvenum virginum Privilegiis, vom Jung-Gesellen Rechte c. 3. n. 16. Besold. in Thes. Pract. sub voce Morgen-Gabe, scheinet eben nicht gegründet zuseyn, sonsten, wenn bloß der Verlust der Jungfer- und Junggesellenschafft die eintzige Ursache der Morgen-Gabe wäre, folgen würde, daß, wenn ein Junggeselle eine Jungfer heyrathete, sie entweder beyderseits

mit einander zugleich aufheben, oder eines dem andern eine Morgen-Gabe geben müste, welches man doch nicht gehöret, daß die Braut dergleichen dem Bräutigam gegeben habe, und wenn es ja von mancher geschehen wär, so ist die Gabe nicht vor eine Morgen-Gabe, sondern vor eine andere gemeine Schenckung zurechnen und anzunehmen.

Was ist die Morgengabe Legalis?

Sie ist ein Geschencke, welche, ohne Zuthuung oder Einwilligung der Ehe-Männer, denen Ehe-Weibern unter denen von Adel, Freyherrlichen, Gräflichen und höhern Standes-Personen ipso jure gebühret, und solches denen Rechten und Landes-Gewohnheiten nach, also eingeführet ist.

Wie wird die Morgengabe Conventionalis mehr genennet?

Vulgaris oder communis, weil sie ex mera liberalitate herrühret, und an keine gewiße Stücken verbunden ist.

Worinnen kann aber die Morgengabe conventionalis bestehen?

Theils in Mobilibus, und theils Immobilibus iedoch, daß nur die geschenckten Stücken nicht über 500. Hungarische Ducaten werth seynd.

Ist es auch nöthig, daß die unter 500. Ducaten würdige Morgen-Gabe Immobilium gerichtlich conformiret werde?

Es ist solches eben nicht nöthig, iedoch wird die gericht-

gerichtliche Confirmation darum erfordert, damit das Eigenthum derer Immobilium in Donatarium transferiret werde, und muß solche Confirmation vor denen Gerichten geschehen, worunter die geschenckten Grund-Stücken liegen. (85)

(85) Carpz. L. 5. Resp. 57.

Kann denen bürgerlichen Standes-Personen auch etwas zur Morgen-Gabe geschencket werden?

Ja, iedoch sind ihnen, nach dem Sächsischen Land-Rechte (86) nur gewiße Stücken hierzu verordnet.

(86) Lib. 1. Art. 20. in fin.

Was gehöret zur legalischen Morgen-Gabe?

Alles Feldgängige Vieh, weiblichen Geschlechts, (87) als Kühe, Kälber, Ziegen, Säue, so vor denen Hirten lauffen, unbeseilte Pferde, als Mutter-Pferde, die täglich auf die Weide gehen und die man nicht eingespannet, ingleichen alle Zäune, Zaun-Stücken, Gärten und Gezimmer, das nicht gerichtet noch vollbracht, sondern nur eingeschnitten, gezäpft und gebohret ist, wie auch die Kühe, welche frembden Leuten vermiethet gewesen, die jungen Füllen, so nach des Mannes Absterben binnen dem dreysigsten vor der Theilung gefallen, wenn sie auch gleich Männlein sind, und was der Mann sonst Anfangs am Gelde und Geschmeide dem Weibe zur Morgen-Gabe gegeben hat.

(87) Landr. L. 1. Art. 24. & Carpz. p. 3. Const. 23. Def. 20. n. 5.

Was wird durch die Mutter Pferde verstanden?

Alle Stutten, wenn auch gleich solche auf denen Stuttereyen zur Zucht gehalten werden, (88) oder zu weilen aus Noth, in Ermanglung anderer, in der Erndten-Zeit, oder sonst zu Bestellung der Felder zu Hülffe mit eingespannet worden, die beseilten Stutten aber, so zum ziehen oder reiten ordentlich gebraucht werden, gehören nicht zur Morgen-Gabe, sondern zum Erbe. (89)

(88) Bechmanni Usus Pract. Exotic. Exerc. 15. §. 37.

(89) Ingleichen, wenn einer von Adel wegen überflüßigen Wiesewachs - Pferde hätte, und damit handelte, so würden solche Pferde gleichfalls nicht zur Morgen-Gabe können gerechnet werden. Nævius in Tr. de Jure Conj. C. ult. §. 93. in fin.

Gehöret denn alles weibliches Vieh zur Morgen-Gabe?

Wenn es zur Haußhaltung angeschafft und gehalten worden, nicht aber dasjenige, was zum Verkauff aewesen.

Was wird durch die gezäuneten Zimmer verstanden?

Nach den Sächsischen Land-Rechte (90) wird das aufgehaune Holtz zu einem Dorff-Gebäude oder Hof, ingleichen das, so schon aufgerichtet, aber ungekleidet ist, auch das, welches noch nicht aufgerichtet noch ein vollbauet Hauß ist, sondern allei-

ne in einander gedöhnet, gebohret und gezäpfft ist.

(90) L. 1. Art. 20. n. 8. oder, wie sie Herr Richter in seinem Tract. de succ ab int. S. 4. M. 3. n. 51. beschreibet: hæc Morgengaba consistit in omnis generis pecudibus, fœmellis sepibus, & carpentatis ædificiis gezäunten Zimmern.

Kann eine Witbe das gezimmerte Gebäude verkauffen oder anders wohin führen lassen.

Weil solches, nach Absterben ihres Mannes, ihr Eigenthum worden, so wird ihr dieses nicht verwehret werden können.

Wenn aber der Ehemann bey seinem Leben auf dem Ritterguthe, oder sonst wo, ein Stadt-Gebäude zuhauen lassen, und selbiges verzäpffen verlassen, kan solches wohl auch zur Morgen-Gabe mitgezogen werden?

Weil in dem Sächsischen Land-Rechte die Worte: zu einem Dorf-Gebäude, ausdrücklich enthalten, so wird solches zur Morgen-Gabe nicht können mitgerechnet werden, sondern es wird bey dem Buchstaben eigentlich verbleiben müssen.

Kann eine Adel. Witbe, welche dem Ehe-Mann kein Ehe-Geld zugebracht, die Fräuliche Gerechtigkeiten prætendiren?

Wenn sie ihrem de jure zufordern habenden Leib-Gedinge renunciret und keines begehret, sondern Portionem statutariam erwehlet, oder aus ihres

ihres Mannes Testamento Erbe nimmet, (91) so kann sie die Fräuliche Gerechtigkeiten nicht fordern, (92) weil sie statt des Ritters-Rechts das allgemeine Land-Recht erkieset; es wäre denn in der Ehe-Stifftung oder sonsten anders abgeredet und verglichen worden. (93)

(91) Carpz. p. 3. C. 37. Def. 4. & 5.

(92) Id. d. l. & Def. 3. & 5.

(93) Id. d. l. Def. 7. n. 6.

Wie aber, wenn ihr nur ein Legatum von ihrem Ehemanne vermacht oder dieselbe in re certa instituiret worden?

Auf diese Art können ihr die weiblichen Gerechtigkeiten nicht versaget werden, sondern hat solche allerdings zugenissen. (94)

(94) Carpz. p. 3. C. 37. Def. 9. Und wenn sie auch nur in re certa zur Erbin instituiret worden, so können ihr die übrigen weiblichen Gerechtigkeiten nicht versaget werden, quia heres in re certa institutus, pro Legatario tantum habetur, L. 13. C. de hered. instit.

Gehören denn des Mannes Schaafe auch mit zur Morgen-Gabe?

Es pflegen zwar solche mit denen Gänsen und Enten insgemein zur Gerade gerechnet zu werden, iedoch aber gehören sie eigentlich zur Morgen-Gabe.

Wer kan eigentlich Morgengabam Legalem fordern?

Nur die Adeliche Witben, ob sie schon, der

Geburt

Geburt nach, nicht von Adel sind, (95) wenn eine von Adel aber sich an einen Bürger verheyrathet, so verliehret sie ihre Fräuliche Gerechtigkeit und kan keine Morgen-Gabe begehren. (96)

(95) Teutscher Reichs-Staat, p. 1. c. 15. §. 4.

(96) Coler. Dec. n. 76. seq.

Hat eine Witbe wegen der Morgen-Gabe auch ein dinglich Recht?

Nach Sachsen-Rechte nicht, wenn sie sich nicht in der Ehe-Stifftung eine ausdrückliche Hypothec hat bestätigen lassen, auch, da sie in lucro captando versiret, so wird ihr desgleichen jure civili vor andern Creditoren kein Vorzug verstattet.

Wenn kann die Morgen-Gabe und Mußtheil gefordert werden?

Nicht eher, als nach des Mannes Tode, und zwar, wenn erst alle Schulden abgetragen worden, (97) wenn die Witbe sich nicht vorher eine special Hypothec dieserwegen constituiren lassen. (98)

(97) Und zwar daher, weil die Morgen-Gabe und Mußtheil pars hereditatis & bonorum ist, und jure Electorali Saxonico erst nach Befriedigung aller Creditorum gefordert werden kann, quia viventis nulla est hereditas, L. 1. ff. de hered. vel act. vendit.

(98) Wenn solches geschehen, so wird sie, nach Inhalt der Chur-Fürstl. Sächs. 72. neuen Decision, allen andern Gläubigern, so keine ältere ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben, in concurso vorgezogen.

Wie aber, wenn sich über des Mannes Vermögen ein Concursus ereignet?

Wenn ihr in Pactis Dotalibus oder sonst dieserwegen eine Hypothec constituiret worden, so wird derselben zwar in der Designation ein Capital hierzu ausgesetzt, damit sie, nach ihres Mannes Tode, dessen gesichert seyn könne, doch aber kann sie sich desselben, bey ihres Mannes Leben, nicht anmassen, sondern der Ehemann oder dessen Creditores haben die Interessen davon so lange zuheben, bis der Mann verstorben. (99)

(99) Carpz. p. 3. Dec. 281. n. 19. & Casp. Ziegler in Comment. ad ord. Elect. Sax. Proc. Tit. 43. verb. weder bey seinem Leben &c.

Kann eine Witbe bey entstandenen Concurse, wann sie wegen der Morgen-Gabe und Mußtheils nur eine conventional Hypothec hat, einen Vorzug haben?

Denenjenigen Creditoribus, welche kein älter und besser Recht in Mobilibus dociren können, ist sie, krafft ihrer Conventional-Hypothec, allerdings vorzuziehn.

Ist die Conventional- und willkührliche Morgen-Gabe der Frauen völliges Eigenthum?

Ja, und kann sie in ihrem Witben-Stande darüber unter denen Lebendigen, nach Gefallen, disponiren, auch, wenn selbige in Erb-Stücken bestehet, mortis causa, wenn sie will, dieselbe vermachen, nur daß keine Gerade-Stücken darunter begrif-

griffen sind, weil über dergleichen zu testiren nicht zugelassen ist.

Wer bekommet aber solche, wenn das Eheweib vor ihrem Ehemanne stirbet?

Es verfället solche mit ihren andern beweglichen Erb-Stücken auf ihren Ehemann, iedoch, wenn sie Kinder oder Eltern verlässet, unbeschadet deroselben Pflicht-Theil.

Wenn aber das Eheweib einige Gerade-Stücken zur Morgen-Gabe bekommen und ohne Tochter verstirbet, wem fallen solche Stücken zu?

Die Nifftel kann solche Morgen-Gaben-Stücken, ob sie gleich, ihrer Natur nach, Gerade-Stücken sind, zur Gerade nicht prætendiren, sondern sie muß selbige dem Witber lassen.

Kann ein Eheweib von dem Ehemanne oder dessen Erben nicht die Ersetzung fordern, wenn ihr einige Stücken von der Legalischen Morgen-Gabe veralieniret oder verconsumiret worden?

So lange der Mann lebet, ist er dieser Stücken Eigenthums-Herr und kann damit machen, was er will, dahero sie auch nichts eher, als bis nach des Mannes Absterben, fordern kann, sondern muß sich mit dem begnügen lassen, was an solchen zur legalischen Morgen-Gabe gehörigen Stücken vorhanden ist.

Kann

Kann auch ein Ehemann die Morgen-Gabe-Stücken durch ein Testament einem andern vermachen?

Weil, denen Sächsischen Rechten nach, (100) solche so wenig als die Gerade-Stücken zuvertestiren, nachgelassen, auch die Morgen-Gabe mit der Gerade gleiches Recht und Eigenschafft hat, so hält man davor, daß von ihm über solche Stücken per Testamentum nicht disponiret werden könne.

(100) P. 2. Const. 14.

Muß denn die Legalische Morgen-Gabe aus allen Güthern abgefolget werden?

Es können solche sowohl, als auch das Mußtheil aus allen der verstorbenen Ehemannes-Güthern, es mögen selbige Lehn oder Erbe, eigen, oder nur gemiethet, in-oder ausser Sachsen liegen seyn, gefordert werden, wenn auch gleich an selbigen ausser Sachsen gelegenen Orten die Morgen-Gabe und Mußtheil nicht eingeführet ist, noch der Ehemann solche Güther bewohnet, sondern selbige verpachtet, wenn er nur im Sächsischen Landen sich wesentlich aufgehalten.

Kann die Morgen-Gabe auch verjähret werden?

Wenn sie binnen Jahr und Tag, von Zeit des abgelauffnen dreyßigsten, nicht gefordert wird, wenn es auch gleich nur extrajudicialiter geschehen, so wird solche vor verjährt geachtet, und kann ferner nicht prætendiret werden.

Wie

Wie aber, wenn das Eheweib sich überhaupt bey der Ehe-beredung für die Morgen-Gabe, Adel. Gerade und Mußtheil ein Stücke Geld stipuliren lassen?

So wird solches, als Schmuck-Geld, gleich andern actionum personalium erst in 30. Jahren, Jahr und Tag præscribiret.

Können die Töchter an solchem Schmuck-Gelde, wie in Gerade-Stücken, vor denen Söhnen nicht einen Vorzug prætendiren?

Nein, sondern es haben alle Kinder gleichen Theil davon zu hoffen. (101)

(101) Berger p. 2. Suppl. conf. 51.

Kann die Morgen-Gabe auch durch Ehebruch verschertzet werden?

Ja, wenn nicht der Ehemann bey seinem Leben ihr solchen Fehl-Tritt verziehen und solches nicht ad animum revociret hat. (102)

(102) Carpz. Crim. p. 2. qv. 64. n. 32.

Specificatio Alphabetica dererjenigen Stücken, welche zur Morgen-Gabe gehören.

E.

Enten, vid. Hühner.

G.

Gänse, vid. Hühner.

H.

Hühner, welche zwar weder zur Morgen-Gabe, noch zur Gerade wollen gerechnet werden,

 weil

weil sie nicht vor den Hirten gehen, Gloss. ad Art. 23. Weichbild, n. 27. iedoch aber, weil die Welsche Kalekutsch- oder Trutt-Hühner vor den Hirten sowohl, als auch die Gänse und Enten getrieben werden, so kann man die Gemeinen Teutschen Haus-Hühner gar füglich mit darzu zehlen, jedoch sind die Trutt-Hähne, Gänserte und Enteriche darunter nicht mit zu verstehen.

K.

Kühe mit denen Kälbern, vid. Carpz. p. 3. Const. 33. Def. 20.

M. und P.

Mutter-Pferde, so unbeseilt seyn und auf die Weide gehen müssen, auch die man ordentlich noch nicht eingespannet. Carpz. d. l.

S.

Schaafe des Ehemannes.

Schweine, oder

Säu-Mutter, die für den Hirten gehen, Carpz. d. l.

Stutten, vide Mutter-Pferde.

V.

Alles Vieh, weibliches Geschlechts, jedoch, wenn dasselbe trächtig ist, und binnen den 30. oder in den 4. Trauer-Wochen wirfft, gehören die Jungen ohne Unterscheid, sie seynd männliches oder weibliches Geschlechts zur Morgen-Gabe. Carpz p. 3. Const. 33. Def. 22. n. 4.

Z.

Ziegen.

Zäune und gezäunet.

Zaun-

Zaunstecken, Volckm. Emend. p. 3. fol. 95. n. 16.

Zimmer, Landr. L. 1. Art. 20. das zwar zugehauen und gezäpt, aber noch nicht gerichtet, oder, wenn es gleich gerichtet, doch noch ungekleibet, i. e. noch nicht ausgeklebet oder ausgestackt und ausgemauert ist. Die steinern Gebäude und angeschafften zugehaunen Bruch-Steine aber werden darunter nicht verstanden.

Membrum IV.

Vom Muß-Theil.

Woher wird es Mußtheil genannt?

Von Müssen und Theilen, weil die Commestibilia und Poculenta unter die Wittbe und Erben dergestalt getheilet werden müssen, damit keines von beyden selbige alleine behalten könne, sondern die Witbe eine Helfte, und die Erben die andere Helfte davon bekommen müssen.

Was ist aber eigentlich das Mußtheil?

Es ist eine besondere Sächsische Rechts-Wohlthat, und Adelicher Witben, Weibliche oder Fräuliche Gerechtigkeit, nach welcher sie von allen Speisen, so viel derer nach den 30. oder nach denen 4. Wochen vorhanden, die Helffte zufordern haben. (103)

(103) Volckm. Emend. in art. Notar. p. 3. c. 21. n. 7.

Was vor Stücken werden zum Mußtheile gerechnet?

Diejenigen, welche zur Zeit des Ehemanns Ab-

sterbens in des Mannes Hofe oder Behausung und in dessen Possess gewesen.

Gehören die Früchte, so noch auf dem Halme oder in der Erde, oder aufn Acker annoch liegen oder in Mandeln stehen, auch zum Mußtheile?

Nein.

Wie aber, wenn zur Besämung der Felder gewisses Getreyde vorhanden?

Wenn tempore mortis des Ehemannes vor der Saamen Zeit Getreyde zur Bestellung und Besämung der Felder absonderlich beygeleget und aufgeschüttet worden, so hat die Witbe allerdings hiervon Mußtheil zufordern, weil solches noch nicht würcklich darzu abgewendet worden, sondern noch aufn Hofe gelegen und vor gehoftes Getreyde zuachten ist. (104)

104) Nam illa destinatio non alterat naturam frumenti, Richter. Tr. de succ. ab int. S. 4. M. 3. n. 57.

Gehören Speise und Tranck, so vor das Gesinde, Trescher und dergleichen angeschafft worden, auch zum Mußtheile?

Nein.

Werden denn der Witbe die Esculenta und Poculenta, so zur Zeit des Mannes Absterben vorhanden, zum Mußtheil gegeben?

Nein, sondern sie bekommet nur von dem, was nach

nach den 30. übrig ist, was aber binnen den dreyßigsten in der Haushaltung consumiret wird, dafür kann die Witbe keine Ersetzung pro rata dimidia prætendiren. (105)

105) Qvia intra tricesimum de cibariis familia defuncti debet alimentari de jure Saxonico, ut hoc tempore de alio Domino sibi prævidere qveat, Carpz. p. 3. Const. 34. Def. 2. n. fin.

Können die Bürger-Standes Witben auch Mußtheil fordern?

Nein, sondern nur die Adelichen Witben, wenn gleich dieselbe keine gebohrne von Adel ist, wenn sie nur einen von Ritters-Art geheyrathet hat. (106)

(106) Part. 3. Const. 34. und wenn gleich ein Ehemann ein Ritter-Guth verlassen; so kann doch das Eheweib dergleichen nicht prætendiren, Berlich. p. 3. concl. 48. n. 10.

Was werden durch die gehofte Speisen (107) verstanden?

Alle Esculenta und Poculenta, Cibaria domestica, (108) so nach den dreysigsten übrig sind, wie solche in nachfolgender Specification zubefinden.

(107) In Richteri Tract. de Succ. ab int. S. 4. M. 2. n. 64. werden es gehäufte Speisen, und bey Volckm. in art. Notar. p. 3. c. 20. n. 14. geschafte Speisen genennet, iedoch aber thut man besser, wenn man solche gehofte Speisen, seu cibaria Domestica heisset, Const. Elect. Sax. 34. p. 3. Carpz. in Disp. de J. F. S. Dec. 7. th. 2. n. 29.

(108) Wiewohl dieses nicht in sensu proprio seu specifico, quatenus cibaria tantum intelligerentur, prout Berlich Part. 3. concl. 48. n. . interpretatur per Essende Speisen, sed in laxiori significatu, ita, ut poculenta non excludat, arg. P. 3. Const. 36.

Werden die Mast-Schweine auch zum Mußtheile gerechnet?

Viele wollen zwar solche darzu rechnen, wenn selbige geschlachtet und zerhauen sind, nicht aber die, so noch lebendig in der Mastung auf den Koben stehen, (109) alleine, weil in Land-Rechte Lib. 1. Art. 24. ausdrücklich enthalten, daß gemäste Schweine zum Mußtheile mit gehören, und kein Unterscheid gemacht worden, ob solche bereits geschlachtet und zerhauen sind, oder ob sie lebendig auf den Koben in der Mastung noch stehen, so gehören allerdings alle gemäste Schweine, männliches und weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid zum Mußtheil. (110)

109) Wehner. in Obs. Pract. voc. Mußtheil, pag. 376. Schurer. Tr. de Hered. tit. 4. p. 34. Coler. Dec. 60. n. 68. Berlich. p. 3. Concl. 48. n. 30.

(110) Carpz. P. 3. Const. 35. Def. 2. & Disp. de J. F. S. Dec. 7. Pos. 3. n. 11. Leisser in Jur. Georgic. L. 2. c. 16. n. 22.

Gehöret nicht auch der Hopffen zum Mußtheil?

Nein, weil solcher, nach der Sächsischen Constit. 35. p. 3. daher zu Erbe mitgemacht worden, indem nicht aller Hopffen zum eigenen Bier-

Brauen alleine erbauet und aufgeschüttet, sondern auch zum Verkauff oder zu Schanck-Bier aufbehalten und gebraucht wird. (111)

(111) Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 6. n. fin. & Def. 8. n. 10.

Wie aber die Gerste und das Heyde-Korn?

Beydes wird nicht zum Mußtheil gerechnet, weil man solche nicht alle pflegt zu essen, sondern auch etwas davon zu verkauffen oder Vieh damit zumästen. (112)

(112) Wenn aber Heyde-Korn gemahlen und zu Grütze gemacht worden, so gehöret solcher zum Mußtheil, Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 10. n. 4. Gloss. ult. in art. 28. Weichbild verb. Grütze gehöret zum Mußtheil.

Wie viel bekommt die Witbe zum Mußtheil?

Die Helffte von allen gehoften Speisen und was darzu gehöret, und zwar von denenjenigen, so nach den dreyßigsten vorhanden sind.

Kann die Witbe von denen ausserhalb Sächsischen Lande gelegenen Lehn- oder Erb-Güthern auch Mußtheil prætendiren?

Ja, wenn der Ehemann in Sachsen gewohnet hat, weil Locus und Leges Domicilii dießfalls attendiret werden. (113)

(113) Berlich. p. 3. Concl. 48. n. 12. & Carpz. p. 3. C. 36. Def. 4.

Wie aber von verpachteten Güthern?

Es muß der Mußtheil von solchen Güthern

ihr ebenfalls gefolget werden, iedoch muß sie pro rata den Mieth- oder Pacht-Zinß zahlen helffen, und das Inventarium muß vorhero aus dem Erbe oder Lehn erstlich seyn ersetzet worden.

Kann ein Eheweib bey ihres Mannes Leben wenn er in Dürfftigkeit verfället, von denen Agnaten Mußtheil fordern?

Einige halten dafür, daß sie solchen von denen Agnaten, wenn selbige ihres Ehemannes-Ritter-Guth an sich gezogen, fordern könne. (114)

114.) Berger. P. 1. Suppl. E. D. F. ad tit. 45. Obs. 6.

Kann eine Witbe von dem so genannten eisernen Vieh auch die Helfte der Nutzungen zum Mußtheil prætendiren?

Ja, wenn solche zur Zeit des Ehemannes-Todes eingegangen sind, wenn aber selbige bey Lebezeiten des Ehemannes gefällig gewesen und noch rückständig oder erst nach den Tode bezahlet werden, so kann sie davon nichts verlangen.

Kann sie denn an den zurück-gebliebenen Zinß-Getreyde wegen des Mußtheils einen Anspruch machen?

Nein, weil sie nur von gehoften und in würcklichen Besitz des Mannes gewesenen Getreyde und gehoften Speisen Mußtheil zugewarten hat, nicht aber von aussenstehenden Schulden. (115)

(115) Carpz. P. 3. C. 34. Def. 5.

Wie

Wieviel bekommt die Witbe von denen aufn Nothfall angeschafften Esculentis und Poculentis?

Nichts, weil solche nicht zum täglichen und gemeinen Gebrauch, sondern nur aufn Fall der Noth sich dessen bedienen zukönnen, angeschaffet worden.

Müssen die Mußtheil-Stücken, zur Zeit des Ehemannes Absterben, in dessen würcklichen Gewehr und Besitz seyn?

Ja, obschon einige Rechts-Lehrer (116) dafür halten, wie es eben nicht erfordert würde, daß solche Stücken bey des Ehemanns-Tode in dessen würcklichen Besitz und Hofe gewesen seyn müsten; so richten sich doch die meisten nach den Land-Rechte L. 1. Art. 22. nach welchen die Frau mit denen Erben alle Hof-Speise, die nach den dreysigsten überbleibet, in ieglichen Hofe ihres Mannes, oder, wo er sie in seinem Gewehren gehabt, theilen solle. (117)

(116) Berlich. p. 1. Concl. 47. n. 2. Coler. Dec. 60. n. 69. Richter. de Succ. ab intest. S. 4. M. 4. n. 56.

(117) Carpz. p. 3. Const. 34. Def. 4.

Kann der Mußtheil auch verjähren?

Ja, wenn sie solchen binnen Jahr und Tag, von dem dreysigsten Tage an, nach ihres Mannes Tode nicht fordert, so ist sie hernachmahls dessen verlustiget. (118)

(118) Landr. L. 1. art. 28. Zanger de Except. p. 3. c. 10. n. 53. Carpz. p. 3. Const. 37. Def. 10.

iedoch darff sie sich de jure dessen nicht selbst eigenmächtiger Weise anmassen.

Kann sie durch eigenmächtige Anmassung des Mußtheils sich desselben auch verlustig machen?

Nein, sondern, wenn sie solches thun möchte, ist sie, vermittelst eines Inventarii oder eydlichen Specification, was und wieviel sie zu sich genommen, anzuzeigen schuldig; iedoch aber kann sie, nach Gelegenheit, dieserwegen willkührlich bestraffet werden, absonderlich, wenn sie solches nicht vorher von denen Erben gesuchet hat. (119)

(119) Carpz. p. 3. Const. 33. Def. 4. n. 6. & Berlich. p. 3. Concl. 46. n. 13.

Kann die Witbe, wenn sie mit ihrer Helffte des Mußtheils aufgehalten wird, von der Erben Helffte, ohnbeschadet ihres Antheils, auch zehren?

Sie kann zwar sich des gantzen Mußtheils gebrauchen und davon zehren, wenn die Erben derselben ihren Antheil davon nicht geben, iedoch wird vor sie viel rathsamer seyn, wenn sie die Erben ad divisionem Comestibilium, provociret (120)

(120) Berlich. p. 3. concl. 46. n. fin. & concl. 48. n. 5.

Kann die Witbe zugleich des Hochzeit-Geschencks aus ihres Ehemannes Verlassenschaft fordern?

Wenn sie ihre Illata repetiret, so kann sie solches prætendiren, sonsten aber nicht. (121)

(121) Bech-

(121) Bechmann in usu Pract. Feud. Exerc. 15. ad L. 2. Tit. de fruct. Feud. §. 38. denn wenn sie Mußtheil so sie Jure singulari bekommen müste, und zugleich das halbe Hochzeit-Geschencke, welches Jure provinciali geschehe, verlangen wolte, so würde ihr solches nicht zugestanden werden, weil sie utroque Jure, communi ignobilium und singulari Nobilium nicht succediren kann.

Kann das Mußtheil auf der Witbe ihre Erben vererbet werden.

Ja. (122)

(122) Goldbecc. Tr. de succ. Gerad. n. 5. p. 50.

Kann der Ehemann per Testamentum über die zum Mußtheil gehörigen Stücken disponiren?

Es kann derselbe zwar wohl bey seinem Leben einen Theil von denen Comestibilibus alieniren, oder oppignoriren und auf andere, nach Gefallen, transferiren, per Testamentum aber kan ihr die Helffte des Mußtheils nicht entzogen werden, weil denen Adel. Witben das Mußtheil unter die Fräulichen Gerechtigkeiten in Sächsischen Rechten zu gute geordnet ist, und selbiges eo momento, da der Ehemann verstirbet, ihr ipso jure zukommet, hingegen das Testament erst post trigesimum & publicationem zu der Interessenten Wissenschaft zugelangen pfleget.

Macht die Witbe durch Ehebruch sich des Nußtheils auch unwürdig?

Ja. (123)

(123) Carpz. Crim. p. 2. qu. 64. n. 32.

Hat das so genannte Hauß-Geld und Eingeschneidel mit denen Fräulichen Gerechtigkeiten auch eine Verwandschafft?

Ja.

Worinnen bestehet solches?

Weil solches Hauß-Geld und Eingeschneidel gleichfalls auch denen Witben zu gute eingeführet, und wenn der Lehns-Herr oder Lehns-Folgere darein consentiret, selbige ebenermassen, wie die andern Fräulichen Gerechtigkeiten gefordert werden können. (124)

(124) Es hat darneben Herr D. Finckelthaus P. 3. Dec. 350. n. 5. wie daß das Eingeschneitel nur von denen Land-Erben, das Hauß-Geld aber von Lehns-Folgern ex Feudo præstiret werden müste, wenn nehmlich das Ehe-Geld von Eheweibe dem Ehemanne zugebracht worden, wenn aber das Eheweib entweder gar nichts zu dem Ehemanne gebracht, aber die versprochene Dotem nicht würcklich ihme inferiret hätte, so könte solches nicht von Lehns-Folgern und aus dem Lehn gefordert werden; iedoch wären die Land-Erben dasselbe, als ein Erb-Schuld ex Allodio zugeben schuldig.

Hat

Hat die Witbe dieses Eingeschneitels und Hauß-Geldes halber ein dinglich Recht in Lehn, oder ein Jus Prælationis. (125)

Nein, keines nicht, es müsten denn die Lehns-Folgere auch zugleich Land-Erben seyn, und der Ehemann dieselben darzu in specie obligiret haben, alsdenn ist nicht zuzweifeln, daß sie solche auch aus denen Fructibus Feudi jährlich abgeben und bezahlen müsten. (126)

(125) Carpz. Lib. 6. Resp. 6.

(126) arg. 2. F. 45. junct. Carpz. de J. F. S. Decad. 7. pos. ult. n. 21. seq.

Wenn aber der Consens des Lehn-Herrns oder der Lehns-Folgere mangelt, wovon wird denn solches Hauß-Geld und Eingeschneitel bezahlt?

So wird diese Promissio vor eine Erb-Schuld geachtet, und muß ihr aus dem Erbe ein Capital hierzu ausgesetzet werden, damit sie hiervon soviel an jährlichen Interess erheben kann, als ihr zum Hauß-Gelde oder Eingeschneitel vom Ehemanne versprochen worden.

Wird denn der Witbe auch Hauß-Geld verstattet, wenn sie schon ihre besondere Wohnung hat?

Was der Ehemann ihr versprochen, das muß derselben gehalten werden, und ob sie gleich ein besonderes Leib-Gedinge oder durch die Morgen-Gabe ein aufgerichtetes Wohn-Gebäude mit gezäunten Zimmern bekommen hätte, so muß ihr doch

doch auch solches Hauß-Geld ex promissione mariti speciali gegeben werden. (127)

(127) Und zwar, so ist ex diverso jure sowohl das Leib-Gedinge, und Morgen-Gabe, als auch das Haus-Geld daher zu præstiren, weil das erstere ex Dispositione legis, das andere ex stipulatione uxoris & ex promissione mariti speciali geschehen muß, vid. Barth. de Gerad. c. 6. §. 17.

Hat es mit dem Eingeschneitel gleiche Bewandnis?

Ja. (128)

(128) Welches der Witbe ebenfalls von des Ehemanns-Erben jährlich geliefert und sie von denenselben dieserwegen versichert werden muß, Berlich. p. 3. Dec. 358. n. 4. sie mag zu dem Ehemanne Ehe-oder Ausstattungs-Gelder zugebracht haben, oder nicht, vid. Herr D. Wild Vogels Disp. de Supervita, vom Eingeschneitel, c. 3. §. 5. & c. 4. §. 1.

Wenn höret aber das Eingeschneitel auf?

So bald sie ihren Witben-Stuhl verrückt und sich wieder verheyrathet, weil das Eingeschneitel bloß zu der Witbe ihren bessern Unterhalt und Auskommen geordnet worden, durch die anderweite Verheyrathung aber ihre Versorgung und Sustentation von ihrem neuen Ehe-Manne zuhoffen hat.

Kann die Witbe auch das Eingeschneitel durch ein böses Leben und Schwängerung verliehren?

Ja. (129)

(129)

129) Wildvogel in d. disp. Cap. 5. §. fin.

Ist es auch zugelassen, daß die Eltern ihren unverheyratheten Töchtern, über ihr Erbtheil, zur Ausstattung noch ein gewisses Eingeschneitel machen können?

Solches können die Eltern gar wohl thun, wenn aber eine solche Tochter verstirbet, ehe sie sich verheyrathet, so haben ihre Erben davon nichts zu hoffen, weil dieses Legatum tacite conditionatum gemacht worden.

Haben nur die Adelichen Witben das Eingeschneitel zu geniessen?

Die bürgerliche Ehe-Weiber können sich gleichfalls von ihren Ehemännern Eingeschneitel stipuliren lassen.

Wird es auch verstattet, daß die Ehe-Weiber auf ihren Ehemännern ein Eingeschneitel versprechen oder in Ehe-Pactis verschreiben können?

Ja. (130)

(130) Wie solches Herr D. Wild Vogel in bemeldter Disputation c. 2. §. 2. weitläufftig ausgeführet hat, und solche nachgelesen werden kann.

Specificatio Alphabetica des Mußtheils.

A.

Aepffel.
Aniß.
Artschocken.
Austern.

B.

Bier, vid. Richter. Tract. de succ. ab int. Sect. 4. M. 4. n. 55. p. 450.

Bohnen, Id. S. 4. M. 3. n. 56. p. 148.

Brücken.

Butter, Id. S. 4. M. 4. 59. p. 450.

C.

Citronen.

Confect.

E.

Erbsen, Id. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448.

Eßig.

allerhand Essende Waaren.

F.

Fenchel.

Fische, eingesaltzene und uneingesaltzene, an Karpffen, Hechten groß und klein, und dergleichen, was derer vor die Haußhaltung in Kasten, Reusern und Heldern gestanden, nicht aber in denen Teichen.

Fleisch, Id. S. 4. M. 3. p. 457.

G.

Gemänge, Richt. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448. Was aber dieses seyn und heissen soll, hat er nicht exprimiret, ich verstehe aber darunter Gemang, Korn und Weitzen, da dergleichen an etlichen Orten gesäet und gebauet wird.

Gemaltz-

Gemalzte Gerste, Id. d. l.
Getrāncke, Id. d. l. p. 457.
Getreyde, an Korn, Weitzen, wenn solches gleich zum Verkauff vom Lande in Städte geschickt worden, zur Zeit des Ehemannes Absterben aber noch unverkauft gewesen, Carpz. p. 3. Const. 34. D. 7. es sey auch unausgetroschen in der Scheunen, oder in Körnern, oder auf denen Böden, jedoch nur die Helffte, Barth. de Ger. c. 6. M. 4. §. 4. & Hermann. de succ. ab int. L. 4. C. 3. §. 119. p. 488. seq.
Allerley Gewürtze.
Eingelegte Gurcken.
Graupen, Rich. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.
Grütze, Carpz. p. 3. C. 35. D. 10.

H.

Hanff, Rich. de l. n. 59. p. 450. Volckm. Emend. p. 3. c. 24. p. 57. worunter ich aber, wie den Lein und Mohn, die Hanff-Körner verstehe.
Hauß- und Vorrath in allen Häusern des Verstorbenen, was zum Essen und Trincken dienet und darzu verschafft ist, Hermann. de succ. ab int. L. 4. C. 3. p. 497.
Heringe, Coler. de aliment. L. 1. c. 11. n. 69.
Hirsen, Rich. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448.
Honig.

K.

Käse, Id. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.
Kirschen.
Kirschmuß.
Kohl.

Rosend, Coler. d. l.
Korn, Richt. S. 4. M. 3. p. 448.
Kraut,
Krebse.
Allerley Küchen-Kräuter, als getreugte Salbey, Rosemarien und dergleichen.
Kümmel,

L.

Lein, Richt. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450. & Volckm. Emend. d. l.
Linsen.

M.

Maltz, so zum Bier-Brauen und zur Haußhaltung gemacht worden, nicht aber zum Verkauff.
Mast-Schweine, geschlachtet oder ungeschlachtet, wenn sie auch gleich noch auf denen Koben stehen, Richt. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450. & Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 2.
Mehl,
Mohn, Richt. d. l.
Möhren,
Morgeln.

N.

Nüsse.

O.

Allerley frisches und getreugtes Obst, als Aepffel, Birn und dergleichen.

P.

Pastinack-Wurtzeln.
Pfeffer.

Pflaumen.

Pflaumen.
Pflaumen-Muß.
Pommerantzen.

Q.

Qvarck.
Quitten.

R.

Rettige.
Rüben.
Rübe-Saamen, Coler. de Aliment. L. 1. c. 11. n. 69.
Saffran.
Saltz.
Schincken.
Schmaltz.
Schuldern.
Schwaden.
Selleri.
Speck und Speckseiten, Richt. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.

W.

Wein und Wein-Trauben.
Weitzen, Id. S. 4. M. 3. p. 448.
Würste, Coler. de Alim. L. 1. c. 11. n. 69.

Z.

Zucker.

Nota.

Von diesen allen muß die Witbe die Helffte bekommen.

Cap. VII.

Von denen Fällen, da die Gerade und Fräulichen Gerechtigkeiten nicht statt haben, oder auch aufhören.

Wie vielerley ist der Untergang der Gerade?

Zweyerley, entweder naturalis, oder civilis.

Was ist der natürliche Untergang der Gerade-Stücken?

Wenn solche abgenützet und zerrissen werden, oder verbrennen.

Wie geschicht der Untergang solcher Gerade-Stücken civiliter?

Wenn sie von der Besitzerin derselben verkauft, vertauscht oder verschenckt, oder auch derselben von bösen Leuten gestohlen werden.

Wie verliehren die Gerade-Stücken ferner die Natur der Gerade?

Wenn sie sowohl vom Frauenzimmer verkauffet, obgleich das dafür erhaltene Kauffgeld in natura annoch vorhanden, als auch solche dem Ehemanne um einen gewissen Preiß angeschlagen und demselben æstimato inferiret worden, da solche hernachmahls vor Erbe gehalten werden. (1)

(1) Pistor. p. 1. qv. 21. & 32. Moller. Semestr. L. 2. qv. 6. Carpz. p. 3. Const. 30. Def. 13. & 14.

Bleiben diejenigen Gerade-Stücken, welche der Ehemann von seiner Frau erkaufft, Erbe?

Ja, und fallen solche nicht nur ab intestato auf seine Kinder und Erben, sondern er kann auch darüber, wie bey andern Erb-Stücken, disponiren, obgleich das Eheweib den usum und usumfructum sich davon reserviret und in ihren Beschluß oder Besitz gehabt und bis an ihr Ende behalten hätte, weil sie solche nicht mehr als Eigenthums-Frau, sondern als usufructuaria oder usuaria besessen.

Ist eine Adeliche Witbe schuldig, zu Tilgung ihres Ehemannes überhäuffter Schulden, ihre Gerade in Subsidium mit anwenden zulassen?

So lange am Erbe oder Lehn etwas übrig ist, kann der Witbe oder dero Nifftel die Adeliche Gerade nicht entzogen noch verringert werden, (2) weil sie ein gantz besonders quæsitum in Gerada Nobilis Mariti, vel defunctæ cognatæ hat, welches ihr nicht jure hereditario, sondern speciali juris saxonici provisione zukommt, wenn aber das Erbe und Lehn nicht zureichet, so ist die Adeliche Witbe von dergleichen Adelichen Gerade, nicht aber von ihrer allgemeinen Gerade, und zwar in subsidium, soweit die Adeliche Gerade zureichet, davon mit bezahlen zu helffen schuldig.

(2) Carpz. p. 2. C. 14. D. 65.

Muß die Nifftel auch solche Erbschaffts-Schulden bezahlen helffen?

Ja, wenn das Erbe nicht zureichet, so ist nicht nur mit der Adelichen, sondern auch allgemeinen Gerade, sowohl, als die Bürgerlichen Nifffteln in der allgemeinen Bürgerlichen Gerade in subsidium dafür gehalten, weil sie in lucro captando versiret.

Wenn die Witbe statutarische Portion erwählet, kann sie nicht auch zugleich Fräuliche Gerechtigkeit prætendiren?

Nein. (3)

(3) P. 3. Const. 37. ibique Carpz. Def. 4. & Lyncker. Cent. 2. Dec. 153.

Wie können Gerade-Stücken ferner in Erbe-Stücken verwandelt werden?

Wenn man solche verändert und die goldenen oder silbernen Ketten, Arm-Bänder, Ringe und dergleichen einschmeltzen und entweder einen Klumpen Gold oder Silber bringen oder daraus Becher, Löffel, Schaalen und andere Erb-Stücken machen lässet, welches entweder mit guten Willen, oder von ohngefehr geschehen mag.

Kan eine Weibes-Person der Succession in der Gerade sich begeben?

Ja, doch muß solches cum Curatore geschehen.

Wie aber eine Braut, kann diese in Ehe-Pactis sich von der Gerade auch lossagen?

Hierinnen sind die Doctores zwar nicht einerley

nerley Meinung, iedoch zweifele ich nicht, daß der quæsitæ Geradæ in Pactis Dotalibus nicht auch renunciiret werden könne.

Muß die Renunciation wegen der Gerade mit Einwilligung der Gespinn geschehen?

Wenn solches mortis causa geschiehet, so wird der nächste Nifftel Einwilligung hierzu erfordert, (4) ausser diesen aber nicht. (5)

(4) Carpz. de Don. Gerad. c. 2. §. 16. n. 22.

(5) massen nach der 14. Const. p. 2. durch die Ubergabe unter denen Lebendigen die Gerade der Nifftel entzogen werden kann.

Kann ein Vater seiner unmündigen Tochter die Gerade abkauffen?

Wenn der Unmündigen ein Vormund bestätiget wird, und der Vater, nach vorgehender durch unpartheyische derer Sachen verständige Leute Æstimation derer Gerade-Stücken, das richtige oder noch ein grösseres Pretium, als die Taxe gewesen, dafür giebet, so ist an der Validität dergleichen Gerade-Kauffs gar nicht zu zweiffeln.

Wird durch die Geburt einer Tochter die Schenckung der Gerade wieder aufgehoben?

Ja, (6) weil nicht zu præsumiren, daß eine Mutter ihrem leiblichen Kinde die Gerade habe entziehen und solche Frembden zuwenden wollen, (7) dahero durch die Geburt der Kinder die Schenckung ipso jure vor annulliret und pro tacite revocata vel resoluta geachtet wird.

 (6) per

(6) per L. 8. C. de Revoc. Donat.
(7) L. 102. ff. de Cond. & Dem. L. 1. §. 1. C. de Instit. & substit. L. 30. C. de Fidei-Comm. Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 6. §. 52. n. 23.

Wie aber, wenn eine Mutter oder Groß-Mutter bey Verschenckung ihrer Gerade bereits eine Tochter oder Enckelin gehabt, hernach aber ihr derer mehr gebohren werden, soll um dieser leztern willen, denen zuvor gebohrnen zu gute, die Schenckung auch wiederruffen werden können?

Ja, weil die Erstgebohrnen das Recht der Nachgebohrnen mit zu geniessen haben, durch die Geburt der andern Töchter aber die gantze Schenckung von sich selbst, auch ohne der Eltern ausdrücklichen Revocation, aufgehoben wird. (8)

(8) Es wird durch die Geburt einer oder mehrerer Töchter oder Enckelin nicht nur die Donatio ipso jure dergestalt annulliret, daß von selbigen Moment an die verschenckten Stücken der Donatricin wieder ihr Eigenthum worden, L. 8. ff. de inoff. Testam. sondern, wenn auch schon die Kinder oder Enckelin wieder absterben, und ist keine neue Schenckung vor sich gegangen, so wird doch die vorige nicht mehr gültig seyn, sondern müssen vor aufgehoben geachtet werden.

Hat aber die Revocatio ob supervenientiam filiarum in donatione antidorali oder im Verkauffe statt?

Nein, weil die Mutter inter vivos über die Gerade

Gerade zu disponiren und selbigen zu verkauffen oder zu vertauschen freye Macht hat, mithin die Verkäuffe und andere Contracte zuschliessen unter Eheleuten nicht verboten, noch solche vor unverbindlich geachtet werden. (9)

(9) D. Wernher. Obs. For. Vol. 2. p. 3. Obs. 139.

Kann durch Verheyrathung die in ledigem Stande verschenckte Gerade revociret werden?

Ja, zumahl, wo denen Ehemännern, nach dasigen Stadt-Rechte, wo beyde neuen Ehe-Leute ihr Domicilium haben, die Succession in der Eheweiber Gerade zukommt, angesehen der Ehemann, von Zeit vollzogener Ehe und Beschreitung des Ehebettes an, in des Weibes-Gerade und allen anderen Mobilien ein solches Recht erlanget, krafft dessen ihme, als futuro heredi mobiliari in allen beweglichen Güthern, es bestehen solche in Erb- oder Gerade-Stücken, die Succession gebühret. (10)

(10) Jedoch überkommet der Ehemann solche nicht als Gerade, sondern als Erbe.

Wie aber, wenn bey der Donation die clausula: de non revocando, und andere mehr mit annectiret worden?

Weil hier de præjudicio tertii, nemlich des Ehemannes gehandelt wird, so kann auch ohne dessen special Consens und Ratihabition die Schenckung nicht bestehen, massen niemand ei-

nes andern Rechten zu renunciren vermögend ist. (11)

(11) Es wird auch diese Clausul dem Ehemanne nicht præjudiciren können, wenn auch schon solche von dem Eheweibe wäre endlich bestärcket worden, weil dieses Jurament demselben, als einen tertium jure singulari statutario in Gerada, utpote, respectu ejus, mere hereditaria, succedentem nicht obligiren kann. Besold. Consil. Tubing. p. 4. cons. 152. n. 139. & 153.

Wenn ein Ehemann zum Betrug seiner Creditoren viel Gerade-Stücken angeschafft und das Eheweib mit ihrem Ehemann colludiret hat, können wohl davon des Mannes-Schulden bezahlet werden?

Ja, wenn aber das Eheweib nichts von ihres Ehemannes bösen Vorsatze gewust, sondern ihr solche zur Messe, Angebinde, heiligen Christe und dergleichen geschenckt, so können dessen Creditores davon nichts suchen. (12)

(12) Carpz. p. 1. C. 13. Def. 20.

Wenn ein Eheweib, Nifftel oder Ehemann der Succession in Gerada renunciren will, wie muß solches geschehen?

Es muß solche Renunciation in specie mit ausdrücklichen Worten geschehen, wenn gleich in genere der Erbschaft renunciret worden; so wird doch die Successio in Gerada nicht darunter verstanden. (13)

(13) Carpz.

13) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 2. da es denn mit der Mutter gleiche Bewandnis hat, ob sie schon auf der Tochter Todes-Fall sich der Succession der Erbschafft begeben, so kann sie doch derselben Gerade fordern, Newenhahn. Tr. d. jurib. ac Privil. viduitatis Dissert. 4. th. 3. lit. V.

Kann eine Frau ohne Curatore consentiren, daß ihr Mann in Testamento ihre Gerade einem andern legire?

Es kann solches weder sine noch cum curatore geschehen, weil zum Nachtheil der Nifftel durch einen letzten Willen über die Gerade nicht disponiret werden kann, sondern der Ehemann muß ihr, adhibito curatoris consensu, die Gerade abkauffen und ihr deroselben Gebrauch ad dies vitæ überlassen, hernach kann er, weil die Natur der Gerade sich dadurch in des Ehemannes Person verliehret und die Gerade-Stücken nunmehro vor des Ehemannes eigenthümliche Erb-Stücken geachtet werden, nach Gefallen, darüber disponiren.

Kann ein Schwieger-Vater in Ehe-Pactis sich den Rückfall seiner Tochter Mit-Gabe und Gerade-Stücken stipuliren?

Ja, und ist der Eydam, wenn er solches vorher beliebet, und der Casus existiret, daß sein Eheweib keine Tochter hinterlässet, diesem pacto nachzukommen schuldig, (14) weil pacta und conventiones gehalten werden müssen.

(14) Be-

(14) Besoldus p. 4. Cons. 151. n. 98.

Muß denn von der Gerade und Heer-Geräthe die Legitima abgegeben werden?

Wenn es Brüder, Schwestern und andere seitwärtige Freunde seyn, so gebühret ihnen kein Pflicht-Theil, wenn aber Kinder, Kindes-Kinder und Eltern vorhanden sind, so gebühret ihnen allerdings davon die Legitima.

Kann auch eine Mutter per Testamentum dem Sohne, so ein Priester ist, die Gerade entziehen?

Nein, wenn er aber seinen Statum Clericalem verändert, so kann er nicht in der Mütterlichen Gerade mit succediren.

Kann einer durch Undanckbarkeit der geschenckten Gerade sich verlustig machen?

Ja, iedoch muß die Causa ingratitudinis eine von denen seyn, welche in L. fin. C. de Revoc. Donat. enthalten.

Kann der Verstorbenen das beste Kleid und die Wäsche angezogen werden, wenn die nächste Nifftel nicht darein williget?

Nein, ohne derselben Einwilligung kann es nicht geschehen, obgleich die Todte vor ihrem Ende es so befohlen hätte, weil die Verstorbene bey ihrem Leben nur darüber zu disponiren freye Macht gehabt, aufn Todes-Fall aber kann ihre Verordnung nicht bestehen, sonsten, wenn es von denen

denen Erben de facto geschiehet, müssen sie der Nifftel diesen Abgang ersetzen.

Verfället denn auch die Gerade auf der ante-agnitionem verstorbener Nifftel Spillmagen?

Ja, weil die Gerade nicht Jure hereditario, sondern Juris Saxonici dispositione deferiret wird. (15)

(15) Mod. Pistor. p. 4. qv. 131. Coler. p. 1. Dec. 12. n. 58.

Kann derjenige, wenn er statt der Nifftel-Gerade aus Unwissenheit die völlige Gerade abgegeben, das zu viel gegebene wieder fordern?

Allerdings, (16) quia error excludit consensum, mithin ist Gegentheil in dolo gewesen und hat mehr prætendiret und angenommen, als ihm zugekommen.

(16) Wiewohl in L. 36. ff. de Fam. herisc. und in L. 8. C. de Collat. das Contrarium ist, alleine, wie ein Bruder dem andern, wenn dieser jenen in der väterlichen Erbtheilung hintergangen und etwas vom Gelde oder sonst unterschlagen und ihn lædiret, nach vollbrachter Theilung, verklagen kann, daß er das zurück behaltene annoch zur gemeinen Theilung bringen und ihme auch seinen Antheil davon geben müsse, in L. 35. ff. de Pact. also ist nicht abzusehen, warum solches nicht auch in der Gerade-Theilung statt finden solte, und das zuviel gegebene nicht wieder gefordert werden könne.

Kann

Kann der Witbe, wenn sie die vier Wochen über oder noch länger die Administration der Güther über sich behalten, die Gerade vorenthalten werden, bis sie Administrations-Rechnung abgeleget?

Ja, und wenn sie mit erben will, muß sie zuerst ihr Vermögen eydlich anzeigen und einwerffen.

Kann von der Gerade auch Abzugs-Geld gefordert werden?

Obgleich dieses Recht ein odiosum ist, und einige Rechtsgelehrten solches anders nicht als jure retorsionis, wenn nehmlich zuvor dergleichen auch von der Obrigkeit des andern Orts wieder dieser Obrigkeits Unterthanen iemahls gebraucht worden, passiren lassen wollen; so ist doch an ein und andern Orthe ein anders per Statutum und zum theil a Superiore confirmatum, oder durch eine über Rechts verwährte Zeit gehaltene Gewohnheit und exercirtes Jus detractionis Gabellæ eingeführet, daß dergleichen Abzugs-Geld von der Gerade muß gezahlet werden. (17)

(17) Es meynet zwar Hr. D. Herold in seinem Tract. de Jure Repræs. c. 5. Concl. 9. §. 5. wie regulariter das Jus Detractus auf Kinder und Eltern nicht extendiret werden könne, weil die Kinder bereits bey der Eltern Leben von ihren Vermögen ein Eigenthum participiret und nach deren Tode nicht sowohl erst das Eigenthum,

als

als nur die freye Administration desselben überkommen hätten, per L. 11. ff. de Lib. & Posthum. verb. Itaque post mortem Patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur, welche Bewandnis es auch mit denen Müttern habe, dahero niemand von seinem Eigenthume Abzugs-Geld zugeben schuldig wäre. Es werden aber wenige Obrigkeiten seyn, die nicht per Statutum oder Rechts verwährte Zeit, gehaltene Gewohnheit und Possess ihr exercirtes Jus detractionis Gabellæ darthun können, zümahl, da es heut zu Tage fast durchgängig hergebracht, Herman. Resp. P. 2. p. 281. dahero diejenigen, welche etwas unter andere Gerichte bringen, von solchen das Abzug-Geldes keines weges sich entbrechen können.

Wenn keine Nifftel vorhanden, wem fällt alsdenn die Gerade anheim?

Dem Fisco, d. i. derjenigen Obrigkeit, welche daselbst die Ober-Gerichten hat, wenn gleich Söhne, Brüder oder andere Schwerdmagen vorhanden sind.

Wie aber, wenn ein Schwerd- oder Spillmagen in Franckreich oder andern auswärtigen Landen wohnet, wird ihm oder ihr das Heer-Geräthe oder Gerade auch verabfolget?

Weil aus dasigen Landen nichts davon anhero abgefolget wird, so ist nicht unbillig, daß das Jus quasi Albinagii seu retorsionis hinwieder contra

contra subditos extraneos exerciret werde. (18)

(18) Berger. P. 2. E. D. F. Tit. 45. addit. 2.

Wer bekommt hingegen die Gerade oder das Heer-Geräthe?

Auf solchem Fall fället es der Hohen Obrigkeit selbiger Lande zu.

Kann die Gerade und das Heer-Geräthe auch über den siebenden Grad gefordert werden?

Weil der Fiscus nicht ehr succediret, als bis in Geradæ successione keine Nifftel oder beym Heer-Geräthe kein Schwerd-Magen vorhanden ist, so wird die Succession in Gerada auch wohl übern 7. Grad geschehen können.

Cap. VIII.

Von Heer-Geräthe.

Woher wird es Heer-Geräthe genannt?

Von Heer und Geräthe, oder Geräthschafft, so ein Soldat mit ins Heer oder Feld nimmt.

Wie wird es mehr genennt?

Heer-Gewette.

Was heisset Gewette?

Allhier heisset es so viel als Leib-Gurth, sive cingulum militare.

Wer ist dessen Urheber gewesen?

Der Ursprung des Heer-Geräths wird dem Kayser Henrico Aucupi, der Vogler genannt, zugeschrie-

zugeschrieben, welcher nicht nur das Sachsen-Recht in Schwang gebracht und, der Miliz zum besten, das Heer-Geräthe, als ein besonderes Recht eingeführet, (1) sondern auch verordnet haben soll, daß solches dem Erstgebohrnen Sohne und dem ältesten Schwerdmagen zum voraus zukommen solle, und zwar darum, weil diesen vor andern obliege, daß sie die Beschwerung, zu Felde zuziehen, über sich nehmen müsten.

(1) Heigius P. 1. qu. 8. n. 29.

Bekommet denn solchergestalt nur der älteste Sohn oder Schwerdmagen das gantze Heer-Geräthe?

Ordentlicherweise gehöret nach dem Land-Rechte Lib. 1. Art. 22. dem ältesten nur das beste Schwerd zum Voraus, die übrigen Stücken aber allen Schwerdmagen; iedoch ist an meisten Orten eingeführet, daß der älteste Schwerdmagen das Heer-Geräthe alleine bekommet, und die Jüngern davon ausgeschlossen werden.

Wer verlässet denn nun Heer-Geräthe?

Nur alleine Mannes-Personen, iedoch sind die Geistlichen Küster und Schulmeister davon ausgeschlossen (2) und hinterlassen kein Heer-Geräthe, (3)

(2) Carpz. 3. Const. 38. Def. 39.

(3) Weil dieselben nur mit geistlichen Waffen zustreiten haben, deswegen sie auch, nach denen Longobardischen Lehn-Rechten, nicht Lehns-fähig sind, Desierunt enim esse milites seculi, qui facti sunt milites Christi, ut Feudista loquitur in 2. F. 21.

Warum ist dem ältesten (4) das Schwerd voraus determiniret?

Vermuthlich ist es wohl darum geschehen, damit er in seines Vaters Fußstapffen treten, mit in Krieg gehen und als Defensor domus & familiæ paternæ mit vor die Freyheit des Vaterlands fechten möge.

(4) Landr. L. 1. art. 22. Heigius. Part. 1. qu. 8. n. 29.

Kann des ältesten Recht auch auf die männlichen Descendenten vererbet werden?

Ja.

Wenn zwey Mann Heer-Geräthe nehmen, wer theilet unter ihnen?

Der älteste theilet und der jüngste wehlet. (5)

(5) P. 3. Const. Cl. Sax. 15.

Wenn es aber lauter Enckeln seyn, bekommet unter ihnen der älteste auch das Schwerd voraus?

Nein, sondern sie bekommen es zusammen. (6)

(6) Denn

(6) Denn sie repræsentiren conjunctim ihren Vater, dahero sie auch ein gleiches Recht haben, und obgleich bey Väterlichen Heer-Geräthe der älteste Sohn vor denen andern eine Prærogativam hat; so ist es doch bey Enckeln ein anders, massen, was in filiis statt hat, nicht eben auch allezeit von Nepotibus gesagt werden kann, nam aliter filii aliter Nepotes appellantur, arg. §. fin. Instit. de Testam. Tutel.

Wer heisset oder sind Schwerd-Magen?

Es sind diejenigen Mannes-Personen, die einem von väterlicher Linie verwand seyn.

Gehören diejenigen Mannes-Personen, so von der Mütterl. Linie herkommen, nicht unter die Schwerdmagen?

Nein.

Wird das Heer-Geräthe an alle behörige Schwerdmagen, ob sie gleich nicht unter einerley Obrigkeit wohnen, verabfolget?

Man muß sehen, ob von dorther auch Heer-Geräthe gegeben wird, oder nicht; letztern Falls ist solches dahin jure retorsionis nicht abzufolgen, und behalten deren Theile die andern Schwerd-Magen, und wenn unter denen Excludendis der älteste von Geburt mit begriffen, so bekommt der nächstfolgende das Schwerd voraus, wenn nicht durch Statuten oder Rechtsver-

währte Gewohnheit es also eingeführet, daß der älteste das Heer-Geräthe alleine bekommet.

Ist das Heer-Geräthe nur bey denen Adelichen eingeführet?

Es verlassen solches sowohl die Adelichen, als auch die Bürgerlichen und Bauern, und succediren auch solche ingesamt im Heer-Geräthe.

Worinnen bestehet das Heer-Geräthe?

Nach allgemeinen Gerichts-Brauche Sächsischer Lande (7) wird zum Heer-Geräthe gefolget und dem Schwerdmagen zugesprochen, als: 1) das beste Pferd, 2) der beste Harnisch zu eines Mannes Leib, 3) das beste Schwerd, 4) des Mannes tägliche Kleider, 5) ein Heer-Pfühl, d. i. ein Bette nächst den besten, nehmlich ein Küssen und zwey Leilachen, 6) ein Tisch-Tuch, 7) zwo zinnerne Schüsseln, 8) ein Fisch-Tiegel, 9) eine Hand-Quehle und 10) ein Holl-Ring oder Schüssel-Ring. (8)

(7) Land-Recht, L. 1. Art. 22. und Weichbild, Art. 25.

(8) Insgemein wird auch das Heer-Geräthe mit einem Worte, die Neun, oder inclusive des Harnisches, die Zehen Stücke genennet; iedoch werden an manchen Orten noch mehr darzu gerechnet und muß man sich darnach richten, wie

es

es daselbsten per Statuta oder Observanz eingeführet ist.

Sind die Stutten, vom Heer-Geräthe-Pferde ausgeschlossen?

Ordentlicherweise werden nur Hengste oder Wallachen zum Heer-Geräthe gerechnet, doch ist an manchen Orten, sonderlich bey Bürger-Standes-Personen eingeführet, daß auch die Stutten, welche zum reiten gewöhnet oder zum fahren gebraucht worden, zum Heer-Geräthe mit gezogen werden. (9)

(9) D. Heerold. Tr. de jure repræs. c. 5. concl. 10. §. 1.

Hat der Schwerdmagen oder Fiscus die Wahl unter denen Pferden?

Ja.

Werden diejenigen Pferde, womit einer ums Lohn fähret, oder selbige vermiethet, auch zum Heer-Geräthe gerechnet?

Nein, massen, nach dem Land-Rechte L. 1. Art. 27. ein jeglicher Ackermann das beste Pferd, so ferne er eigene Acker hat, zum Heer-Gewette verlässet.

Gehöret Sattel und Zeug auch zum Heer-Geräths-Pferde?

Ja, und zwar der beste Sattel und Zaum, auch wollen einige Rechts-Gelehrte die Steig-Biegel, Pistohl-Hulfftern und Schabaracke mit darzu rechnen, weil diese Stücken an den Sattel im Reuten fest gemacht und angeschnallet werden, und also auch vor Cohærenz- und Pertinenz-Stücken allerdings zu achten wären.

Was wird unter den Harnisch verstanden?

Ein Schild, ein Brust-Stücke oder auch ein gantzer Küraß und Sturm-Haube.

Was ist durch das beste Schwerd zuverstehen?

Es mögen Spatzier- oder galanterie-Degen mit silbern Gefässen und Beschlägen, oder grosse und recht gute Soldaten-Degen vorhanden seyn, so stehet dem ältesten Agnaten frey zuerwählen, welchen er will. (10)

(10) Bey Scharff-Richtern stehet dem ältesten Schwerdmagen gleichfalls frey, ob er eines von denen Richt-Schwerdtern, obgleich solche nicht an der Seite getragen worden, nehmen wolle, oder nicht, Jer. Franckenberg in Prax. Modern. Lib. 3. n. 15. Philippi Us. Pract. L. 3. Tit. 4. Eclog. 23. n. 3. Desgleichen sind auch die Hirsch-Fänger und Sebel hiervon nicht auszuschliessen.

Wird

Wird das Degen-Gehencke auch darzu gerechnet?

Weil dieses ein jus plane singulare ist, und im Land-Rechte L. 1. Art. 62. nur des Schwerds gedacht wird, so halten einige dafür, daß solches stricte nach den Worten angenommen werden müsse; iedoch, wenn man der Glossæ in Lehn-Rechte Cap. 56. n. 8. nachgehen will, worinnen enthalten, daß des Mannes Gewette, d. i. sein Gürtel Gewand, zum Heer-Geräthe mitgehöre, so kann das Wort Gürtel-Gewand gar wohl auch von Degen-Gehencke angenommen und solches ex veritate theoretica behauptet werden.

Was wird unter dem Worte: tägliche Kleider verstanden?

Rock und Hosen, welche eigentlich zu Bedeckung des Leibes gehören, hingegen werden Strümpffe, Schuhe, Mantel und Huth darunter nicht verstanden, (11) iedoch zehlen einige Doctores die Winter-Kleider, Stieffeln und Mütze mit zum Heer-Geräthe.

(11) Weil diese Stücken eigentl. dem Wort-Verstande nach, keine Kleider heissen, massen das Wort Vestis von velando, quod corpus velet & tegat, deriviret wird, juxt. L. 23. §. 1. ff. de aur. arg. mund. welches aber von denen Kleidern gesaget werden kann, und obwohl der Mantel,

als ein velamentum und tegumentum corporis anzunehmen ist; so wird doch mit dem Mantel nicht sowohl der Leib, als die Kleider immediate bedeckt, dahero, wenn schon ein Reuter seinen Mantel täglich getragen hätte, so ist er doch nicht zum Heer-Geräths-Kleide zuzehlen, vid. Barth. de Ger. c. 8. §. 14.

Warum werden aber nur die täglichen Kleider zum Heer-Geräthe genommen?

Weil einer, wenn er zu Felde gehet, sich nicht zuputzen pfleget, sondern, wie er täglich und stündlich zum March, hat fertig seyn müssen, weshalber die täglichen Kleider, nehmlich ein Collet oder anderer täglicher Rock, darzu gnug geachtet worden, ob er gleich mehr und bessere hinterlassen hat.

Werden die Ketten, Ringe, Armbänder und anderer dergleichen Schmuck, so er täglich getragen und an sich gehalten, auch darunter gerechnet?

Nein, iedoch halten einige dafür, daß, wenn einer seines Fürstens oder andere Bildniß, Wappen oder Ordens-Zeichen an seinem täglichen Kleide feste gemacht, angenehet oder angebunden gehabt

gehabt, und also täglich getragen, es auch bey seinem Absterben noch daran befunden worden, solches pro parte vestimenti illius gar wohl gehalten werden könne. (12)

(12) Instit. de. R. D. §. 26.

Was verstehet man unter dem Heer-Pfühle?

Ein Bette nächst den besten, nehmlich: ein Küssen, oder Pfühl und zwey Leilachen.

Wird ein Uberzug auch über das Küssen gegeben?

Weil dessen in Land-Rechte L. 1. Art. 22. ausdrücklich nicht mit erwehnet worden, so kann auch niemand hierzu angehalten werden, es wäre denn per Statuta oder Rechtsverwährte Zeit dergleichen eingeführet.

Was sind denn Leilachen?

Solche sind eigentlich Bett-Tücher.

Sind die Erben dasjenige, was an Heer-Geräthe-Stücken mangelt, zuersetzen schuldig?

Weiter nichts, als das Heer-Geräths-Bette

 und

und Geräthe, welche allerdings ersetzet werden müssen, obgleich der verstorbene Ehemann keine Betten noch Geräthe zu seiner Frau gebracht, vielweniger Zeit währender Ehe dergleichen angeschafft, (13) die übrigen Stücken aber, wenn solche nicht vorhanden, dürffen nicht ersetzet werden.

(13) Berger. P. 2. Suppl. ad Tit. 45. Additam. 3.

Was vor ein Tisch-Tuch wird zum Heer-Geräthe gegeben?

Es darff eben nicht das Beste und auch nicht das Geringste seyn, 14) sondern ist gnug, wenn es von mittelmäßiger Grösse und Güthe ist.

(14) L. 37. ff. de Legat.

Was wird unter die zwey Becken verstanden?

Zwey Schüsseln, welche aber eben nicht von Zinne seyn müssen, sondern, wenn keine vorhanden, wie bey Bauers-Leuthen, auch nur thönnerne statt jenen können gereichet werden.

Wenn kein Fisch-Tiegel oder Fisch-Kessel vorhanden, kann ein anderer oder der Werth dafür gefordert werden?

Nein.

Woven muß die Hand-Quehle bestehen?

Aus Leinewand oder Zwillich.

Was ist ein Hohl-oder Schlüssel-Ring?

Man pflegt die Schüsseln mit dem Essen drauf zusetzen, damit solche nicht auf der blossen Erden stehen dürffen.

Gehören zu dem Heer-Geräthe nicht mehr Stücken, als wie vorher gemeldet worden?

Nach dem Sächsischen Land-Rechte gehören keine Stücken mehr darzu, an manchen Orten ist die Anzahl der Heer-Geräths-Stücken grösser, und muß man sich darnach richten, wie an iedem Orthe per Statuta oder Rechts-verwährte Zeit solches eingeführet ist.

Ist man auch verbunden, das Heer-Geräthe an einem Ort abfolgen zulassen, wo dergleichen abgeschafft worden?

Jure retorsionis ist man dergleichen dahin abfolgen zulassen nicht schuldig.

Bekom-

Bekommen denn aber solche Schwerdmagen und Erben gar nichts davon?

Wenn das Heer-Geräthe in loco domicilii defuncti zum Erbe geschlagen wird, und die Schwerdmagen zugleich Erben mit seynd, so bekommen sie zwar in der Erbtheilung ihre Portion davon, jedoch nicht als Heer-Geräthe, sondern als Erbe.

Müssen diejenigen nicht auch ihres Orts, wo Heer-Geräthe in Gebrauch ist, ebenfalls hinwieder mit zur Theilung desselben zugelassen werden?

Ja.

Binnen welcher Zeit kann das Heer-Geräthe verjähret werden?

Binnen Jahr und Tag, (15) von Zeit des dreyßigsten, (16) oder auch von Zeit erlangter Wissenschafft des Todes. (17)

(15) Et quidem exemplo aliorum Mobilium, quæ anno & die præscribuntur. Carpz. p. 2. Const. 3. Def. 11. & 12. & Land-Recht, L. 1. Art. 28.

(16) Quia intra trigesimum molestari in luctu existens vidua vel heredes non potuerunt, Richt. P. 1. Dec. 21. n. 56.

(17) Land-

(17) Land-Recht, L. 3. Art. 15. & Weichbild Art. 28.

Ist die ausser Gerichte beschehene Forderung des Heer-Geräthes und Gerade auch gnug?

Es wollen zwar viele die ausserhalb gerichtliche Forderung nicht vor gültig gnug halten, (18) iedoch aber, da nirgends in Sächsischen Rechten zubefinden, daß ad interrumpendum sothaner Præscription eine gerichtliche Interpellatio, actio, libellus und Citatio, præcise erfordert wird, so kann eben demjenigen, der Heer-Geräthe oder Gerade zufordern, keine Negligence beygemessen werden, wenn das Heer-Geräthe oder Gerade extraiudicialiter gefordert worden.

(18) Carpz. L. 6. Resp. 106. n. 8. seq. Dan. Moller. Semestr. L. 2. c. 11. in verb. quia præscriptio annalis rerum Mobilium in foro Saxonico sola citatione interrumperetur, præprimis autem Statutaria, qualis hic Geradae & Heergewettae esset, Carpz. p. 2. C. 7. Def. 6.

Wenn das Heer-Geräthe præscribiret ist, was ist es alsdann worden?

Es wird vor Erbe gehalten, und verfället solches alsdenn sowohl auf die Söhne, als Töchter.

Wie

Wie aber, wenn ein Testator verstorben und die Agnati sich am Heer-Geräthe versäumet, kann auch der Testaments-Erbe in solche Heer-Geräths-Stücken succediren?

Allerdings, weil dem Testaments-Erben jure universali alle Güther des Testatoris zukommen, und dargegen obige Stücken kein Heer-Geräthe mehr ist, sondern Erbe worden, dahero weder der Fiscus noch die Schwerdmagen davon etwas zuhoffen haben können.

Kann denn über das Heer-Geräthe durch einen letzten Willen disponiret werden?

So wenig solches über die Gerade geschehen, so wenig kann auch über das Heer-Geräthe ohne des nächsten Schwerdmagens speciale Einwilligung, (19) rechtsbeständig disponiret werden.

(19) Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 2.

Kann aber das Heer-Geräthe nicht auch, wie die Gerade, verschenckt, verkaufft, oder vertauscht werden?

Ja, jedoch müssen bey der Schenckung eben

die

die Solennia, als bey der Gerade, adhibiret werden.

Wie aber beym Verkauffe?

Hierzu werden eben keine besondere Solennitäten erfordert, sondern ist gnug, wenn der Verkauff zu Pappier gebracht und von beyden Theilen unterschrieben worden.

Wenn der Verstorbene auf ein gekaufftes Heer-Geräthe-Stücke noch was schuldig gewesen, wer muß solches bezahlen?

Der Verkauffer muß sich an die Erben halten und von ihnen die Zahlung suchen.

Fället denn auch denen Vasallen und Conductoribus Feudorum das Heer-Geräthe anheim?

Wenn er zugleich mit Ober-Gerichten beliehen, so ist kein Zweiffel, daß derselbe auch dergleichen Heer-Geräthe oder Gerade an sich nehmen könne.

Wie aber, wenn einer an unterschiedenen Orten Güther hat und ohne Agnaten verstirbet, wird denn der Obrigkeit des Domicilii von allen Güthern ein Heer-Gewette abgefolget?

Nein, (20) sondern er bekommet nur ein Heer-Gewette.

(20) Jac. Schultes in Addit. ad Modest. Pist. p. 2. qu. 54. n. 5.

Herrn Gottfried Barths,
J. U. D. berühmten JCti und Assessoris des Schöppen-Stuhls zu Leipzig, Lebens-Lauff.

Es ist dieser redliche und rechtschaffene Juriste am 12. Oct. 1650. in dem Welt-berühmten Leipzig zur Welt gebohren worden, dessen Vater ein Sattler gewesen. Ob nun gleich derselbe sich vorhero vorgesetzt gehabt, daß er seinen Sohn wegen Manglung der Mittel nicht studiren lassen wollen; so kunte er doch seinen Sohn nicht überreden, daß er eine Profession oder Handwerck gelernet hätte, sondern er bliebe bey seinem Vorsatze, daß er anders nichts, als die Studia lernen wolle, dahero der Vater denselben in die Schule zu St. Nicolai fleißig schickte, und ließ es an sich selbsten fehlen, damit er seinen Sohn nicht von der Schule abhalten möchte. Da er denn auch daselbst unter Hr. Friedrich Rappolten, M. Herrichen und Joachim Fellern in seinen Studiis dergestalt zugenommen, daß er an. 1668. die Studia Academica angefangen und sich bey dem damahligen Rectore, Herrn Jacob Thomasio inscribiren lassen können. Er gieng sehr fleißig in die Collegia und bediente sich den Unterricht derer bekannten Lehrer, Herrn Valent. Alberti, Otto Menckens, Christ. Friedrich Franckensteins und Adam Rechenbergs, vornehmlich exercirete er sich unter Hrn. Profess. Fellern in der

Rede-Kunst, weil er wohl wuste, daß solche in allen Studiis höchst nöthig und nützlich sey. An. 1670. hielte er am Pfingst-Feste eine geschickte Rede, und vergliche den Heil. Geist mit dem Feuer, auch wurde er in diesem Jahre noch Baccalaureus Philosophiæ und hatte die Erlaubnis, daß er zwey Jahr die so genannten Hundstags-Lectiones halten dürffen. Hierauf hielte er unter Hrn. Profess. Fellern eine Disputation de Barba, und hat sich anfangs der Artzeney-Kunst gewiedmet, weshalber er auch die Collegia bey dem berühmten Herrn D. Ammannen besuchte. Nachgehends aber änderte er seinen Sinn, und legte sich auf die Jura. Da er dann an. 1671. sich nach Straßburg wendete, allwo er Hrn. Johann Heinrich Böclern über das Jus publicum, Ulrich Obrechten über das Recht der Natur, nach Grotii Anleitung, Johann Rebhan über das Jus Feudale, Gottfried Stössern über Biccii Aurea und Gerhard von Stöcken über die Institutiones nebst Sprengers und Wurmsers Schrifften die 2. Jahre über, als er da gewesen, hörete. Von dar kam er wieder nach Leipzig, und hielte bey Hrn. Heinrich Bornen über den Wesenbec, bey Barthol. Leonh. Schwendendörffern über Ludwells Synopsin feudalem, bey August Benedict. Carpzoven über Struvii Jus feudale und Dessellii Erotemata Juris Canonici, bey Paul Franc. Romani über Eckolds Compendium Digestorum und bey Friedrich

Geißlern

Geißlern über Struvii Syntagma seine Collegia. Wobey er auch seine Geschicklichkeit in disputiren sehen ließ und an. 1675. unter Hrn. August Benedict Carpzoven eine Disputation de extraordinario Imperatoris Judicio ad L. XIV. C. quando Imper. int. pupill. hielte. Ob er nun wohl nach Absolvirung seiner Academischen Studien in ein Amt zukommen sich bemühete und anfänglich nur um einen Schreiber-Dienst anhielte; so kunte er doch niemahls darzu gelangen, sondern es wurden ihm immer andere hervor gezogen, und er dargegen war von einer Zeit zur andern mit leerer Hoffnung vertröstet. Endlichen aber erhielte er ohnverhofft, nachdem ihn Hr. Profess. Franckenstein ohne sein Anhalten bestens recommendiret hatte, bey des Chur-Sächs. Cantzlers und Geh. Raths, Herrn Reinhard Diedrich von Taubenheim (†) einigen Sohne, Hrn. Ernst Diedrich von Taubenheim, die Stelle eines Hofmeisters, und zoge mit ihm deswegen nach Dreßden. Wie er nun in die dritte halb Jahr sich daselbst aufgehalten, und seinen Untergebenen so weit gebracht, daß er auf die Universität ziehen können, so begab er sich mit demselben nach Leipzig, und verwaltete die Stelle eines redlichen Hofmeisters bey ihm so lange, bis der junge Herr von Taubenheim wieder nach Dreßden sich begeben. Worauf er von dem damahligen Bürgermeister zu Leipzig, Herrn Adrian Stegern, die Aufsicht über seinen Sohn, den je-

† In dem Gel. Lexico p. 338. stehet, daß er bey den Grafen von Tauben gekommen.

zigen Herrn Hof-Rath und Bürgermeister, D. Adrian Stegern, überkahm, und als er 4. Jahr bey ihm gewesen, gieng er mit demselben nach Basel, allwo er promovirte, und, nach beschehner Inaugural Disputation de Beneficio abstinendi hereditate paterna ad effectum retinendi acceptam dotem, die Doctor Würde erhielte. Nachdem dieses geschehen, resolvirte er sich, wieder nach Hause zu gehen. Dahero derselbe bey Zurückkunfft nicht nur Collegia hielte und einen grossen Applausum hatte, sondern auch starck practicirete und beständig junge Studiosos, die er besonders unterrichtete, im Hause und am Tische bey sich hatte. An. 1713. gelangete er zwar zu der Stelle eines Chur-Fürstl. Schöppens in dem Leipziger Schöppen-Stuhle ohnvermuthet, er kunte aber dasselbe wegen seiner Leibes-Schwachheit länger nicht als ein Jahr über sich behalten, und trat dahero solches freywillig wieder ab. In Ehe-Stand hat er sich gleichfalls begeben und am 22. Apr. an. 1688. mit Jungfer Anna Dorothea, des berühmten Gottesgelehrten Herrn D. Johann Adam Schertzers Tochter copuliren lassen, mit welcher er aber keine Kinder gezeuget. Indessen wurde er zum öfftern von Podagra hefftig incommodiret, welches ihn bey Zeiten an sein Ende zugedencken lehrete, weshalber er auch bey seinem Leben in der Pauliner Kirche sich ein Grab-Mahl und Epitaphium mit unterschiedenen Zierathen verfertigen, auch darauf sein

und

und seiner Liebsten Bildniß nebst nachfolgender Ueberschrifft hauen lassen:

In hoc Dormitorio sub num. 194.
suo tempore quiescent duo conjuges
D. Gothofredus Barthius, J. C.
Scabinus antehac El. Sax. Lips.
&
Anna Dorothea Barthia,
nata Schertzeria,
Beatam inde expectaturi
Resurrectionem
quibus interim
T. S. L.
An. CIↃ IↃCC XXIV.

Denatus d. XXI. Junii CIↃ IↃCCXXVIII.

Da er denn nach verfloßnen 4. Jahren, als dieses Monument fertig gewesen, zwar sein Leben am 21. Jun. an. 1728. nachdem er sein Alter bald auf die 78. Jahr hoch gebracht, beschlossen; er wird aber dennoch bey denen Rechtsgelehrten nicht vergessen werden. Seine Schrifften, die er heraus gegeben, sind folgende.

Libri.

Hodegeta forensis civilis & criminalis, 4. 1715. 1725.

Ausführlicher Bericht von der Gerade, Morgengabe, Leibgedinge, Mußtheil und Heer-Geräthe, 4. 1721.

Quirini Schacheri Collegium practicum juxta titulos pandectarum juris civilis, observationibus practicis subinde illustratum, 4. 1725.

Disputationes.

Er hat viele gelehrte Disputationes geschrieben, wovon einige in unterschiedenen kleinen Sammlungen sind zusammen gedruckt worden. Anietzo aber hat der Herr Hof-Rath Gebauer Prof. Prim. zu Göttingen, solche aufs neue an. 1733. zusammen drucken lassen und einige Anmerckungen nebst einer Vorrede darzu gebracht, und handeln solche

de Judicio Imperatoris extraordinario.

de Beneficio abstinendi hereditate paterna ad effectum retinendi acceptam dotem.

de Beneficio filiæ abstinendi hereditate paterna ad effectum exigendi dotem promissam.

de eo, quod justum est circa pactum executivum.

de testamento convicti oblato.

de Marito usufructuario saxonico.

de jure pascendi.

de ma-

de magistro navis.

de Jurisdictione quam personæ illustres & nobiles per officiales exercere solent.

de convicto non confesso.

de successione fœminarum in feudis earumque exclusione per masculos.

de negatione contractuum unilateralium.

de Anticipatione.

de Juramento judiciali contra matrimonium non admittendo.

de communicatione sub pœna confessi & convicti nec non recogniti.

de Emancipatione Saxonica.

de potestate Vasallorum litigandi nec non transigendi de feudo absque Domini Consensu.

de Barba.

vid. Act. Erudit. part. 176. de an. 1733. und gel. Lexic. pag. 338.

Elogium.

Elogium.

Herr Barthens Redlichkeit wird bey uns nicht vergessen,
Und dessen Leben zeigt uns Gottes-Wunder-That,
Wie daß GOtt iederzeit vor ihn gesorget hat,
Wenn er zuweilen hier in Sorgen hat gesessen,
Ob er auf dieser Welt schon alt geworden ist,
So muß man dennoch ihn frühzeitig sehr beklagen,
Inzwischen kann man ihm mit Ruhme stets nachsagen,
Daß er gewesen ist ein redlicher Jurist.

E N D E.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feinler, Johann Gottfried

Kurzgefaßter Auszug aus Gottfr. Barths Berichte von der Gerade adelich ...
Leibgedinge ...

Leipzig 1760

J.germ. 53 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551078-2
VD18 14552698-001